

Ausgabe Nr. 8/2017
– Schule –

Kiel, den 30. August 2017

ISSN 2365-1466

**Nachrichtenblatt
des Ministeriums für
Bildung, Wissenschaft und Kultur**

**als besondere Ausgabe
des Amtsblatts
für Schleswig-Holstein
ISSN 2365-1466**

Ausgabe Nr. 8 – Schule –

Herausgeber und Verleger

Ministerium für
Bildung, Wissenschaft und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein
Pressestelle
Jensendamm 5
24103 Kiel
Telefon: 0431 988-5806
E-Mail: Ruth.Karow@bimi.landsh.de
Redaktion: Ruth Karow

Bezugsbedingungen

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der
Firma Schmidt & Klaunig, Ringstraße 19, 24114 Kiel
Telefon: 0431 66064-0, Fax: 0431 66064-24.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. April (zum 30. Juni) bzw.
31. Oktober (zum 31. Dezember) jeden Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis

Halbjährlich 19,00 Euro, jährlich 38,- Euro.

Einzelne Ausgaben

Für die ersten 32 Seiten 3,50 Euro, für je weitere angefangene
vier Seiten 50 Cent zzgl. Versandkosten.
Einzellieferungen gegen Voreinsendung des Betrages auf das
Postgirokonto Hamburg 5480-201, BLZ 200 100 20, „Einzelverkauf“
Lieferung nur nach schriftlicher oder Fax-Bestellung bzw. durch Abholen.

Preis dieser Ausgabe

12,00 Euro zuzüglich Versandkosten
Einbanddecken für das Nachrichtenblatt

Einbanddecken für das Nachrichtenblatt können bei der Druckerei Schmidt & Klaunig,
Ringstraße 19, 24114 Kiel, Tel. 0431 66064-0, E-Mail: info@schmidt-klaunig.de zum
Preis von 22 Euro zzgl. Versandkosten bezogen werden.

Hinweis für die Schulleitungen

Diesem Nachrichtenblatt liegen zwei Ausgaben
von „Schule aktuell“ bei.

Wir bitten, ein Exemplar dem jeweiligen
Schulelternbeirat auszuhändigen.

Die Redaktion

Schule

Schulgestaltung

211 Bundeswettbewerb Mathematik 2018

Schulverwaltung

- 212 **Landesverordnung über die Berufsfachschule
(Berufsfachschulverordnung – BFSVO)
Vom 20. Juli 2017**
- 219 **Landesverordnung über die Fachschule
(Fachschulverordnung – FSVO)
Vom 20. Juli 2017**
- 230 **Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium
(BGVO)
Vom 20. Juli 2017**
- 235 **Landesverordnung über die Versetzung an berufs-
bildenden Schulen (Versetzungsvorordnung berufs-
bildende Schulen – BS-VersVO)
Vom 20. Juli 2017**
- 236 **Landesverordnung zur Änderung der Landesverord-
nung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge
am Beruflichen Gymnasium
Vom 20. Juli 2017**
- 237 **Landesverordnung über die Abschlussprüfung an
berufsbildenden Schulen (Prüfungsverordnung
berufsbildende Schulen – BS-PrüVO)
Vom 20. Juli 2017**
- 258 **Landesverordnung über die Fachoberschule
(Fachoberschulverordnung – FOSVO)
Vom 14. August 2017**
- 259 **Landesverordnung über die Berufsoberschule
(Berufsoberschulverordnung – BOSVO)
Vom 14. August 2017**
- 262 Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden
Schulen zum Schuljahr 2018/19
- 265 Auflösung der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp
in Itzehoe
- 265 Namensgebung
- 265 Lehrpläne, Handreichungen und Fachanforderungen
für berufsbildende Schulen
- 265 Lehrpläne und Studentafeln für die Berufsschule
- 266 Studentafel für die Fachschule, Fachbereich Sozial-
wesen, Fachrichtung Heilpädagogik
- 267 Studentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1
Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)
- 271 Studentafel für die Fachschule, Fachbereich Wirt-
schaft, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik
- Allgemeine Verwaltungs- und Personalangelegenheiten*
- 272 Dienstanweisung für die Nutzung der Schulverwal-
tungsrechner im Landesnetz Bildung (LanBSH)
- 276 Stellenausschreibungen

Bundeswettbewerb Mathematik 2018

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 24. Juli 2017 - III 255

Der Bundeswettbewerb Mathematik wird auch 2018 wieder veranstaltet. Beteiligen können sich Schülerinnen und Schüler aller Jahrgangsstufen an Schulen in Deutschland, die zur Hochschulreife führen. Der Wettbewerb richtet sich in seinen Anforderungen aber schwerpunktmäßig an die Jahrgangsstufen 9 bis 12/13.

Die erste Runde des Wettbewerbs 2018 beginnt Anfang Dezember 2017, dann werden die Ausschreibungsunterlagen an die Schulleitungen versandt. Das Aufgabenblatt steht zusätzlich auf der Webseite des Bundeswettbewerbs Mathematik zum Herunterladen zur Verfügung. Einsendeschluss für die erste Runde ist der 1. März 2018.

Der Bundeswettbewerb Mathematik möchte bei Schülerinnen und Schülern Interesse an der Mathematik wecken und wach halten. Mit interessanten und anspruchsvollen Aufgaben will er sie anregen, sich eine Zeit lang intensiv mit Mathematik zu beschäftigen. Mathematisch Interessierten soll so die Möglichkeit gegeben werden, ihre Fähigkeiten zu erproben und weiter zu entwickeln. Neben dem mathematischen Schulwissen muss man zur Teilnahme vor allem auch Ausdauer mitbringen.

Ein Wettbewerbslauf besteht aus drei Runden. In den ersten beiden Runden werden je vier Aufgaben aus unterschiedlichen Bereichen der Elementarmathematik

gestellt. Sie müssen in Hausarbeit selbstständig gelöst und schriftlich ausgearbeitet werden. Die Aufgaben sind nicht direkt an den Schulstoff gebunden. In der ersten Runde sind auch Gruppenarbeiten zugelassen. In der dritten Runde werden die Berechtigten zu einem Kolloquium mit Mathematikern und Mathematikerinnen aus Universität und Schule eingeladen. In dieser Runde werden anhand von fachlichen Einzelgesprächen die Bundessieger/innen ermittelt.

Die Preisträgerinnen und Preisträger der ersten und zweiten Runde erhalten Urkunden, in der zweiten Runde zusätzlich Geldpreise. Auf Grund der Beteiligung der Studienstiftung des deutschen Volkes am Kolloquium werden die Bundessieger/innen im Falle eines Studiums an einer wissenschaftlichen oder technischen Hochschule in die Förderung der Studienstiftung gemäß deren Regelungen aufgenommen.

Träger des Bundeswettbewerbs Mathematik ist Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH, gefördert wird er vom Bundesministerium für Bildung und Forschung und dem Stifterverband. Die Kultusminister und Schulbehörden der Länder unterstützen den Wettbewerb und befürworten die Teilnahme.

Weitere Auskünfte erteilt die Geschäftsstelle des Wettbewerbs, wo auch zusätzliche Ausschreibungsunterlagen angefordert werden können.

Bundeswettbewerb Mathematik,
Kortrijker Straße 1, 53177 Bonn
Tel. 0228 95915-20, Fax 0228 95915-29
E-Mail: info@bundeswettbewerb-mathematik.de
Web: www.bundeswettbewerb-mathematik.de

Schulverwaltung**Landesverordnung über die Berufsfachschule (Berufsfachschulverordnung - BFSVO)****Vom 20. Juli 2017**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1**Fachrichtungen**

(1) Die Berufsfachschule mit dem Ziel der Vermittlung beruflicher Grundqualifikationen und beruflicher Orientierung gliedert sich in einen einjährigen oder zweijährigen Bildungsgang. Bei Aufnahme in den zweijährigen Bildungsgang stellt der Besuch des einjährigen Bildungsganges dessen Unterstufe dar. Das Ziel des zweijährigen Bildungsganges ist der Erwerb des Mittleren Schulabschlusses.

Es werden folgende Fachrichtungen bestimmt

1. Nahrung und Gastronomie,
2. Gesundheit und Ernährung,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

(2) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung nach der Handwerksordnung wird die Fachrichtung Holztechnik bestimmt.

(3) Für die Berufsfachschule mit dem Ziel einer Berufsausbildung, die nur in Schulen erworben werden kann, werden folgende Fachrichtungen bestimmt

1. Bautechnik,
2. Biologie,
3. Chemie,
4. Design,
5. Elektrotechnik,
6. Energietechnik,
7. Gestaltungstechnik,
8. Informationstechnik,
9. Mathematik,
10. Medientechnik,
11. Physik,
12. Schiffsbetriebstechnik,
13. Sozialpädagogik,
14. Sozialwesen,
15. Sport,
16. Wirtschaft.

§ 2**Aufnahmevoraussetzungen und Schulleistungsjahre**

(1) Aufnahmevoraussetzung für den einjährigen Bildungsgang und die Unterstufe des zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Absatz 1 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Englischkenntnisse auf dem Niveau A2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ (GER)¹

gemäß der Vereinbarung über Bildungsstandards für den Hauptschulabschluss (Jahrgangsstufe 9) (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15. Oktober 2004²) werden vorausgesetzt. In die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges können Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, die

1. die Unterstufe mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
2. den Bildungsgang der Berufsschule Ausbildungsvorbereitung Schleswig-Holstein (AV-SH) ein Schulleistungsjahr lang besucht, Zusatzunterricht zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses mit mindestens ausreichenden Noten abgeschlossen sowie einen Notendurchschnitt über alle Noten von mindestens 3,5 und nicht mehr als einer mangelhaften und keiner ungenügenden Note abgeschlossen haben oder
3. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569), vorweisen können.

Der Berufsausbildung nach Satz 3 Nummer 3 steht eine nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelte abgeschlossene Ausbildung gleich.

(2) Die Wiederholung des einjährigen Bildungsganges nach Absatz 1 ist durch Beschluss der Klassenkonferenz einmal möglich, wenn diese zu der Auffassung gelangt, dass die Schülerin oder der Schüler durch außerhalb der Schule liegende, besondere Umstände in ihrer oder seiner Lernentwicklung beeinträchtigt gewesen ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, am Ende des Wiederholungsjahres die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer 1 für eine Aufnahme in die Oberstufe des zweijährigen Bildungsganges zu erreichen; der Beschluss der Klassenkonferenz ist im Zeugnis zu vermerken. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern „mangelhaft“ oder in mehr als einem Fach „ungenügend“ sind. Als Wiederholung gilt auch ein Wechsel der Fachrichtung oder des Schwerpunktes.

1) Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

2) Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

(3) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 2 ist der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine Tätigkeit in einem Ausbildungsberuf und bereitet auf die Teilnahme an der durch die Handwerksordnung für diesen Beruf vorgeschriebenen Ausbildungsabschlussprüfung vor. Die Dauer des Bildungsganges bestimmt sich nach der Dauer der für diesen Beruf bestimmten Ausbildungszeit.

(4) Aufnahmevoraussetzung für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 ist

1. für die Fachrichtung Sozialwesen (dreijähriger Bildungsgang) der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss,
2. im Übrigen der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

(5) Die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 umfasst zwei Schulleistungsjahre, in der Fachrichtung Sport bei Hinzunahme eines Schwerpunktes drei Schulleistungsjahre. In der Fachrichtung Sozialwesen gibt es einen zweijährigen und einen dreijährigen Bildungsgang. Die Dauer nach Satz 1 und 2 schließt etwaige nach der Stundentafel vorgeschriebene Praxiszeiten ein. Die Berufsfachschule qualifiziert für eine berufliche Tätigkeit, wie sie auch duale Ausbildungsverhältnisse nach dem Berufsbildungsgesetz vorsehen.

(6) Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 und 2 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B1, für die Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 GER vorzulegen.

§ 3

Ausbildungsgänge und Berufsbezeichnung

(1) In der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 2 wird in der Fachrichtung Holztechnik der Ausbildungsgang „Holzbildhauerin“ oder „Holzbildhauer“ geführt.

(2) In der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 werden

1. in der Fachrichtung Bautechnik der Ausbildungsgang „Bautechnische Assistentin“ oder „Bautechnischer Assistent“,
2. in der Fachrichtung Biologie der Ausbildungsgang „Biologisch-technische Assistentin“ oder „Biologisch-technischer Assistent“,
3. in der Fachrichtung Chemie der Ausbildungsgang „Chemisch-technische Assistentin“ oder „Chemisch-technischer Assistent“,

4. in der Fachrichtung Design der Ausbildungsgang „Designerin“ oder „Designer“,
5. in der Fachrichtung Elektrotechnik der Ausbildungsgang „Elektrotechnische Assistentin“ oder „Elektrotechnischer Assistent“,
6. in der Fachrichtung Energietechnik der Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“,
7. in der Fachrichtung Gestaltungstechnik der Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“,
8. in der Fachrichtung Informationstechnik der Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“,
9. in der Fachrichtung Mathematik der Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“,
10. in der Fachrichtung Medientechnik der Ausbildungsgang „Medientechnische Assistentin“ oder „Medientechnischer Assistent“,
11. in der Fachrichtung Physik der Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“,
12. in der Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik der Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“,
13. in der Fachrichtung Sozialpädagogik der Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“,
14. in der Fachrichtung Sozialwesen der Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“,
15. in der Fachrichtung Sport der Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“,
16. in der Fachrichtung Wirtschaft der Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“

geführt.

(3) Die Schülerinnen und Schüler in den Ausbildungsgängen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 16 erwerben mit dem Abschluss die Berechtigung, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte [Ausbildungsgang]“ oder „Staatlich geprüfter [Ausbildungsgang]“ zu führen. Enthält ein Ausbildungsgang Schwerpunkte, ist der gewählte Schwerpunkt der Berufsbezeichnung mit den Worten „mit dem Schwerpunkt“ hinzuzufügen.

§ 4

Praxiszeiten

Praxiszeiten werden wie ein Fach oder ein Lernfeld behandelt und im Zeugnis mit einer Note ausgewiesen.

§ 5

Sperrlernfelder

Für die Versetzung und den Block Ausbildungsleistung (§ 34 Absatz 3, Absatz 4 Nummer 4 Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 - NBI. MBWK. Schl.-H. S. 237) in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 Nummer 13 und 14 wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Lernfeld „Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten“ und in den „Praxiszeiten“,
2. in der Fachrichtung Sozialwesen in dem Lernfeld „Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen“ und in dem Wahllernfeld sowie in den „Praxiszeiten“ im 2. und 3. Ausbildungsjahr des dreijährigen Bildungsganges und im gesamten zweijährigen Bildungsgang.

§ 6

Prüfungsfächer, Prüfungsbereiche, Lernbereiche, Lernfelder und praktische Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer, Prüfungsbereiche, Lernbereiche und Lernfelder sowie die praktische Prüfung der mehrjährigen Berufsfachschule ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(2) Die praktische Prüfung kann eine vorgezogene Prüfungsleistung sein. Sie soll in der Regel in schulischen oder betrieblichen Praxisräumen durchgeführt werden, um die berufliche Handlungskompetenz der Schülerinnen und Schüler prüfen zu können.

(3) Für die Abschlussprüfung in der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Prüfungsbereich „Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten“,
2. in den Fachrichtungen Bautechnik, Biologie, Chemie, Design, Elektrotechnik, Energietechnik, Gestaltungstechnik, Informationstechnik, Mathematik, Medientechnik, Sozialwesen und Wirtschaft in der praktischen Prüfung.

(4) Im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“ umfasst das Abschlusszeugnis den Nachweis für die Erteilung der Wachdienstbefähigung für Schiffsleute, wenn in dem Prüfungsfach „Wach- und Fahrbetrieb“ eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote erreicht ist.

§ 7

Abschlüsse der einjährigen Berufsfachschule

(1) Der einjährige Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 schließt ohne Prüfung ab. Das Ziel des Bildungsganges ist erreicht, wenn in allen Fächern und Lernbereichen der Stundentafel die Leistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Erlangt die Schülerin oder der Schüler einen Abschluss, der den Anforderungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 entspricht, erhält das Zeugnis den Zusatz: „Dieses Zeugnis berechtigt zum Besuch der Oberstufe der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 Berufsfachschulverordnung in derselben Fachrichtung.“

(2) Eine „mangelhaft“ lautende Endnote kann durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote ausgeglichen werden; ein solcher Ausgleich kann nur für ein Fach oder einen Lernbereich erfolgen. Das zum Ausgleich herangezogene Fach oder der zum Ausgleich herangezogene Lernbereich muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichen-

chende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernbereiche herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder der auszugleichende Lernbereich haben. „Ungenügend“ lautende Endnoten sind nicht ausgleichbar.

(3) Ist die Leistung in mehr als zwei Fächern schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann die Beurteilung nach Notenstufen in diesen Fächern durch eine verbalisierte Beurteilung ergänzt werden.

(4) Das Zeugnis am Ende dieses Bildungsganges enthält für Minderjährige den Hinweis, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, aber § 23 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 5 Schulgesetz unberührt bleibt.

(5) Im Rahmen des Bildungsganges absolvierte Qualifizierungsbausteine nach § 69 Absatz 1 BBiG oder § 42 p Absatz 1 Handwerksordnung sind nach der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1472) zu bescheinigen.

§ 8

Erwerb des Mittleren Schulabschlusses

(1) Die zweijährige Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 führt zum Mittleren Schulabschluss. Schülerinnen und Schüler mit deutscher Herkunftssprache, die bei Eintritt in den Bildungsgang keine Englischkenntnisse nachweisen können, können die im Bildungsgang erreichte Englischnote durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch auf dem Niveau B1 GER oder höher vor Abschluss des Bildungsganges ersetzen. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Mit dem Abschluss des Bildungsganges wurde der Mittlere Schulabschluss erworben. Er entspricht den Bestimmungen der Rahmenvereinbarung über die Berufsfachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 17. Oktober 2013).“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 2 wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere Schulabschluss erworben, wenn

1. der Abschluss in dem Ausbildungsberuf nach § 3 Absatz 1 nachgewiesen wird und
2. im Abschlusszeugnis ein Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 3,0 erreicht worden ist und
3. Fremdsprachenkenntnisse in Englisch nachgewiesen werden durch einen mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht mit der Note „ausreichend“ oder durch Vorlage eines Fremdsprachenzertifikates in Englisch auf dem Niveau B1 GER oder höher. Der Nachweis in Form eines Fremdsprachenzertifikats kann auch nach Abschluss des Bildungsganges erbracht werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Mit dem Abschluss der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Erster allgemeinbildender Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss wird der in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannte Mittlere

Anl.

Schulabschluss erworben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 erfüllt sind. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Schülerinnen und Schüler, die in die Oberstufe des achtjährigen gymnasialen Bildungsganges versetzt wurden, erwerben am Ende der ersten Jahrgangsstufe eines zweijährigen Bildungsganges nach § 1 Absatz 2 und 3 den Mittleren Schulabschluss, wenn sie in die nächste Jahrgangsstufe versetzt sind.

§ 9

Erwerb der Fachhochschulreife

(1) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss schließt die Berechtigung für ein Studium an Fachhochschulen in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den drei Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremd-

sprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen wird.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Die Fachhochschulreife wurde erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“.

§ 10

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Berufsfachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 213), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), außer Kraft. Abweichend hiervon findet sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen Bildungsgang der Berufsfachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges weiter Anwendung; ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits nach Lernfeldern unterrichtet werden. Für sie gilt die am 1. August 2017 in Kraft tretende Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien

Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

3.6	im Ausbildungsgang „Energietechnische Assistentin“ oder „Energietechnischer Assistent“: P I: Entwickeln und analysieren von energie-technischen Anlagen und Systemen (LF 5, 7) P II: Entwickeln und bewerten von Energiekonzepten und -strategien (LF 4, 6) P III: Berechnungen zu technischen Systemen Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)	Softwareentwicklung Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (zwei) (drei) (drei)
3.7	Praktische Prüfung: Einrichtung, Inbetriebnahme und Übergabe energietechnischer Anlagen und Systeme im Ausbildungsgang „Gestaltungstechnische Assistentin“ oder „Gestaltungstechnischer Assistent“ in den Schwerpunkten Grafik sowie Medien/Kommunikation: P I: Gestalten von Medienprodukten (LF 1, 4, 5a/b) P II: Produzieren von Medienprodukten (LF 2, 6, 8) P III: Planen und kalkulieren von Medienprodukten (LF 3, 5a/b, 7a/b) Mathematik* Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)	Praktische Prüfung: im Schwerpunkt Softwareentwicklung: Softwaretechnik Anwendungsentwicklung Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(vier) (drei) (drei) (zwei) (drei) (drei) (drei)
3.8	Praktische Prüfung: Herstellung eines Medienprodukts im Ausbildungsgang „Informationstechnische Assistentin“ oder „Informationstechnischer Assistent“	(drei) (drei)	Praktische Prüfung: im Ausbildungsgang „Mathematisch-technische Assistentin“ oder „Mathematisch-technischer Assistent“: Analysis oder Numerische Mathematik oder Statistik Volkswirtschaftslehre oder Betriebswirtschaftslehre oder Kaufmännisches Rechnungswesen Informatik/Datenverarbeitung Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(vier) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)
3.8.1	im Schwerpunkt Technische Informatik und Kommunikationstechnik: Automatisierungs- und Kommunikationstechnik IT-Systemtechnik und Softwareentwicklung Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (drei) (zwei) (drei) (drei)	Praktische Prüfung: im Ausbildungsgang „Medientechnische Assistentin“ oder „Medientechnischer Assistent“: P I: Technische Systeme analysieren und berechnen (LF 1, 3) P II: Technische Dokumentationen erstellen (LF 4, 5) P III: Medien und Datenbanken organisieren (LF 6, 7) Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (drei) (drei) (drei) (drei)
3.8.2	Praktische Prüfung: im Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik: Programmiersprachen und Datenbanksysteme Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(vier) (drei) (drei) (zwei) (drei) (drei)	Praktische Prüfung: Medientechnische Aufgaben realisieren im Ausbildungsgang „Physikalisch-technische Assistentin“ oder „Physikalisch-technischer Assistent“: Physik Elektrotechnik und Elektronik Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(drei) (drei) (drei) (zwei) (drei) (drei)
3.8.3	Praktische Prüfung: im Schwerpunkt Medieninformatik: Medientechnik	(vier) (drei)	Praktische Prüfung: im Schwerpunkt Softwareentwicklung: Softwareentwicklung Mathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch*	(vier) (drei) (drei) (drei)

3.12	<p>im Ausbildungsgang „Schiffsbetriebstechnische Assistentin“ oder „Schiffsbetriebstechnischer Assistent“: Fertigungstechnologie (zwei) Schiffstechnologie (drei) Wach- und Fahrbetrieb (drei) Mathematik* (drei) Deutsch/Kommunikation * (drei) Englisch* (drei) Praktische Prüfung: (vier)</p>	Englisch* (drei) bei Hinznahme eines Schwerpunktes zusätzlich das Schwerpunktfach (drei)
3.13	<p>im Ausbildungsgang „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“: P I: Kinder in ihrer Entwicklung und in ihren vielfältigen Lebenswelten verstehen und pädagogische Beziehungen zu ihnen entwickeln (LF 2) (drei) P II: Entwicklungs- und Bildungsprozesse initiieren, begleiten und auswerten (LF 3) (vier) P III: Deutsch/Kommunikation (drei) Mathematik* (drei) Englisch* (drei)</p>	3.15.1 im Schwerpunkt Therapeutische Gymnastik: Gesundheitsförderung (zwei) 3.15.2 im Schwerpunkt rhythmische Gymnastik und Tanz: Theorie und Geschichte des Tanzes (zwei) Bewegung und Musik (zwei) 3.15.3 im Schwerpunkt Sport und Fitness: Theorie der Grundsportarten (zwei) 3.16 im Ausbildungsgang „Kaufmännische Assistentin“ oder „Kaufmännischer Assistent“ 3.16.1 im Schwerpunkt Informationsverarbeitung: P I: Handeln auf Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie Dokumentation von Geschäftsprozessen (LF 3, 4, 5) (drei) P II: Zielsprache Englisch in betrieblichen Kommunikationssituationen anwenden (LF 10) (drei) P III: Zielorientierte Anwendung der Informationsverarbeitung am Arbeitsplatz (LF 7, 8, 9) (drei) Mathematik (zwei) Deutsch/Kommunikation (drei) Praktische Prüfung: Fallbezogene Lösung von Problemstellungen aus dem kaufmännischen Alltag (drei) 3.16.2 im Schwerpunkt Fremdsprachen: P I: Handeln auf Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie Dokumentation von Geschäftsprozessen (LF 3, 4, 5) (drei) P II: Zielsprache Englisch in betrieblichen Kommunikationssituationen anwenden (LF 7, 8) (drei) P III: Anwendung der zweiten Fremdsprache im alltäglichen und beruflichen Kontext (LF 9, 10) (drei) Mathematik (zwei) Deutsch/Kommunikation (drei) Praktische Prüfung: Fallbezogene Lösung von Problemstellungen aus dem kaufmännischen Alltag (drei)
3.14	<p>Pflegeassistentin oder Pflegeassistent</p>	
3.14.1	<p>im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin“ oder „Pflegeassistent“ (3-jährig): P I: Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen (LF 4) (drei) P II: Geriatrie oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Familienpflege oder Heilerziehungspflege (zwei) P III: Deutsch/Kommunikation (drei) Praktische Prüfung: Grundpflegerische Versorgung (drei)</p>	
3.14.2	<p>im Ausbildungsgang „Pflegeassistentin/Pflegeassistent“ (2-jährig): P I: Menschen personen- und situationsgerecht pflegen und betreuen (LF 4) (drei) P II: Geriatrie oder Gesundheits- und Krankenpflege oder Pflegewissenschaften oder Heilerziehungspflege (zwei) P III: Deutsch/Kommunikation (drei) Englisch* (drei) Mathematik* (drei) Praktische Prüfung: Grundpflegerische Versorgung (drei)</p>	
3.15	<p>im Ausbildungsgang „Gymnastiklehrerin“ oder „Gymnastiklehrer“ in allen Schwerpunkten: Allgemeine Pädagogik (drei) Theorie der Gymnastik (drei) Sportmedizin (zwei) Mathematik* (drei) Deutsch/Kommunikation* (drei)</p>	

* zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer für den additiven Erwerb der Fachhochschulreife

Landesverordnung über die Fachschule (Fachschulverordnung - FSVO)**Vom 20. Juli 2017**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1**Gliederung der Fachschule**

(1) Die Fachschule gliedert sich in bestimmte Fachrichtungen aus den Fachbereichen

1. Gestaltung,
2. Sozialwesen,
3. Technik,
4. Wirtschaft.

(2) Die Fachbereiche gliedern sich in die Fachrichtungen

1. Gestaltung
 - 1.1 Handwerkliches Gestalten,
 - 1.2 Raumgestaltung und Innenausbau,
2. Sozialwesen
 - 2.1 Heilerziehungspflege,
 - 2.2 Heilpädagogik,
 - 2.3 Motopädagogik,
 - 2.4 Sozialpädagogik,
3. Technik
 - 3.1 Bautechnik,
 - 3.2 Chemietechnik,
 - 3.3 Druck- und Medientechnik,
 - 3.4 Elektromobilität,
 - 3.5 Elektrotechnik,
 - 3.6 Farb- und Lacktechnik,
 - 3.7 Gebäudesystemtechnik,
 - 3.8 Holztechnik,
 - 3.9 Informatik,
 - 3.10 Informationstechnik,
 - 3.11 Kraftfahrzeugtechnik,
 - 3.12 Lebensmitteltechnik,
 - 3.13 Maschinenteknik,
 - 3.14 Mechatronik,
 - 3.15 Medizintechnik,
 - 3.16 Umweltschutztechnik,
 - 3.17 Vermessungstechnik,
 - 3.18 Windenergietechnik,
4. Wirtschaft
 - 4.1 Betriebswirtschaft,
 - 4.2 Hauswirtschaft,
 - 4.3 Hotel- und Gaststättengewerbe,
 - 4.4 Internationale Wirtschaft,
 - 4.5 Logistik,
 - 4.6 Marketing,
 - 4.7 Tourismus,
 - 4.8 Wirtschaftsinformatik.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann Aufbau- und Ergänzungsbildungsangebote, die auf einem Fachschulabschluss oder einem vergleichbaren Abschluss

aufbauen, mindestens 600 Unterrichtsstunden umfassen und weitere Qualifikationen vermitteln, zulassen.

§ 2**Dauer und Organisationsform des Schulbesuchs**

(1) Der Besuch der Fachschule umfasst bei Vollzeitunterricht

1. ein Schulleistungsjahr in den Ausbildungsgängen „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“ der Fachrichtung Hauswirtschaft, „Gastronomin“ oder „Gastronom“ der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe und in der Fachrichtung Motopädagogik,
2. eineinhalb Schulleistungsjahre in der Fachrichtung Heilpädagogik,
3. drei Schulleistungsjahre in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik einschließlich der betrieblichen Praxiszeiten,
4. zwei Schulleistungsjahre in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

(2) Die in den Studentafeln vorgesehenen betrieblichen Praxiszeiten in den Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik sind in mindestens zwei für diese Berufe einschlägigen Arbeitsfeldern abzuleisten. Hiervon werden mindestens 300 Stunden im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 Kindertagesstättengesetz vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), durchgeführt. Satz 2 gilt nicht für Schülerinnen und Schüler mit dem Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“.

(3) Die Berufstätigkeit oder Praxiszeit im zweiten Arbeitsfeld ist

1. für die Fachrichtung Heilerziehungspflege in Einrichtungen gemäß Einrichtungstypenkatalog für Schleswig-Holstein nach § 3 Absatz 1 Landesrahmenvertrag für Schleswig-Holstein nach § 79 Absatz 1 des zwölften Buches Sozialgesetzbuch, der Jugendhilfe oder der pädagogischen Gesundheitsförderung,
2. für die Fachrichtung Sozialpädagogik in Einrichtungen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, der Jugendhilfe, der pädagogischen Gesundheitsförderung, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit, in Horten oder in betreuten Grundschulen

nachzuweisen.

(4) Bei Teilzeitunterricht verlängert sich der Besuch der Fachschule entsprechend.

(5) Von den Unterrichtsstunden der mehrjährigen Fachschulen können bis zu 20 %, jedoch nicht mehr als 480 Unterrichtsstunden in anderen Lernformen (zum Beispiel: E-Learning) organisiert werden, sofern dies in der Studentafel ausgewiesen ist. Diese Stunden werden betreut und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitet.

§ 3**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist
1. der Erste allgemeinbildende Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Ausnahme des Ausbildungsganges der Fachrichtung Motopädagogik,
 2. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss in den Ausbildungsgängen der Fachrichtungen im Übrigen.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen¹ (GER)“ vorzulegen.

(2) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen sind, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt wird,

1. der Abschluss in einem für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf nach
 - a) dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626),
 - b) der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143),
 - c) dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569),

sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand, oder der Abschluss einer für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägigen nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung sowie eine für diese Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit, die auch während des Fachschulbesuchs in Teilzeit abgeleistet werden kann, von einem Jahr oder

2. der Abschluss der Berufsschule sowie eine für die Zielsetzung der angestrebten Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von fünf Jahren; hierauf kann der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule angerechnet werden; bei Fachschulen in Teilzeit kann bis zu zwei Jahren der erforderlichen einschlägigen Berufstätigkeit während der Fachschulausbildung abgeleistet werden.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für die Fachrichtung Heilerziehungspflege

1. ist eine mindestens zweijährige abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder
2. sind eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine einjährige einschlägige Berufstätigkeit oder ein einjähriges einschlägiges Praktikum oder

3. ist eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren.

In begründeten Fällen kann auch zugelassen werden, wer die Fachhochschulreife oder Allgemeine Hochschulreife erworben hat sowie in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein einjähriges einschlägiges Praktikum absolviert hat oder in einem für die Ausbildung förderlichen Bereich ein Jahr berufstätig war. Auf die Zeiten des Praktikums und der Berufstätigkeit werden förderliche freiwillige Dienste auf der Grundlage von Bundesgesetzen angerechnet.

(4) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Heilpädagogik sind der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Sozialpädagogik oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung als gleichwertig anerkannte Qualifikation sowie eine mindestens einjährige hauptberufliche praktische Tätigkeit in sozial- oder sonderpädagogischen Einrichtungen.

(5) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Motopädagogik sind der Abschluss der Berufsfachschule der Fachrichtung Sport oder ein Hochschulabschluss als Sportlehrkraft oder der Abschluss der Fachschule der Fachrichtung Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik oder Sozialpädagogik in Verbindung mit einer sportlichen, rhythmischen oder tänzerischen Qualifikation sowie eine mindestens einjährige für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit.

(6) Berufliche Aufnahmevoraussetzungen für die Fachrichtung Sozialpädagogik sind der Abschluss in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz sowie der Abschluss der Berufsschule, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand, oder der Abschluss einer nach Bundes- oder Landesrecht vergleichbar geregelten Ausbildung oder eine für die Zielsetzung der Fachrichtung einschlägige Berufstätigkeit von drei Jahren. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(7) Die nach Absatz 2 bis 6 nachzuweisenden Zeiten der Berufstätigkeit oder des Praktikums sind in Vollzeit abzuleisten. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend.

(8) Die Bewerberinnen und Bewerber für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik und Sozialpädagogik haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, welches nicht älter als drei Monate ist. Wird aus dem Führungszeugnis ersichtlich, dass sie für die angestrebte Ausbildung nicht geeignet sind, ist die Aufnahme abzulehnen. Zusätzlich ist eine Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), im Verlauf des Bildungsganges vorzunehmen.

§ 4**Abschlüsse**

Der Abschluss der Fachschule der Fachrichtungen

1. nach § 1 Absatz 2 Nummer 1.1 und 1.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich

¹) Der gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm.

geprüfte Gestalterin“ oder „Staatlich geprüfter Gestalter“,

2. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.1 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin“ oder „Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“,
3. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.2 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“,
4. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.3 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Motopädagogin“ oder „Staatlich anerkannter Motopädagoge“,
5. nach § 1 Absatz 2 Nummer 2.4 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher“,
6. nach § 1 Absatz 2 Nummer 3.1 bis 3.18 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Technikerin“ oder „Staatlich geprüfter Techniker“,
7. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.1, 4.4 bis 4.8 berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Betriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Betriebswirt“,
8. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.2 berechtigt
 - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Wirtschaftlerin“ oder „Staatlich geprüfter Wirtschaftler“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Staatlich geprüfter hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“,
9. nach § 1 Absatz 2 Nummer 4.3 berechtigt
 - a) im einjährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Gastronomin“ oder „Staatlich geprüfter Gastronom“,
 - b) im zweijährigen Ausbildungsgang zur Führung der Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Staatlich geprüfter Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“.

§ 5

Sperrlernfelder

Für die Versetzung in der Fachschule der Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik und Sozialpädagogik wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege im Lernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik im Lernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in den Praxiszeiten,
3. in der Fachrichtung Sozialpädagogik im Lernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in den Praxiszeiten.

§ 6

Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder, Lernbereiche und praktische Prüfung

(1) Die Prüfungsfächer, Prüfungslernfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung sowie die praktische Prüfung mit den jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitstunden ergeben sich aus der Anlage 1. Schriftliche Prüfungen in Lernfeldern sind als einzelne Aufgaben zu stellen und zu benoten, unabhängig davon, ob mehrere Lernfeldprüfungen in der Anlage 1 im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsarbeit zusammengefasst werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten des fachrichtungsbezogenen Bereichs gemäß der Anlage 1 durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird. Umfasst die schriftliche Prüfungsarbeit nach Anlage 1 mehrere Lernfelder, muss die Facharbeit übergreifend Aufgabenstellungen aus allen dort genannten Lernfeldern berücksichtigen. Absatz 1 Satz 2 findet für die Facharbeit keine Anwendung. Abweichend von Satz 1 kann im Bereich Gestaltung an Stelle der schriftlichen Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen eine praktische Prüfung durchgeführt werden.

(3) In der Fachrichtung Heilpädagogik besteht die Abschlussprüfung auch aus einem Kolloquium im didaktisch-methodischen Anwendungsbereich, das ebenfalls bewertet wird.

(4) In Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, entfallen für Schülerinnen und Schüler mit Fachhochschulreife oder einem höherwertigen Schulabschluss die schriftlichen Prüfungsarbeiten in den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern.

(5) In den Fachrichtungen Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Motopädagogik, Sozialpädagogik, Betriebswirtschaft, Internationale Wirtschaft, Logistik, Marketing sowie Tourismus ist jeweils eine Hausarbeit Bestandteil der Prüfung.

(6) Für die Abschlussprüfung wird bestimmt, dass eine „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautende Note nicht ausgeglichen werden kann

1. in der Fachrichtung Heilerziehungspflege in dem Prüfungslernfeld „Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten,
2. in der Fachrichtung Heilpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten“ und in der Hausarbeit,
3. in der Fachrichtung Motopädagogik in dem Prüfungsfach „Motopädagogische Theorie und Praxis“ und in der Hausarbeit,
4. in der Fachrichtung Sozialpädagogik in dem Prüfungslernfeld „Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten“ und in der Hausarbeit sowie in den Praxiszeiten.

§ 7

Zeugnisse und Urkunden

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis, das neben den durch die Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), bestimmten Angaben die Fachrichtung, den Ausbildungsgang und, sofern bestimmt, den Schwerpunkt sowie den Abschluss und die Berufsbezeichnung nach § 4 und die erworbene Qualifikation enthalten muss.

(2) Das Abschlusszeugnis einer Fachschule, die zu einem Fortbildungsabschluss führt und deren Ausbildungsgang mindestens 400 Unterrichtsstunden umfasst, erhält zusätzlich zu Absatz 1 den Hinweis: „Der Abschluss der Fachschule entspricht der Rahmenvereinbarung über Fachschulen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002 in der Fassung vom 2. Juni 2016²⁾) und wird von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt.“.

(3) Wer ohne den Berufsabschluss „Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Sozialpädagogischer Assistent“ in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik versetzt ist, erhält auf Antrag die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“, sofern die in § 2 Absatz 2 vorgeschriebenen Praxiszeiten im Elementarbereich erfolgreich absolviert wurden und mindestens 600 Stunden Berufstätigkeit oder Praxiszeiten in zwei Arbeitsfeldern nachgewiesen werden. Das Zeugnis erhält den Vermerk: „Mit der Versetzung in das dritte Schulleistungsjahr der Fachschule der Fachrichtung Sozialpädagogik wird die Berechtigung verliehen, die Berufsbezeichnung „Staatlich geprüfte Sozialpädagogische Assistentin“ oder „Staatlich geprüfter Sozialpädagogischer Assistent“ zu führen.

(4) Neben dem Abschlusszeugnis nach Absatz 1 wird eine Urkunde (Anlage 2) ausgestellt.

§ 8

Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Das Abschlusszeugnis der einjährigen Fachschule schließt den Mittleren Schulabschluss ein. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Der Mittlere Schulabschluss wurde erworben.“

(2) Das Abschlusszeugnis der mindestens zwei Schulleistungsjahre umfassenden Fachschule schließt die Berechtigung für ein Studium an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland ein, wenn

1. der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben worden ist,
2. entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001²⁾) in den einzelnen Ausbildungsgängen die nach der Vereinbarung festgelegten zeitlichen und inhaltlichen Rahmenvorgaben eingehalten worden sind und

3. die Erfüllung der inhaltlichen Standards über jeweils eine schriftliche Prüfung in den Bereichen „Muttersprachliche Kommunikation/Deutsch“, „Fremdsprache“ und „Mathematisch-naturwissenschaftlich-technischer Bereich“ nachgewiesen werden; die Schulleiterin oder der Schulleiter kann nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass von den in der Anlage 1 mit einem Stern (*) gekennzeichneten Fächern zum Erwerb der Fachhochschulreife der Nachweis der geforderten Standards in zwei der drei Bereiche durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, es sei denn, diese Bereiche sind in die schriftliche fachrichtungsbezogene Prüfung des Bildungsganges einbezogen; in dem Bereich, in dem der Nachweis der geforderten Standards nicht durch kontinuierliche Leistungsnachweise erbracht wird, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Fachkonferenz entscheiden, dass die schriftliche Prüfung durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt wird.

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne die Fachhochschulreife in den Bildungsgang eingetreten sind, erhält das Abschlusszeugnis den Zusatz: „Die Fachhochschulreife wurde erworben. Entsprechend der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 in der Fassung vom 9. März 2001) berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“.

§ 9

Anrechnung von Ausbildungszeiten

- (1) Eine abgeschlossene Fachschulausbildung kann
 1. auf eine Fachschulausbildung in einer anderen Fachrichtung mit bis zu einem Jahr,
 2. auf eine Fachschulausbildung in einem anderen Ausbildungsgang derselben Fachrichtung mit bis zu eineinhalb Jahren

angerechnet werden.

(2) Im Rahmen des Abschlusses einer Fachschule, auf deren Besuch eine bereits abgeschlossene Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 2 angerechnet wurde, müssen die in der Abschlussprüfung einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein nachgewiesenen Leistungen in den Grundlagenfächern nicht noch einmal nachgewiesen werden.

(3) Bis zu 600 Stunden der Praxiszeiten können für die Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik aus einer mindestens zweijährigen einschlägigen vollzeitschulischen Ausbildung in den jeweiligen Ausbildungsgang eingebracht werden und zu dessen Verkürzung führen. Die Noten für die angerechnete Fachpraxis sind im Abschlusszeugnis als Leistung aus einer Berufsfachschulausbildung zu kennzeichnen. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

(4) Die Entscheidungen über die Anrechnung trifft die Schule. Noten für Fächer, Lernbereiche und Lernfelder,

Anl.

Anl.

²⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

die aus einer anderen Fachschulausbildung angerechnet werden, werden im Zeugnis als Leistung aus einer anderen Fachschulausbildung gekennzeichnet. Sie fließen nicht in die Berechnung der Durchschnittsnote ein und können nicht zum Notenausgleich herangezogen werden.

(5) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit eines anderen Bildungsabschlusses oder der Einschlägigkeit einer Berufsausbildung oder einer Berufstätigkeit sowie über eine im Einzelfall kürzere Schulbesuchsdauer durch Berücksichtigung anrechenbarer schulischer oder beruflicher Abschlüsse oder Zeiten beruflicher Tätigkeiten entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Die Anrechnung von Befähigungsnachweisen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 10

Gleichstellung von Abschlüssen

(1) Wer nach § 9 Absatz 5 ohne den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schulabschluss in einen mehrjährigen Ausbildungsgang nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 aufgenommen worden ist, erwirbt den Mittleren Schulabschluss mit dem Versetzungszeugnis zum Ende des ersten Schulleistungsjahres. § 8 Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Die nachträgliche Gleichstellung eines an einer Fachschule im Land Schleswig-Holstein erworbenen Zeugnisses mit dem Mittleren Schulabschluss erfolgt auf Antrag durch die Schule, die die Schülerin oder der Schüler besucht hat

1. für ein Zeugnis nach § 8 Absatz 1 sowie
2. für ein Abschlusszeugnis einer mindestens zweijährigen Fachschule, wenn das Zeugnis die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik ausweist und die Leistungen in diesen Fächern mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(3) Abschlüsse in Aufstiegsfortbildungen, deren Prüfungen auf der Grundlage der §§ 53 und 54 BBiG, §§ 42, 42a, 45 und 51a Handwerksordnung sowie des Seearbeitsgesetzes geregelt sind, die einen Abschluss in einem nach § 4 BBiG oder nach § 25 Handwerksordnung anerkannten Ausbildungsberuf voraussetzen, werden als Mittlerer Schulabschluss anerkannt. Dies gilt entsprechend für einen vergleichbaren bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsabschluss oder für einen sonstigen Nachweis über eine entsprechende berufliche Qualifikation. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag durch die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 11

Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 12

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Fachschulverordnung vom 9. Juli 2013 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 220), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), aufgehoben. Abweichend hiervon findet sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen Bildungsgang der Fachschule besuchen, bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits nach Lernfeldern unterrichtet werden. Für sie gilt die am 1. August 2017 in Kraft tretende Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anl.

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 1)

<p>Prüfungsfächer, Prüfungsfelder und Lernbereiche der schriftlichen Prüfung mit den in Klammern angegebenen Bearbeitungszeiten in Zeitsunden sind im Fachbereich</p> <p>1. Gestaltung in der Fachrichtung</p> <p>1.1 Handwerkliches Gestalten Schwerpunkte Holz, Metall, Stein, Keramik, Textil, Bildhauerei: Entwurf (drei) Formgebung (drei) Werkstofftechnik (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>1.2 Raumgestaltung und Innenausbau: Konstruktion (sechs) Baubetrieb (zwei) Werkstofftechnik (zwei) Mathematik (zwei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>2. Sozialwesen in der Fachrichtung</p> <p>2.1 Heilzuehpflege: LF 2: Beziehungen professionell gestalten und mit Einzelnen und Gruppen unterstützend arbeiten (vier) LF 3: Lebenswelten und individuellen Entwicklungsstand wahrnehmen, verstehen und Prozesse der Inklusion fördern (vier) LF 4: Adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote partizipatorisch planen und umsetzen sowie Pflegeprozesse gestalten (fünf) Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung*** (drei) Mathematik*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>2.2 Heilpädagogik: LF 2: Heilpädagogische Diagnosen erstellen - Individuen, Lebenswelten und Diversität wahrnehmen und verstehen (vier) LF 3: Heilpädagogisch Handeln - adressatengerechte Bildungs- und Unterstützungsangebote gestalten (drei)</p> <p>2.3 Motopädagogik: Motopädagogische Theorie und Praxis (vier)</p>	<p>Gesundheit und Prävention oder Kommunikation/Beratung (drei)</p> <p>2.4 Sozialpädagogik: LF 2: Pädagogische Beziehungen gestalten und mit Gruppen pädagogisch arbeiten (vier) LF 3: Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und Inklusion fördern (vier) LF 4: Sozialpädagogische Bildungsarbeit in Bildungsbereichen professionell gestalten (fünf) Deutsch/Kommunikation mit Sprachbildung*** (drei) Mathematik*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>3. Technik in der Fachrichtung</p> <p>3.1 Bautechnik a) Schwerpunkt Hochbau: Hochbaukonstruktion (vier) Stahlbeton (zwei) Baubetriebslehre (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>b) Schwerpunkt Bauwerkterhaltung: Bauwerkterhaltung (vier) Konstruktion und Gestaltung (zwei) Baubetriebslehre (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>c) Schwerpunkt Tiefbau: Tiefbaukonstruktion (vier) Geotechnik und Wasserbau (zwei) Baubetriebslehre (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p> <p>3.2 Chemietechnik: Allgemeine und anorganische Chemie (drei) Organische Chemie (drei) Chemische Betriebstechnik (drei) Mathematik (drei) Deutsch/Kommunikation*** (drei) Englisch*** (drei)</p>
---	--

3.3	<p>Druck- und Medientechnik: Auftragsmanagement und Kalkulation Webbasierte Workflowtechnologie der Druckvorstufe Prozesstechnologie Druck und Druckverarbeitung Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p>	<p>Heizungs-, Sanitär- und Raumlufttechnik Systemtechnik Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei)</p>
3.4	<p>Elektromobilität: Elektronische Systeme Fahrzeugtechnische Systeme Elektroenergiemanagement Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p>	<p>3.8 Holztechnik: Entwurf/Konstruktion Arbeits- und Fertigungsorganisation Werkstofftechnik Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(sechs) (zwei) (zwei) (zwei) (drei) (drei)</p>
3.5	<p>Elektrotechnik a) Schwerpunkt Datenverarbeitungstechnik: Steuerungs- und Regelungstechnik Betriebssysteme und Netzwerke System- und Anwendungsprogrammierung Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p> <p>b) Schwerpunkt Energietechnik und Prozessautomatisierung: Energietechnische Systeme Energie- und Antriebselektronik Automatisierungstechnik Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p> <p>c) Schwerpunkt Industrieelektronik: Angewandte Elektronik Elektrische Regelungstechnik Automatisierungstechnik Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p>	<p>3.9 Informatik: Betriebssysteme und Netzwerke Mikrocomputertechnik System- und Anwendungsprogrammierung Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p> <p>3.10 Informationstechnik: Nachrichtentechnik Steuerungs- und Regelungstechnik System- und Anwendungsprogrammierung Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p> <p>3.11 Kraftfahrzeugtechnik a) Schwerpunkt Systemtechnik: Triebwerk-/Antriebsysteme Kraftfahrzeugelektronik/-elektronik Arbeitsorganisation und Rechnungswesen Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p> <p>b) Schwerpunkt Konstruktionstechnik: Konstruktion Fahrzeugsysteme und Diagnose Arbeitsorganisation und Rechnungswesen Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p>
3.6	<p>Farb- und Lacktechnik: Farben- und Gestaltungslehre Werkstoffkunde Betriebswirtschaft/Kostenrechnung Mathematik Deutsch/Kommunikation*** Englisch***</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei) (drei) (drei)</p>	<p>3.12 Lebensmitteltechnik a) Schwerpunkte Prozess- und Fleischereitechnik: Produktions- und Anlagentechnik Qualitätssicherung</p>	<p>(drei) (drei)</p>
3.7	<p>Gebäudesystemtechnik: Gebäudeökonomie</p>	<p>(drei)</p>		

LF 8: Controlling für die operative Planung, Steuerung und Kontrolle nutzen
 LF 9: Strategische Entscheidungen zur nachhaltigen Existenzsicherung unterstützen
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)
 Wirtschaftsmathematik*
 Deutsch/Kommunikation*
 Englisch*
 Deutsch/Kommunikation (drei)

4.2 Hauswirtschaft

a) Ausbildungsgang „Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin“ oder „Hauswirtschaftlicher Betriebsleiter“:
 Hauswirtschaftliche Theorie und Praxis (drei)
 Betriebswirtschaftslehre und Organisation (drei)
 Berufs- und Arbeitspädagogik oder Personalmanagement (drei)
 Deutsch** oder Englisch** oder Wirtschaftsmathematik** (drei)

b) Ausbildungsgang „Wirtschafterin“ oder „Wirtschafter“:
 Hauswirtschaftliche Theorie (vier)
 Betriebswirtschaftslehre und Organisation (zwei)

4.3 Hotel- und Gaststättengewerbe

a) Ausbildungsgang „Hotel- und Gaststättenbetriebswirtin“ oder „Hotel- und Gaststättenbetriebswirt“:
 LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden
 LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen
 LF 8: Betriebswirtschaftliche Prozesse planen, steuern, kontrollieren und verändern (drei)
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 3: Bildungs- und Entwicklungsprozesse im Unternehmen gestalten, beurteilen und verändern
 LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern
 LF 9: Prozesse des Personalmanagements planen, gestalten und beurteilen (drei)
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Lebensmittel unter ernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen
 LF 7: Spanisch, Französisch, Schwedisch im Hotel- und Gaststättengewerbe nutzen
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Praktische Prüfung: Schwerpunktbereiche: Küche, Restaurant, Hotel, Systemmanagement (drei)

Mathematik***
 Deutsch/Kommunikation*** (drei)

LF 5: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen
 LF 6: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

b) Schwerpunkt Personalwesen:
 LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten
 LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren
 LF 3: Vorschriften des Wirtschafts- und Steuerrechts anwenden
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 7: Personal beschaffen, einstellen und abbauen
 LF 8: Personal führen und entwickeln
 LF 9: Personal unter Beachtung des Arbeits- und Sozialrechts verwalten
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik*
 Deutsch/Kommunikation*
 Englisch* (drei)

Schwerpunkt Handelsmanagement:
 LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten
 LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren
 LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen
 LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

LF 8: Prozesse im Handel planen, steuern und kontrollieren
 LF 9: Die Supply Chain im Handel gestalten
 LF 10: Außenhandelsgeschäfte planen, durchführen und kontrollieren
 Gesamtprüfungsdauer: (drei)

Wirtschaftsmathematik*
 Englisch
 Deutsch/Kommunikation* (drei)

Schwerpunkt Informationsverarbeitung und Informationsmanagement:
 Informationsverarbeitung (drei)

Schwerpunkt Informationsverarbeitung und Informationsmanagement:
 Informationsverarbeitung (drei)

<p>Englisch***</p> <p>b) Ausbildungsgang „Gastronomin“ oder „Gastronom“: LF 1: Rahmenbedingungen unternehmerischer Gründung erarbeiten, beurteilen und anwenden LF 2: Geschäftsvorgänge buchen, Jahresabschluss erstellen und für unternehmerische Entscheidungen vorbereiten LF 5: Gastgewerbliche Leistungsprozesse planen, organisieren, beurteilen und verändern Gesamtprüfungsdauer: (vier)</p> <p>LF 4: Rechtsvorschriften anwenden, die das Unternehmen im Umgang mit Kunden, Lieferanten und Mitarbeitern betreffen LF 6: Lebensmittel unter ernährungsphysiologischen und technologischen Aspekten unterscheiden und beurteilen</p>	<p>(drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p>
<p>4.4 Internationale Wirtschaft: LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 8: Grundlagen des Außenhandels darstellen und strategische Maßnahmen planen LF 9: Internationale Verträge gestalten und Auslandsgeschäfte finanzieren LF 10: Import- und Exportprozesse planen, durchführen und kontrollieren Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>Wirtschaftsmathematik* Englisch Deutsch/Kommunikation* Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p>
<p>4.5 Logistik: LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 8: Transport- und Lagerprozesse planen, steuern und kontrollieren LF 9: Logistikverträge für Handel und Industrie in Beschaffung, Produktion und Distribution gestalten LF 10: Nationale und internationale Supply Chains in Handel und Industrie analysieren und optimieren</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p>
<p>4.6 Marketing: LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 8: Instrumente des Marketing-Mix analysieren, einsetzen und bewerten LF 9: Marketingkonzeptionen analysieren und entwickeln LF 10: Märkte analysieren und Marktforschungsergebnisse nutzen Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>Wirtschaftsmathematik Deutsch/Kommunikation* Englisch* Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p>	<p>(drei) (drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p>
<p>4.7 Tourismus: LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren LF 3: Personalwirtschaftliche Prozesse gestalten Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 6: Geschäftsvorgänge verarbeiten und bilanzielle Auswirkungen beurteilen LF 7: Geschäftsprozesse erfolgsorientiert steuern Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>LF 8: Marketing touristischer Organisationen analysieren und einsetzen LF 9: Touristikspezifische Betriebsprozesse analysieren und bewerten LF 10: Geografische Gegebenheiten von Reiseländern erfassen und beurteilen Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p> <p>Wirtschaftsmathematik* Englisch Deutsch/Kommunikation* Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p>	<p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p> <p>(drei) (drei) (drei)</p>
<p>4.8 Wirtschaftsinformatik: LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren LF 3: Geschäftsprozesse verarbeiten Gesamtprüfungsdauer: (drei)</p>	<p>(drei) (drei) (drei)</p>

Anlage 2 (zu § 7 Absatz 4)



URKUNDE

über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung

Frau/Herr
geboren am

ist aufgrund des Abschlussszeugnisses der Fachschule des
Fachbereichsin der Fachrichtungggf. im
Schwerpunktan (Name und Ort der Schule) vomberechtigt
zur Führung der Berufsbezeichnung:

„Staatlich (geprüfte/r) (anerkannte/r)"

(Ort, Datum)

Die Schulleiterin/
Der Schulleiter (Siegel) Die/Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

- LF 6: Unternehmensdatenbanksysteme entwickeln und optimieren (drei)
- LF 9: Anwendungssoftware unternehmensspezifisch anpassen, programmieren und bereitstellen (drei)
- Gesamtprüfungsdauer: (drei)
- LF 7: IT-Systeme für Unternehmen auswählen, gestalten und betreuen (drei)
- LF 8: Netzwerke für Unternehmen planen, implementieren und betreuen (drei)
- LF 10: Naturwissenschaftliche Grundlagen auf IT-Systeme anwenden (drei)
- Gesamtprüfungsdauer: (drei)
- Wirtschaftsmathematik (drei)
- Deutsch/Kommunikation* (drei)
- Englisch* (drei)

Das Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach kann nach Genehmigung durch die oberste Schulaufsicht durch das Fach Dänisch als fortgeführte Fremdsprache ersetzt werden.

* Von den mit einem * versehenen Fächern der schriftlichen Prüfung können bis zu zwei Fächer durch eine kontinuierliche Leistungsbewertung und ein Fach durch eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation der Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen ersetzt werden.

** Zum Erwerb der Fachhochschulreife ist in allen drei Fächern je eine schriftliche Prüfung abzulegen. In dem Falle gilt für zwei der drei Fächer die Erläuterung zu *

*** Zusätzliche schriftliche Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife. Für diese gilt die Erläuterung zu *

Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO)

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht

- § 1 Fachrichtungen
- § 2 Aufnahmevoraussetzungen
- § 3 Dauer und Gestaltung
- § 4 Fächer
- § 5 Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau
- § 6 Einführungsphase
- § 7 Qualifikationsphase
- § 8 Stundentafeln
- § 9 Abiturprüfungsfächer
- § 10 Leistungsbewertung
- § 11 Abgangszeugnis
- § 12 Abiturzeugnis
- § 13 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)
- § 14 Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)
- § 15 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

§ 1

Fachrichtungen

Das Berufliche Gymnasium gliedert sich nach Maßgabe des § 92 SchulG in die Fachrichtungen

1. Agrarwirtschaft,
2. Berufliche Informatik,
3. Ernährung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Zum Besuch des Beruflichen Gymnasiums sind berechtigt

1. Schülerinnen und Schüler mit einem durch Prüfung erworbenen Mittleren Schulabschluss oder einem diesem gleichwertigen Schulabschluss,
 - a) der nach den Bestimmungen der jeweils besuchten allgemein bildenden Schulart zum Besuch der Oberstufe berechtigt,
 - b) der in einem Bildungsgang der berufsbildenden Schularten erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,
 - c) der mit einer Externenprüfung erworben wurde und dessen Noten in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,
2. Schülerinnen und Schüler, die an einer Gemeinschaftsschule oder an einem Gymnasium in Schleswig-Holstein in die Oberstufe versetzt worden sind; Grundlage für die Entscheidung über die Aufnahme ist das Zeugnis über die Versetzung in die Oberstufe,
3. Schülerinnen und Schüler, die den Mittleren Schulabschluss oder einen diesem gleichwertigen Schul-

- abschluss durch eine abgeschlossene Berufsausbildung erworben haben, sofern die Leistungen im Abschlusszeugnis der Berufsschule in nicht mehr als einem Fach schlechter als „befriedigend“ sind,
4. Schülerinnen und Schüler, die in einem anderen Bundesland oder an einer Deutschen Auslandsschule die Berechtigung für den Eintritt in die Oberstufe erworben haben.

Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen“(GER)¹ vorzulegen. Ein Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Berufliches Gymnasium besteht nicht; er entsteht nur im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 43 Absatz 6 SchulG. Ein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Fachrichtung besteht auch im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nicht. Aufgenommen wird auch, wer wegen des Wechsels der Wohnung aus einem anderen Beruflichen Gymnasium wechseln möchte.

(2) Bei beschränkten Aufnahmemöglichkeiten ist für die Auswahl unter Bewerberinnen und Bewerbern auf den im Abschlusszeugnis des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses oder den im Ganzjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 erzielten Notendurchschnitt abzustellen. Dabei findet die Übertragungsskala gemäß § 4 Absatz 3 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), keine Anwendung. Davon unabhängig haben Schülerinnen und Schüler, die die schulischen Leistungsvoraussetzungen für den Zugang zur Oberstufe gemäß Absatz 1 erfüllen, auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 43 Absatz 6 SchulG einen Anspruch auf Aufnahme in das kooperierende Berufliche Gymnasium. Werden Schülerinnen und Schüler der kooperierenden Gemeinschaftsschule ohne Oberstufe aufgenommen, ist Bewerberinnen und Bewerbern von nicht gemäß § 43 Absatz 6 SchulG kooperierenden Schulen mit einem besseren Notendurchschnitt ein Schulplatz in dem kooperierenden Beruflichen Gymnasium zu gewähren.

(3) Der nach Absatz 2 ermittelte Notendurchschnitt wird bei Bewerberinnen und Bewerbern mit abgeschlossener Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), oder der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569) und Berufsschulabschlusszeugnis, soweit während der Berufsausbildung die

¹) Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

Pflicht zum Berufsschulunterricht bestand, oder mit abgeschlossener Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht um 0,5 verbessert; der Bonus von 0,5 wird nicht gewährt, wenn erst durch die Berufsausbildung der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss erworben wurde.

(4) In das Berufliche Gymnasium können auch Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen werden, deren Mittlerer Schulabschluss die Voraussetzungen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht erfüllt, sofern sie die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllen und ihre Leistungen in nicht mehr als zwei Fächern schlechter als „befriedigend“ sind. In diesen Fällen wird der Notendurchschnitt nicht gemäß Absatz 3 verbessert.

§ 3

Dauer und Gestaltung

(1) Das Berufliche Gymnasium gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase. Es schließt mit der Abiturprüfung ab.

(2) Der Unterricht wird in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächern erteilt. Die Fächer werden auf zwei Anforderungsniveaus unterrichtet

1. auf grundlegendem Anforderungsniveau,
2. auf erhöhtem Anforderungsniveau.

(3) Ein Anspruch auf ein bestimmtes Fächerangebot der Schule und auf Zulassung zu einem bestimmten Fach besteht nicht.

§ 4

Fächer

(1) Die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer gehören zu den Aufgabenfeldern

1. sprachlich-literarisch-künstlerisch,
2. gesellschaftswissenschaftlich,
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisch.

Außerdem wird das Fach Sport angeboten.

(2) Das sprachlich-literarisch-künstlerische Aufgabenfeld umfasst die Fächer Deutsch, Fremdsprachen, Darstellendes Spiel, Kunst, Musik, Literatur. Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld umfasst die Fächer Religion, Philosophie und Gemeinschaftskunde sowie

- a) in den Fachrichtungen Agrarwirtschaft, Berufliche Informatik mit den Schwerpunkten Informatik sowie Technische Informatik, Ernährung sowie Technik das Fach Wirtschaftslehre,
- b) in der Fachrichtung Berufliche Informatik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie,
- c) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Gesundheit/Pflege, Pädagogik/Psychologie sowie Sozialpädagogik die Fächer Erziehungswissenschaften, Pädagogik, Wirtschaftslehre,
- d) in der Fachrichtung Wirtschaft die Fächer Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling, Betriebswirtschaftslehre, Rechtslehre, Volkswirtschaftslehre, Wirtschaftsgeographie.

Das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Aufgabenfeld umfasst die Fächer Mathematik, Biologie, Chemie und Physik sowie

- a) in der Fachrichtung Agrarwirtschaft die Fächer Agrartechnik mit Biologie, Berufliche Informatik,

- b) in der Fachrichtung Berufliche Informatik jeweils schwerpunktbezogen die Fächer Informatik, Technische Informatik, Wirtschaftsinformatik,
- c) in der Fachrichtung Ernährung die Fächer Berufliche Informatik, Ernährung,
- d) in der Fachrichtung Gesundheit und Soziales mit den Schwerpunkten Gesundheit/Pflege, Pädagogik/Psychologie sowie Sozialpädagogik die Fächer Berufliche Informatik, Gesundheit,
- e) in der Fachrichtung Technik das Fach Berufliche Informatik sowie jeweils schwerpunktbezogen die Fächer Bautechnik, Biologietechnik, Chemietechnik, Elektromobilität, Elektrotechnik, Gestaltungstechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Informationstechnik, Luftfahrttechnik, Mechatronik, Metalltechnik/Maschinenbau, Physiktechnik, Technik und Management, Umwelttechnik,
- f) in der Fachrichtung Wirtschaft das Fach Berufliche Informatik.

(3) Das Fach Gemeinschaftskunde umfasst Geschichte mit festen Anteilen.

§ 5

Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau

(1) Durch die Fachrichtung oder den Schwerpunkt einer Fachrichtung wird das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau bestimmt. In einzelnen Fachrichtungen kann eine Auswahlmöglichkeit bestehen. Das berufsbezogene Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist in der Fachrichtung

1. Agrarwirtschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie,
2. Berufliche Informatik die Fächer Informatik oder Technische Informatik oder Wirtschaftsinformatik,
3. Ernährung das Fach Ernährung,
4. Gesundheit und Soziales das Fach Erziehungswissenschaften oder Gesundheit oder Pädagogik,
5. Technik das Fach Bautechnik oder Biologietechnik oder Chemietechnik oder Elektromobilität oder Elektrotechnik oder Gestaltungstechnik oder Gestaltungs- und Medientechnik oder Informationstechnik oder Luftfahrttechnik oder Mechatronik oder Metalltechnik/Maschinenbau oder Physiktechnik oder Technik und Management oder Umwelttechnik,
6. Wirtschaft das Fach Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling oder Volkswirtschaftslehre.

Das zweite Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau wählt die Schülerin oder der Schüler aus dem Angebot der Schule bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Einführungsphase aus den Kernfächern Deutsch, einer fortgeführten Fremdsprache oder Mathematik.

(2) Ein Wechsel des zweiten Faches auf erhöhtem Anforderungsniveau ist bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag der Schülerin oder des Schülers nur möglich, wenn sie oder er am Ende des ersten Schulhalbjahres um eine Jahrgangsstufe zurücktritt. Ein Rücktritt ist nur möglich, soweit nicht die in § 18 Absatz 3 SchulG genannten Zeiten überschritten werden. Muss eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau später wechseln, werden die bisher in dem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau erzielten Leistungen als solche in dem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau angerechnet. Die zuvor in dem Fach

auf erhöhtem Anforderungsniveau erzielten Leistungen werden als solche in dem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau angerechnet.

§ 6

Einführungsphase

(1) Am Ende der Einführungsphase wird eine Schülerin oder ein Schüler durch Beschluss der Klassenkonferenz in die Qualifikationsphase versetzt, wenn sie oder er den Anforderungen der Qualifikationsphase voraussichtlich gewachsen sein wird. Dies ist der Fall, wenn ihre oder seine Leistungen in nicht mehr als einem Fach schlechter als „ausreichend“ sind und kein Fach mit „ungenügend“ benotet wurde. Andernfalls muss sie oder er die Einführungsphase wiederholen. Abweichend von Satz 2 kann die Klassenkonferenz Ausnahmen zulassen. Wird die Einführungsphase wiederholt, sind für die Aufnahme in die Qualifikationsphase allein die im Wiederholungsjahr erbrachten Leistungen ausschlaggebend.

(2) Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, die Einführungsphase einmal wiederholen; Absatz 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Einführungsphase kann insgesamt nur einmal wiederholt werden. Schülerinnen und Schüler, die im Wiederholungsjahr nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 für die Versetzung in die Qualifikationsphase erfüllen, sind zu entlassen.

§ 7

Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase wird der Unterricht schulhalbjahresbezogen gegliedert und thematisch bestimmt. Nach Maßgabe der Lehrpläne kann der Unterricht in einzelnen Fächern für beide Jahrgangsstufen gemeinsam erteilt werden.

§ 8

Stundentafeln

(1) Die Stundentafeln regeln die in der jeweiligen Fachrichtung geltenden Belegpflichten und Wahlmöglichkeiten.

(2) Die Schule kann über das durch die Stundentafel vorgegebene Fächerangebot hinaus Wahlfächer anbieten. Neue Fächer bedürfen der Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde.

§ 9

Abiturprüfungsfächer

(1) Die Abiturprüfung umfasst vier schriftliche Fächer und ein mündliches Fach. Die vier schriftlichen Prüfungsfächer sind

1. die zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau und
2. zwei der Fächer Deutsch, eine Fremdsprache und Mathematik, die nicht Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau sind; das Fach Mathematik kann durch eine Naturwissenschaft ersetzt werden, sofern diese in der Qualifikationsphase durchgehend dreistündig unterrichtet worden ist; ist dies der Fall, ist das Fach Englisch zwingend schriftliches Prüfungsfach.

Mit dem fünften Abiturprüfungsfach ist sicherzustellen, dass alle drei Aufgabenfelder nach § 4 Absatz 1 abgedeckt sind.

(2) Die Schülerin oder der Schüler legt zu Beginn des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau fest, die ihr oder sein drittes und viertes schriftliches sowie mündliches Abiturprüfungsfach sein sollen.

(3) Als Abiturprüfungsfach darf nur ein Fach gewählt werden, das in allen Jahrgangsstufen durchgehend und in der Qualifikationsphase mindestens zweistündig unterrichtet worden ist.

(4) Das Fach Sport kann als mündliches Prüfungsfach gewählt werden, sofern es in der Qualifikationsphase durchgehend dreistündig, davon jeweils eine Stunde in Sporttheorie, unterrichtet worden ist.

§ 10

Leistungsbewertung

(1) Die in jedem Fach erbrachten Leistungen werden mit den Noten sehr gut bis ungenügend bewertet. Für die Umrechnung der Noten-Skala in ein Punktesystem gilt folgender Schlüssel je nach Tendenz

Note sehr gut entspricht 15/14/13 Punkten,

Note gut entspricht 12/11/10 Punkten,

Note befriedigend entspricht 9/8/7 Punkten,

Note ausreichend entspricht 6/5/4 Punkten,

Note mangelhaft entspricht 3/2/1 Punkt/en,

Note ungenügend entspricht 0 Punkten.

(2) In jedem mehrstündigen Fach außer Sport sollen in den beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase und im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase neben den Abiturarbeiten mindestens je eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden. Im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase entsprechen die zweiten schriftlichen Arbeiten dem Umfang und dem Anforderungsniveau der Abiturprüfungsarbeiten. Abweichend davon sollen im Fach Sport im ersten bis dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase jeweils zwei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht, im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht angefertigt werden, wenn es mündliches Abiturfach ist. Während der Schulbesuchszeit treten in mindestens einem Fall an die Stelle von drei schriftlichen Arbeiten verschiedener Fächer die bewerteten Leistungen einer Projektarbeit, sofern an dieser mindestens drei Fächer beteiligt sind; über bis zu zwei weitere Fälle entscheidet das zuständige Gremium. Das Nähere regeln die Lehrpläne. Die Projektarbeit wird durch die Fachlehrkräfte beurteilt; § 18 Absatz 2 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-PrüVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237) findet entsprechende Anwendung.

(3) An die Stelle einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht kann in den zwei- und dreistündigen Unterrichtsfächern eine gleichwertige Unterrichtsleistung treten, die in Art und Umfang über mehrere Unterrichtseinheiten entwickelt und erbracht wird. Gleichwertige Leistungen können sein

1. ein Referat inklusive schriftlicher Ausarbeitung,
2. eine Projektarbeit inklusive Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung,
3. eine selbstständige umfassende Arbeit zu einem nicht im Unterricht behandelten Thema.

In jedem mehrstündigen Fach außer Sport ist in jedem Schulhalbjahr mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen. Abweichend davon ist im Fach Sport in jedem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase mindestens eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht anzufertigen, wenn es mündliches Abiturprüfungsfach ist.

(4) Die Punktzahl für die Leistungen in einem Fach wird nach fachlicher und pädagogischer Abwägung aus den Leistungen in den schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht und den Unterrichtsbeiträgen nach den Vorgaben im jeweiligen Lehrplan gebildet.

(5) In der Qualifikationsphase führt jede Benotung der Leistungen in einem Fach mit 0 Punkten im Zeugnis dazu, dass dieses Fach als nicht belegt gilt. Handelt es sich dabei um ein belegpflichtiges Fach, muss ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe erfolgen. Ein Rücktritt um eine Jahrgangsstufe ist auch notwendig, wenn die Bedingungen für die Zulassung zur Abiturprüfung nach § 38 BS-PrüVO aus anderen Gründen nicht mehr erfüllt werden können. Für eine Schülerin oder einen Schüler, die oder der zurücktritt, gelten die Fächer des ersten Durchganges als nicht belegt.

(6) Eine Schülerin oder ein Schüler kann nach Abschluss jedes Schulhalbjahres der Qualifikationsphase auf Antrag, im Falle der Minderjährigkeit auf Antrag der Eltern, um eine Jahrgangsstufe zurücktreten. § 6 Absatz 1 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Für einen Rücktritt nach Absatz 5 und 6 findet § 5 Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.

§ 11

Abgangszeugnis

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler während oder nach der Qualifikationsphase die Schule ohne Abschluss, erhält sie oder er ein Abgangszeugnis, das die in der Qualifikationsphase erreichten Noten und Punkte enthält.

§ 12

Abiturzeugnis

In Abschnitt I des Abiturzeugnisses sind die Bewertungen aller pflichtmäßig zu belegenden Fächer einzutragen. Auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers werden die Ergebnisse weiterer belegter Fächer außerhalb der Belegpflicht eingetragen. Die Bewertungen von Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen, sind in Klammern zu setzen.

§ 13

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums erwerben am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife (schulischer Teil); wer die Schule ohne Erreichen der Allgemeinen Hochschulreife verlässt, erhält auf Antrag hierüber ein Zeugnis.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) ist, dass die Schülerin oder der Schüler in der Qualifikationsphase folgende Leistungen erbracht hat:

1. in zwei Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung und
2. in mindestens 60 % der insgesamt anzurechnenden Schulhalbjahresergebnisse mindestens je 5 Punkte, darunter mindestens zwei Schulhalbjahresergebnisse aus Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau.

Es müssen insgesamt 15 Schulhalbjahresergebnisse angerechnet werden, darunter je zwei Schulhalbjahresergebnisse der Fächer Deutsch, Gemeinschaftskunde und Mathematik sowie in einer Fremdsprache und einer Naturwissenschaft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

(3) Schülerinnen und Schüler, die am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die in Absatz 2 genannten Bedingungen nicht erfüllen, können am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Fächern des zweiten und dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

(4) Schülerinnen und Schüler, die auch am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Bedingungen nach Absatz 2 nicht erfüllen, können am Ende des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase die Fachhochschulreife erwerben, wenn sie diese Bedingungen allein mit den Fächern des dritten und vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase erfüllen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler, die um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, ohne die Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt zu haben, dürfen zur Feststellung der Fachhochschulreife nur Leistungen aus zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren herangezogen werden.

(6) Es wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, die sich aus den Schulhalbjahresergebnissen nach Absatz 2 ergibt (mindestens 95, höchstens 285 Punkte). Dabei werden die vier Schulhalbjahresergebnisse aus den beiden Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau zweifach, die übrigen Schulhalbjahresergebnisse einfach gewertet. Die Gesamtpunktzahl wird nach der in Anlage 1 dargestellten Berechnungsvorschrift ermittelt und in eine Durchschnittsnote nach Anlage 2 umgerechnet. Die Anlagen sind Bestandteil der Verordnung.

§ 14

Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)
Der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife kann nachgewiesen werden durch

1. eine abgeschlossene Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht oder ein einjähriges gelenktes Praktikum, wobei einem Praktikum die mindestens einjährige kontinuierliche Teilnahme an einer Berufsausbildung nach Bundes- oder Landesrecht gleichgestellt ist, oder
2. ein freiwillig abgeleistetes soziales oder ökologisches Jahr, den Wehr- oder Zivildienst sowie den Bundesfreiwilligendienst. Abgeleistete Dienste von unter einem Jahr können auf die Dauer eines gelenkten Praktikums angerechnet werden.

§ 15

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits das Berufliche Gymnasium besucht haben, sowie für die Aufnahme in das Berufliche Gymnasium zum Schuljahr 2017/18, findet die Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium vom 30. Mai 2012 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 141), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBI. MBW. Schl.-H. S. 196), Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Anl.

Anlage 1 (zu § 13 Absatz 6)

Berechnung der Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Die erreichte Punktzahl für den schulischen Teil der Fachhochschulreife wird wie folgt ermittelt:

$$E = \frac{P}{S} * 19$$

Dabei sind:

- E = Gesamtergebnis für den schulischen Teil der Fachhochschulreife
- P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in zwei Schulhalbjahren
- S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse (doppelt gewichtete Fächer zählen auch hier doppelt)

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

Anlage 2 (zu § 13 Absatz 6)

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) für die Fachhochschulreife (schulischer Teil) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{57}$$

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

**Landesverordnung über die Versetzung an berufsbildenden Schulen
(Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-VersVO)**

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen; sie gilt nicht für die Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt, für bundesrechtlich geregelte Bildungsgänge in diesen Schularten und für die Fachschule mit den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik.

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Grundsätze für die Versetzung

(1) Die Schülerin oder der Schüler wird am Ende des Schulleistungsjahres versetzt, wenn ihre oder seine Leistungen den Anforderungen der Jahrgangsstufe entsprechen und zu erwarten ist, dass sie oder er im Unterricht der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeiten kann. Dies ist der Fall, wenn die Noten in allen Fächern und Lernfeldern, auch in den nicht abgeschlossenen, mindestens „ausreichend“ lauten oder ein Ausgleich nach Absatz 2 gegeben ist. Dabei sind Leistungen in Fächern, die mindestens halbjährig unterrichtet worden sind, bei der Entscheidung über die Versetzung zu berücksichtigen und in das Versetzungszeugnis zu übernehmen.

(2) Unabhängig von der Anzahl der Fächer und/oder Lernfelder in dem jeweiligen Bildungsgang kann eine „mangelhaft“ lautende Note stets ausgeglichen werden. Darüber hinaus ist ein Ausgleich weiterer „mangelhaft“ lautender Noten nur möglich, wenn nicht mehr als 20 % der Fächer und/oder Lernfelder der Stundentafel mit „mangelhaft“ bewertet worden sind. Eine „mangelhaft“ lautende Note in einem Fach oder Lernfeld kann durch eine „befriedigend“ lautende Note in einem anderen Fach oder Lernfeld ausgeglichen werden, sofern die Stundenzahl des zum Ausgleich herangezogenen Faches oder Lernfeldes mindestens die gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld hat. Soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Note mehrere Fächer und/oder Lernfelder herangezogen werden, die zusammen die gleiche Stundenzahl im Schuljahr wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld haben.

(3) Die Klassenkonferenz (§ 97 Absatz 2 Satz 1 oder § 110 Absatz 1 jeweils in Verbindung mit § 65 Absatz 4 SchulG) kann von Absatz 1 Satz 2 zugunsten der Schülerin oder des Schülers abweichen, wenn die Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers im Schulleistungsjahr durch außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt worden ist und von ihr oder ihm erwartet werden kann, dass sie oder er in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erfolgreich mitarbeitet.

(4) Die Noten in den Fächern des Zusatzunterrichts für den Erwerb eines höheren Schulabschlusses sind bei der Versetzung nicht zu berücksichtigen.

(5) Eine Versetzung auf Probe ist unzulässig.

§ 3

Rücktritt auf Antrag

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der versetzt worden ist, kann vorbehaltlich des § 18 Absatz 4 und des § 19 Absatz 3 Satz 3 SchulG einmal auf Antrag in die nächstniedrigere Jahrgangsstufe der Schulart zurücktreten, wenn zu erwarten ist, dass durch die Wiederholung die wesentlichen Ursachen der Leistungsschwächen, die das Ziel des Bildungsganges gefährden, behoben werden können. Der Antrag ist spätestens bis zwei Monate vor Ende der Unterrichtszeit des laufenden Schuljahres schriftlich an die Schulleiterin oder den Schulleiter zu richten.

(2) In der Oberstufe der zweijährigen Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 der Berufsfachschulverordnung vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 212), ist ein Rücktritt nicht möglich.

(3) Die Klassenkonferenz entscheidet über den Antrag. Hat sie dem Antrag entsprochen, weist sie die Schülerin oder den Schüler der nächstniedrigeren Jahrgangsstufe zu. Bei einem Rücktritt gelten die Noten des Wiederholungsjahres. Die Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe ist erneut zu erreichen.

§ 4

Wiederholung, Entlassung aus der Schule

(1) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs einmal nicht versetzt und ist sie oder er nicht nach § 3 zurückgetreten, kann sie oder er das Schulleistungsjahr wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass in der verbleibenden Schulbesuchszeit der Abschluss der Schule erreicht werden kann.

(2) Wird eine Schülerin oder ein Schüler während der Dauer ihres oder seines Schulbesuchs zweimal nicht versetzt oder nach einem Rücktritt nach § 3 einmal nicht versetzt, ist sie oder er zu entlassen.

(3) Eine Wiederholung der ersten Jahrgangsstufe (Eingangsklasse) eines mehrjährigen Bildungsganges der Berufsfachschule und Fachschule kann durch Beschluss der Klassenkonferenz ausgeschlossen und die Schülerin oder der Schüler entlassen werden, wenn die erzielten Leistungen in mehr als 30 % der Fächer und/oder Lernfelder der Stundentafel mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ beurteilt werden und nicht zu erwarten ist, dass der Bildungsgang erfolgreich abgeschlossen werden kann.

(4) Zeichnet sich ab, dass eine Schülerin oder ein Schüler wegen Nichtversetzung aus der Schule entlassen werden muss, sollen Volljährige selbst, bei Minderjährigen die Eltern, unter Angabe der Gründe bis spätestens zehn Wochen vor Schuljahresende

schriftlich benachrichtigt werden. Ist eine Benachrichtigung nicht erfolgt, kann daraus kein Recht auf eine Versetzung hergeleitet werden.

§ 5

Aufsteigen ohne Versetzung

(1) Schülerinnen und Schüler der Berufsschule steigen ohne Versetzung in eine ihrem Ausbildungsabschnitt oder Alter entsprechende Jahrgangsstufe auf.

(2) Absatz 1 findet für Schülerinnen und Schüler einjähriger Bildungsgänge außerhalb der Berufsschule, die bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum umfassen, entsprechende Anwendung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsregelung, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 besuchen, findet die Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen vom 30. Mai 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 151), geändert durch Artikel 7 der Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über
doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium
Vom 20. Juli 2017**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 1002), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium

Die Landesverordnung über doppeltqualifizierende Bildungsgänge am Beruflichen Gymnasium vom 30. Juni 2015 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Pharmazeutischer Gesetzeskunde“ werden ein Komma und das Wort „Berufskunde“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Nummer 3“ wird durch die Angabe „Nummer 2“ ersetzt.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

2. In § 9 Absatz 3 werden nach dem Wort „Umweltschutzkunde“ die Worte „sowie Pharmazeutische Gesetzeskunde, Berufskunde“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

**Landesverordnung über die Abschlussprüfung an berufsbildenden Schulen
(Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen - BS-PrüVO)**

Vom 20. Juli 2017

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2, § 126 Absatz 2 Nummer 3 und des § 140 Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), und § 11 Absatz 2 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Schleswig-Holstein (BQFG-SH) vom 1. Juni 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 92), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 351), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

Inhaltsübersicht	§ 31 Zweite Prüfungskonferenz
Abschnitt 1	§ 32 Bekanntgabe der Ergebnisse
Allgemeine Bestimmungen	§ 33 Mündliche Prüfung
§ 1 Geltungsbereich	§ 34 Dritte Prüfungskonferenz
§ 2 Gliederung der Prüfung	§ 35 Durchschnittsnote und Zeugnis
§ 3 Prüfungsausschuss	§ 36 Erwerb der Fachhochschulreife durch Zusatzprüfung
§ 4 Fachausschüsse	Abschnitt 4
§ 5 Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren	Bestimmungen für die Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien
§ 6 Einspruchsrecht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses	§ 37 Prüfungstermine
§ 7 Durchführung der schriftlichen Prüfung	§ 38 Zulassung zur Abiturprüfung
§ 8 Praktische Prüfung	§ 39 Dauer und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 9 Teilnahme von Gästen	§ 40 Bekanntgabe der Ergebnisse
§ 10 Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen	§ 41 Mündliche Prüfung
§ 11 Notenbildung, Durchschnittsnote und Zeugnis	§ 42 Besondere Lernleistung
§ 12 Wiederholungs- und Nachprüfung	§ 43 Prüfungskonferenz
§ 13 Niederschriften	§ 44 Ergebnisse der Abiturprüfung
Abschnitt 2	§ 45 Feststellung der Gesamtqualifikation
Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Fächern geordnet sind, an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen sowie für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule	§ 46 Wiederholungsprüfung
§ 14 Haus- und Facharbeiten	§ 47 Niederschriften
§ 15 Erklärungen des Prüflings	Abschnitt 5
§ 16 Prüfungstermine	Bestimmungen für die Feststellungsprüfung
§ 17 Erste Prüfungskonferenz	§ 48 Grundsatz
§ 18 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	§ 49 Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung an Stelle des Faches Englisch
§ 19 Zweite Prüfungskonferenz	§ 50 Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung für den Nachweis einer zweiten Fremdsprache
§ 20 Bekanntgabe der Ergebnisse	§ 51 Antragsverfahren
§ 21 Mündliche Prüfung	§ 52 Durchführung der Prüfung
§ 22 Dritte Prüfungskonferenz	§ 53 Zeugnis
§ 23 Prüfungen zum Erwerb weiterer Schulabschlüsse	Abschnitt 6
Abschnitt 3	Bestimmungen für das KMK-Fremdsprachenzertifikat
Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind	§ 54 Grundsatz
§ 24 Grundsatz	§ 55 Anmeldung
§ 25 Haus- und Facharbeiten	§ 56 Prüfungsausschuss
§ 26 Erklärung des Prüflings	§ 57 Durchführung der Prüfung
§ 27 Prüfungstermine	§ 58 Ergebnis der Prüfung
§ 28 Erste Prüfungskonferenz	§ 59 Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Störungen und Wiederholung
§ 29 Zulassung	Abschnitt 7
§ 30 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten	Bestimmungen für Externenprüfungen
	Unterabschnitt 1
	Prüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen

- § 60 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 61 Zulassung
- § 62 Zulassung von Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern
- § 63 Prüfungsfächer
- § 64 Ergebnis der Prüfung
- § 65 Externenprüfung von Personen mit bestandener erster Teilprüfung im Bildungsgang der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik

Unterabschnitt 2

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

- § 66 Voraussetzungen für die Zulassung
- § 67 Zulassung
- § 68 Prüfungsgremien
- § 69 Prüfungsfächer
- § 70 Durchführung der Prüfung
- § 71 Leistungsbewertung
- § 72 Ergebnis der Prüfung
- § 73 Wiederholungsprüfung
- § 74 Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
- § 75 Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)

Unterabschnitt 3

Prüfung von Schülerinnen und Schülern einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule in den Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule

- § 76 Durchführung der Prüfung
- § 77 Zulassung
- § 78 Prüfungsverfahren
- § 79 Ergebnis der Prüfung
- § 80 Prüfungsgremien

Unterabschnitt 4

Prüfung von Schülerinnen und Schülern einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule in der Schulart Berufliches Gymnasium

- § 81 Durchführung der Prüfung
- § 82 Zulassung
- § 83 Prüfungsverfahren

Abschnitt 8

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach Landesrecht

- § 84 Eignungsprüfung

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 85 Anlagen
- § 86 Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsverordnung gilt für die Abschlussprüfungen an den Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Beruflichen Gymnasien,

Fachschulen und für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule; sie gilt nicht für Berufsfachschulen und Fachschulen mit landwirtschaftlichem Schwerpunkt, für bundesrechtlich geregelte Bildungsgänge in diesen Schularten und für die Fachschule mit den Fachrichtungen Nautik und Schiffsbetriebstechnik.

(2) Weitergehende Regelungen für die einzelnen berufsbildenden Schularten und ihre Fachrichtungen bleiben unberührt.

§ 2

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil und, soweit in der Schulartenverordnung vorgesehen, auch aus einem praktischen Teil sowie einer Haus- und/oder Facharbeit.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für die Durchführung der Prüfungen wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dies gilt für vorgezogene Prüfungsteile entsprechend. Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter; eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde oder eine von dieser bestimmte Person kann den Vorsitz übernehmen oder dem Prüfungsausschuss als Mitglied beitreten,
2. zwei bis vier durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmte Lehrkräfte, die im Schuljahr der Prüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben.

Die oder der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglied zur Schriftführerin oder zum Schriftführer.

(2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Maßnahmen. Dringende Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden und zu den Aufgaben des Prüfungsausschusses gehören, trifft die oder der Vorsitzende. Die getroffenen Maßnahmen sind bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses bekannt zu geben.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien haben. In den Schularten Berufsfachschule, Fachschule und Fachoberschule sind hiervon Ausnahmen möglich.

§ 4

Fachausschüsse

(1) Für die mündliche und die praktische Prüfung können Fachausschüsse durch den Prüfungsausschuss gebildet werden. Dem Fachausschuss gehören an

1. als Vorsitzende oder als Vorsitzender die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die oder der stellvertretende Vorsitzende oder eine andere vom Prüfungsausschuss bestimmte Lehrkraft der Schule,
2. als prüfende Lehrkraft diejenige, die im Schul- oder Schulhalbjahr der Prüfung das zu prüfende Fach, Lernfeld oder die im Prüfungsbereich enthaltenen

Lernfelder unterrichtet hat; haben mehrere Lehrkräfte in der Klasse unterrichtet, wird diejenige Lehrkraft Prüferin oder Prüfer, die überwiegend unterrichtet hat,

3. als Schriftführerin oder Schriftführer jeweils ein fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine fachkundige Lehrkraft; verfügt die Schule über keine weitere fachkundige Lehrkraft, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine fachkundige Lehrkraft einer anderen Schule berufen.

Bei Gruppenprüfungen kann eine weitere Schriftführerin oder ein weiterer Schriftführer berufen werden, soweit dies der Prüfungsausschuss für erforderlich hält. Die Mitglieder nach Satz 2 Nummer 3 sowie Satz 3 werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses berufen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder die Schulleiterin oder der Schulleiter kann dem Fachausschuss als zusätzliches Mitglied beitreten.

(2) Die Mitglieder der Fachausschüsse müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien haben. Für einzelne Lernfelder, Prüfungsbereiche oder Fächer der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule sind Ausnahmen möglich.

§ 5

Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ausschüsse entscheiden mit einfacher Mehrheit. Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 6

Einspruchsrecht der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

Gegen die Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse steht der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Ist die oder der Vorsitzende Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter, darf sie oder er bei der Entscheidung nicht mitwirken.

§ 7

Durchführung der schriftlichen Prüfung

(1) Für die schriftliche Abiturprüfung in den Kernfächern an Beruflichen Gymnasien nach § 5 Absatz 1 Satz 4 der Landesverordnung über das Berufliche Gymnasium (BGVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 230) und für die schriftliche Abschlussprüfung in den Fremdsprachen an der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (BFSVO) vom 20. Juli 2017 (NBI. MBWK. Schl.-H. S. 212), Fachrichtung Wirtschaft, werden Aufgaben zentral durch das für Bildung zuständige Ministerium erstellt. Für weitere Fächer der schriftlichen Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien und für die schriftliche Abschlussprüfung an weiteren berufsbildenden Schul-

arten kann das für Bildung zuständige Ministerium Aufgaben zentral erstellen. Bei dezentraler Aufgabenerstellung bedürfen die Aufgaben für die Schularten Berufsoberschule und Berufliches Gymnasium der Genehmigung der Schulaufsicht; die Schulaufsicht kann die Aufgaben selbst stellen, wenn dies aus zeitlichen Gründen geboten ist.

(2) Die schriftliche Prüfung findet unter der Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt.

(3) Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die Folgen von Unregelmäßigkeiten nach § 10 besonders hinzuweisen.

(4) Die Prüfungsaufgaben dürfen den Prüflingen erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt gegeben werden. Jede vorzeitige Bekanntgabe oder Kenntnis einer Prüfungsaufgabe führt zur Ungültigkeit dieses Prüfungsteils.

(5) Die Prüfungsaufgaben müssen so gestellt werden, dass ihre Lösung auf der Grundlage sicherer Kenntnisse erfolgen kann und vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit fordert. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Prüfungsaufgaben einem Sachgebiet oder den Sachgebieten eines Schulhalbjahres entnommen sein. In den Beruflichen Gymnasien müssen sie auch Sachgebiete des ersten Schulleistungsjahres der Qualifikationsphase berücksichtigen und dürfen keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen in der Qualifikationsphase darstellen. Die fachlichen Anforderungen der Prüfungsaufgaben richten sich nach den für die Schulart und Fachrichtung zu beachtenden Lerninhalten.

(6) Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Aushändigung der schriftlichen Aufgabe. Kann der Prüfling zwischen verschiedenen Themen wählen, beginnt die Bearbeitungszeit nach einer Frist, die 20 Minuten nicht überschreiten darf. Bei Lehrerexperimenten beginnt die Bearbeitungszeit nach Abschluss des Experiments.

(7) Bei den Arbeiten dürfen nur genehmigte Hilfsmittel benutzt werden. Das Papier stellt die Schule. Die Reinschriften sind von den Prüflingen mit Namen, Datum der Anfertigung der Arbeit, Klasse, Fach, Lernfeld oder Prüfungsbereich sowie Seitenzahlen zu versehen und mit allen Entwürfen und Aufzeichnungen abzugeben.

(8) Während der Anfertigung der Arbeit darf jeweils nur ein Prüfling den Prüfungsraum verlassen. Nach Ablauf der für die Bearbeitung bestimmten Zeit ist die Arbeit abzugeben, auch wenn sie unvollständig ist.

§ 8

Praktische Prüfung

Soweit ein praktischer Prüfungsteil vorgesehen ist, wird er vor dem Prüfungs- oder vor dem Fachausschuss abgelegt. § 21 Absatz 6 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

§ 9

Teilnahme von Gästen

(1) Vertreterinnen und Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde können an den allgemeinen Beratungen, den mündlichen Prüfungen und den Beratungen darüber teilnehmen.

(2) Mit Einverständnis des Prüflings oder der Prüflinge können bis zu je zwei Vertreterinnen oder Vertreter des

Schulelternbeirats und der Schülerinnen und Schüler des nachfolgenden Schuljahrganges der Schule sowie weitere fachkundige Gäste bei den mündlichen Prüfungen, im Fach Religion zusätzlich eine Beauftragte oder ein Beauftragter der jeweiligen Kirche anwesend sein, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Personen.

§ 10

Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung und Störungen

(1) Tritt ein Prüfling nach Beginn der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Reichen die erbrachten Prüfungsleistungen zum Zeitpunkt des Rücktritts für das Bestehen der Abschlussprüfung aus, ist dieser nicht mehr möglich.

(2) Erkrankt ein Prüfling unmittelbar vor oder während der Prüfung, kann die gesamte Prüfung oder der noch fehlende Teil nachgeholt werden. Eine Erkrankung kann noch vor jedem Prüfungsteil, jedoch nicht mehr nach Bekanntgabe der zu bearbeitenden Aufgabe geltend gemacht werden. Eine ärztliche Bescheinigung ist unverzüglich vorzulegen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung anfordern.

(3) Prüfungsteile, die wegen Krankheit versäumt wurden, werden zu einem Termin nachgeholt, den die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt. Bereits abgelegte Teile der Prüfung werden bewertet.

(4) Versäumt ein Prüfling Teile der schriftlichen, mündlichen oder die praktische Prüfung aus Gründen, die er vorsätzlich herbeigeführt hat, oder gibt er die Aufgabe unbearbeitet zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Der Prüfungsausschuss kann für einen Prüfling, der täuscht oder zu täuschen versucht oder bei einem Täuschungsversuch hilft, entweder eine Wiederholung des betreffenden Prüfungsteils anordnen oder ihn von einer weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Bei Minderjährigen sind die Eltern unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem endgültigen Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(6) Behindert ein Prüfling durch Fehlverhalten die Prüfung so schwerwiegend, dass die eigene Prüfung oder die anderer nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist der Prüfungsausschuss berechtigt, den störenden Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Die durch den Ausschluss entfallenden Prüfungsteile werden mit „ungenügend“ bewertet.

§ 11

Notenbildung, Durchschnittsnote und Zeugnis

(1) Die Noten für Lernfelder werden unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet. Bei Fächern werden die Noten nach § 1 Absatz 2 der Zeugnisverordnung vom 29. April 2008 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 146), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 165), gebildet.

(2) In Abschlusszeugnissen der Berufsfachschulen nach § 1 Absatz 3 BFSVO mit der Aufnahmevoraussetzung Mittlerer Schulabschluss, der Berufsschulen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 der Berufsschulverordnung

(BSVO) vom 23. Juni 2016 (NBl. MSB. Schl.-H. S. 132), der Fachschulen, Fachoberschulen und Berufsoberschulen wird eine Durchschnittsnote ausgewiesen. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Fächer, Lernbereiche und Lernfelder des Abschlusszeugnisses gegebenenfalls einschließlich der Noten nach Absatz 3 und 4 sowie der Prüfungsnoten und der Noten der Fächer der Zusatzprüfung, auch wenn diese nicht bestanden wurde, wobei die Fächer Religion, Philosophie und Sport außer Betracht bleiben. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.

(3) Ersetzt eine Facharbeit nach § 6 Absatz 2 der Fachschulverordnung (FSVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 219) eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten des fachrichtungsbezogenen Bereichs, geht die Note der Facharbeit in die Durchschnittsnote ein. Satz 1 gilt auch, wenn die Facharbeit mehr als ein Lernfeld ersetzt. Thema und Note der Facharbeit werden im Zeugnis ausgewiesen.

(4) Die Note der Hausarbeit nach § 6 Absatz 5 FSVO geht in die Durchschnittsnote ein. Thema und Note der Hausarbeit werden im Zeugnis ausgewiesen.

(5) Sofern die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, erhält das Zeugnis den Zusatz: „Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife wurde nicht bestanden.“

§ 12

Wiederholungs- und Nachprüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Der Wiederholung hat ein weiteres Schulbesuchsjahr voranzugehen, soweit nicht die Dauer des Bildungsganges kürzer bemessen ist.

(2) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses in der Dritten Prüfungskonferenz können Prüflinge bei nicht mehr als zwei „mangelhaft“ lautenden End- oder Prüfungsnoten oder bei einer „mangelhaft“ lautenden End- oder Prüfungsnote nach § 22 Absatz 4 Nummer 2 in einer nicht bestandenen Abschlussprüfung frühestens drei Monate nach der nicht bestandenen Prüfung zu einer Nachprüfung in den Fächern, Lernfeldern oder Prüfungsbereichen mit „mangelhaft“ lautenden End- oder Prüfungsnoten für das nachträgliche Bestehen der Abschlussprüfung nach den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden. Die Nachprüfung ist in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Schulhalbjahr abzulegen. Eine Nachprüfung gilt nicht als Wiederholungsprüfung.

(3) Sind Praxiszeiten als Sperrfach ausgewiesen und Bestandteil des letzten Schulleistungsjahres des besuchten Bildungsganges und sind diese nicht mindestens mit „ausreichend“ benotet worden, sind sie innerhalb des der Prüfung folgenden Schulhalbjahres erfolgreich nachzuholen. § 17 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 13

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sowie über den Verlauf der schriftlichen, mündlichen und, soweit vorgesehen, der

praktischen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften müssen Angaben enthalten über

1. Datum, Beginn und Ende der Prüfung oder der Sitzung,
2. die Namen der Prüflinge, ihre Sitzordnung während der schriftlichen Prüfung und die Zeiten, in denen sie den Prüfungsraum verlassen haben,
3. das Prüfungsfach, das zu prüfende Lernfeld oder den Prüfungsbereich,
4. die Namen der aufsichtsführenden Lehrkräfte mit Zeitangaben,
5. die Namen und die Funktionen der Prüferinnen und Prüfer, die die mündliche und die praktische Prüfung durchführen,
6. das Fach, das Lernfeld oder den Prüfungsbereich der mündlichen oder die praktische Prüfung, die Art der gestellten Aufgaben und die Note und
7. den Verlauf des Prüfungsgespräches sowie weitere Tatsachen, die zur Beurteilung des Prüfungsverfahrens und der Prüfungsleistung von Bedeutung sind.

(2) Den Niederschriften der mündlichen Prüfungen vor den Fachausschüssen muss neben dem Verlauf auch die Ermittlung des Ergebnisses nach § 21 Absatz 8 oder § 41 Absatz 3 Satz 2 zu entnehmen sein.

(3) Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses und von den schriftführenden Lehrkräften, bei schriftlichen Prüfungen von der aufsichtsführenden Lehrkraft, zu unterzeichnen.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, deren Studentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Fächern geordnet sind, an Fachoberschulen, Berufsoberschulen und Fachschulen sowie für den Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule

§ 14

Haus- und Facharbeiten

(1) Ist eine Haus- oder Facharbeit Bestandteil der Abschlussprüfung oder ein besonderer Prüfungsteil des Bildungsganges, erhält der Prüfling das Thema der Haus- oder Facharbeit zu Beginn des letzten Schulhalbjahres. Nach Abstimmung mit der prüfenden Lehrkraft und Genehmigung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter kann die Haus- oder Facharbeit auch als vorgezogene Prüfungsleistung angefertigt werden.

(2) In der Abschlussprüfung können insgesamt bis zu zwei Haus- und/oder Facharbeiten geschrieben werden.

(3) Die Haus- oder Facharbeit orientiert sich am Ziel des jeweiligen Bildungsganges, kann fächer- oder lernfeldübergreifend angelegt sein und kann durch eine Präsentation ergänzt werden. Die Arbeit soll zeigen, dass der Prüfling an einem begrenzten Thema erlernte Arbeitsmethoden und Lösungsstrategien auf eine Aufgabenstellung selbstständig und sachgerecht anwenden kann.

(4) Die Bearbeitungsdauer soll 60 Arbeitstage und die Arbeit soll einen Umfang von 20 bis 30 Seiten in einem normalen Schrifttyp 12 pt mit 1 ½ -Zeilenabstand und 2 cm Seitenrändern auf Din A 4-Bögen nicht überschreiten. Der Abgabetermin wird dem Prüfling von der

Schulleiterin oder vom Schulleiter schriftlich mitgeteilt und soll spätestens 14 Tage vor der schriftlichen Prüfung liegen.

(5) Der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizufügen, dass sie selbstständig angefertigt wurde und alle Stellen, die wortgleich oder sinngemäß anderen Werken entnommen sind, durch Angabe der Quellen kenntlich gemacht sind.

(6) Die Fachlehrkraft beurteilt die Haus- oder Facharbeit. § 18 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(7) Ist nach der jeweiligen Schulartenverordnung eine schriftliche Facharbeit mit anschließender Präsentation und einem Kolloquium unter prüfungsgemäßen Bedingungen vorgesehen, wird das Kolloquium als Einzelprüfung vor dem Fachausschuss abgelegt. Die Prüfungsdauer beträgt 30 Minuten. § 21 Absatz 7 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung. Nach dem Kolloquium legt der Fachausschuss die Note der Facharbeit fest.

§ 15

Erklärungen des Prüflings

Der Prüfling hat innerhalb der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter gesetzten Frist die Fächer oder Lernfelder der schriftlichen Prüfung anzugeben, wenn eine Wahlmöglichkeit besteht, und zu erklären, ob er an einer Zusatzprüfung teilnehmen will, wenn diese gleichzeitig abgelegt werden kann.

§ 16

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Bildungsganges der Schulart statt. Davon abweichend können Prüfungsteile vorgezogen werden, wenn ein Fach oder Lernfeld Bestandteil der Prüfung ist und nachfolgend nicht mehr unterrichtet wird, jedoch frühestens im letzten Schulleistungsjahr. Ein Vorziehen aller Prüfungsteile ist unzulässig. § 14 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Satz 3 gilt nicht für die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 BSVO.

(2) Die Prüfungstermine für die schriftliche Prüfung, die praktische Prüfung und den Beginn der mündlichen Prüfung setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Einvernehmen mit der obersten Schulaufsichtsbehörde oder in einem von dieser vorgegebenen Zeitraum fest und gibt sie durch Aushang bekannt. Die schriftlichen Prüfungstermine sind so zu legen, dass der einzelne Prüfling die schriftlichen Prüfungsarbeiten nicht an drei aufeinander folgenden Tagen zu schreiben hat.

(3) Nach Abschluss der jeweiligen schriftlichen Prüfungen und, soweit vorgesehen, der praktischen Prüfung sowie nach Ablauf der Frist nach § 20 Absatz 5 legt der Prüfungsausschuss in einer Prüfungskonferenz die Termine für die einzelnen mündlichen Prüfungen fest und macht sie durch Aushang bekannt.

§ 17

Erste Prüfungskonferenz

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt spätestens eine Woche vor der schriftlichen Prüfung auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten des Prüflings in den Fächern und/oder Lernfeldern der schriftlichen Prüfung. Dabei werden die Noten der Fächer aus den Leistungen des laufenden Schuljahres und die Noten

der Lernfelder unter Berücksichtigung der Leistungen aus dem gesamten, bis dahin unterrichteten Lernfeld gebildet.

(2) Zur Vorbereitung des Prüfungsverfahrens können für den Prüfungsausschuss durch die beurteilenden Lehrkräfte Noten mit einer Tendenz versehen werden.

(3) Sind Praxiszeiten Bestandteil des besuchten Bildungsganges und sind diese zum Zeitpunkt der Prüfung zeitlich noch nicht vollständig erfüllt, kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass diese innerhalb des der Prüfung folgenden Schulhalbjahres nachgeholt werden. Der Abschluss des Bildungsganges wird erst erreicht, wenn die geforderten Praxiszeiten nach den dazu ergangenen Vorgaben erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 18

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Jede schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft korrigiert, beurteilt und benotet, die im Schulhalbjahr der Prüfung in der Klasse unterrichtet. Im Falle einer Verhinderung beauftragt die Schulleiterin oder der Schulleiter eine andere fachkundige Lehrkraft.

(2) Wird eine Arbeit mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet, hat eine weitere fachkundige Lehrkraft die Arbeit zu bewerten. Sie ist berechtigt, die anderen Arbeiten einzusehen. Stimmen die Benotungen nicht überein, entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter unter Heranziehung einer weiteren fachkundigen Lehrkraft.

(3) In den jeweiligen Lehrplänen getroffene Regelungen zu Leistungsanforderungen sind bei der Leistungsbewertung zu berücksichtigen.

§ 19

Zweite Prüfungskonferenz

Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte die Vornoten der Prüflinge in den Fächern und Lernfeldern, die nicht Bestandteil der schriftlichen Prüfung sind oder in denen eine praktische Prüfung abzulegen ist. Der Prüfungsausschuss beschließt auf Vorschlag der unterrichtenden Lehrkräfte aufgrund aller Vornoten und der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten, welche Fächer und/oder Lernfelder für die mündliche Prüfung festgelegt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Wird die Vornote durch die Note der schriftlichen Arbeit bestätigt, erfolgt keine mündliche Prüfung.
2. Weichen Vornote und Note der schriftlichen Arbeit voneinander ab, kann der Prüfungsausschuss die Endnote bestimmen. In Zweifelsfällen ist eine mündliche Prüfung durchzuführen.
3. Der Prüfling kann mündliche Prüfungen in allen Fächern und Lernfeldern der Prüfung beantragen mit Ausnahme der Fächer und Lernfelder der Prüfung, in denen die Vornote mit der Note der schriftlichen Arbeit übereinstimmt oder die Vornote mit der letzten Zeugnisnote in den nicht schriftlich geprüften Fächern oder Lernfeldern übereinstimmt.

Außerdem beschließt der Prüfungsausschuss, ob der Prüfling die Prüfung schon jetzt nicht bestanden hat. § 22 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 20

Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) Jedem Prüfling werden eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung folgende Entscheidungen durch die Schulleiterin oder den Schulleiter oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses bekannt gegeben:

1. die Vornoten der schriftlich geprüften Fächer und Lernfelder,
2. die Ergebnisse der schriftlichen, soweit vorgeesehen, der praktischen Prüfung und die Ergebnisse der vorgezogenen Prüfungsteile, soweit die Bekanntgabe noch nicht erfolgt ist,
3. die Vornoten der nicht schriftlich geprüften Fächer und Lernfelder,
4. die Note der Haus- oder Facharbeit, soweit vorge-schrieben,
5. die Fächer und Lernfelder, in denen eine mündliche Prüfung auf Beschluss des Prüfungsausschusses stattfindet.

(2) Die Entscheidung über das Nichtbestehen der Prüfung ist dem Prüfling unverzüglich nach der zweiten Prüfungskonferenz mitzuteilen.

(3) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse ist bis zur mündlichen Prüfung für die Prüflinge unterrichtsfrei.

(4) Nach Bekanntgabe der Ergebnisse können sich die Prüflinge hinsichtlich der Wahl mündlicher Prüfungen beraten lassen. Für die mündliche Prüfung kann der Prüfling Bereiche angeben, mit denen er sich besonders beschäftigt hat.

(5) Innerhalb von zwei Tagen nach Bekanntgabe der Ergebnisse gibt der Prüfling gegenüber dem Prüfungsausschuss eine verbindliche schriftliche Erklärung ab, welche mündlichen Prüfungen er hinzu wählt. Die Erklärung ist für den Prüfling bindend. Der Rücktritt von einer gewählten mündlichen Prüfung ist mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

(6) Bei einem vorgezogenen Prüfungsteil erfolgt die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse spätestens sechs Wochen nach Ablegung des Prüfungsteils.

§ 21

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird vor dem Prüfungsausschuss oder den Fachausschüssen abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung wird als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Form der Prüfung legt der Prüfungsausschuss fest. Eine Einzelprüfung dauert 20 Minuten. Die Prüfung kann beendet werden, sobald eine klare Beurteilung möglich ist, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Minuten nach Beginn des Prüfungsgesprächs. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die Prüfungszeit für jeden weiteren Prüfling um 10 Minuten, wobei die Zeit gleichmäßig auf die Prüflinge zu verteilen ist. An einer Gruppenprüfung nehmen maximal vier Prüflinge teil. Eine Gruppenprüfung ist so durchzuführen, dass die Leistung des einzelnen Prüflings bewertet werden kann.

(3) Fächer und Lernfelder der mündlichen Prüfung können, unbeschadet § 20 Absatz 5, alle sein, in denen der Prüfling unterrichtet wurde.

(4) Für die mündliche Prüfung stellt die Prüferin oder der Prüfer dem Prüfling bis zu zwei Aufgaben in

schriftlicher Form; § 7 Absatz 5 Satz 1, 2 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Mitglieder des Fachausschusses erhalten die Aufgaben mindestens einen Schultag vor der mündlichen Prüfung ausgehändigt. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der Vorsitzende des Fachausschusses können eine Änderung der Aufgabenstellung verlangen. Die mündliche Prüfung darf keine inhaltliche Wiederholung der schriftlichen Prüfung sein. Vor Beginn der mündlichen Prüfung informiert die Prüferin oder der Prüfer den Fachausschuss über die unterrichtlichen Voraussetzungen und die sich daraus ergebenden fachlichen Anforderungen der Aufgabenstellung.

(5) Bei experimentellen Aufgaben übernimmt eine Lehrkraft die Aufsicht und achtet auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen.

(6) Der Prüfling bereitet sich unter Aufsicht einer Lehrkraft und Benutzung der vom Prüfungsausschuss genehmigten Hilfsmittel vor. Die Vorbereitungszeit für Abschlussprüfungen beträgt 20, an der Berufsschule 30 Minuten. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses darf die Vorbereitungszeit auf höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn dies für experimentelle Aufgaben notwendig ist.

(7) Der Prüfling soll das Thema zunächst in freiem Vortrag behandeln. Im anschließenden Gespräch mit der Prüferin oder dem Prüfer sollen fachliche Zusammenhänge verdeutlicht werden. Der weitere Teil der Prüfung soll sich auf andere Bereiche erstrecken. Die oder der Vorsitzende kann ergänzende oder zusätzliche Fragen stellen und zulassen.

(8) Nach jeder mündlichen Prüfung berät der Fachausschuss über die Note, die von der Prüferin oder dem Prüfer vorgeschlagen wird. Nach der Beratung gibt jedes Mitglied, beginnend mit der Prüferin oder dem Prüfer, seine endgültige Bewertung ab.

§ 22

Dritte Prüfungskonferenz

(1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und, soweit vorgeschrieben, der praktischen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfung nach folgenden Grundsätzen:

1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote in jedem Fach und/oder Lernfeld der Prüfung.
2. In Fächern und Lernfeldern, in denen weder schriftlich noch mündlich geprüft wurde, ist die Vornote die Endnote.
3. In Fächern und Lernfeldern, in denen eine Abschlussprüfung stattfindet, geht die Vornote mit drei Fünftel, die Prüfungsnote mit zwei Fünftel in die Endnote ein. Als Prüfungsnote ist eine ganze Note festzulegen, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der jeweiligen Prüfungsteile errechnet.
4. Ersetzt eine Facharbeit nach § 6 Absatz 2 FSVO eine der schriftlichen Prüfungsarbeiten des fachrichtungsbezogenen Bereichs, wird die Vornote die Endnote. Umfasst die ersetzte Prüfungsarbeit mehrere Lernfelder, werden die Vornoten dieser Lernfelder die Endnoten.
5. Die Endnoten sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzustellen. Dabei

sind die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings, die Lernentwicklung im letzten Schulleistungsjahr und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.

(2) Vor der Entscheidung über das Nichtbestehen wird der Prüfling von dem Prüfungsausschuss angehört, sofern der Prüfling dies wünscht.

(3) Der Prüfling hat die Prüfung bestanden, wenn die Endnoten in den Fächern und Lernfeldern, die in der für den jeweiligen Bildungsgang geltenden Stundentafel ausgewiesen sind, mindestens „ausreichend“ lauten.

(4) Der Prüfling hat die Prüfung nicht bestanden, wenn

1. die Endnote in einem Fach oder Lernfeld „ungenügend“ oder in mehr als einem Fach oder Lernfeld „mangelhaft“ oder
2. die Endnote in einem Sperrfach oder Sperrlernfeld „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist. Wird ein Sperrfach oder Sperrlernfeld durch eine Facharbeit ersetzt, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn die Note der Facharbeit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautet.

(5) Der Prüfling hat, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4 oder soweit in besonderen Prüfungsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, die Prüfung auch bestanden, wenn

1. eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernfeld der schriftlichen Prüfung durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Fach oder Lernfeld der schriftlichen Prüfung oder durch zwei mindestens „befriedigend“ lautende Endnoten in anderen Fächern oder Lernfeldern der Prüfung ausgeglichen wird oder
2. eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Fach oder Lernfeld, das nicht schriftlich geprüft worden ist, durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote eines anderen Faches oder Lernfeldes ausgeglichen wird; das zum Ausgleich herangezogene Fach oder Lernfeld muss nach der Stundentafel mindestens die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld haben; soweit erforderlich, können zum Ausgleich einer Endnote mehrere Fächer oder Lernfelder herangezogen werden, die zusammen die gleiche Wochenstundenzahl oder Gesamtstundenzahl wie das auszugleichende Fach oder Lernfeld haben.

(6) Nach Abschluss der Beratung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung mit. Prüflinge, die die Prüfung nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

§ 23

Prüfungen zum Erwerb weiterer Schulabschlüsse

(1) Der Erwerb weiterer Schulabschlüsse kann durch Prüfungen im Rahmen des originären Bildungsganges oder durch eine Zusatzprüfung erfolgen. Darüber hinaus gilt Folgendes:

1. Der Prüfling kann einen weiteren Schulabschluss nur erhalten, wenn er die Abschlussprüfung des Bildungsganges und die Zusatzprüfung bestanden hat.

2. Der Prüfling hat die Zusatzprüfung bestanden, wenn eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach der Zusatzprüfung ausgeglichen wird.

(2) Hat ein Prüfling die Zusatzprüfung nicht bestanden, kann er diese einmal zum nächsten Prüfungstermin der Schule, die er besucht hat, wiederholen. Für die Wiederholung der Zusatzprüfung gelten § 140 Absatz 1 SchulG sowie § 61 Absatz 1 und § 64 Absatz 1 entsprechend. Die Zulassung ist abweichend von § 61 Absatz 1 bei der Schule zu beantragen, die vorher besucht wurde. Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet über die Zulassung. In der Wiederholungsprüfung sind die Fächer der Zusatzprüfung und die für die Zusatzprüfung anzurechnenden Fächer der Abschlussprüfung schriftlich und mündlich zu prüfen, in denen die Endnote der Prüfung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautete. Mindestens „ausreichend“ lautende Endnoten sind in der Wiederholungsprüfung anzurechnen. Eine Wiederholungsprüfung in diesen Fächern ist nicht zulässig.

(3) Die Prüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife im Bildungsgang der Berufsschule wird wie eine Zusatzprüfung behandelt. Die Prüfung kann nicht abgelegt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler 20 oder mehr Unterrichtsstunden dem Zusatzunterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife unentschuldig ferngeblieben ist.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Abschlussprüfungen an Berufsfachschulen, deren Stundentafeln im berufsbezogenen Bereich nach Lernfeldern geordnet sind

§ 24

Grundsatz

Für das Bestehen sind die Noten der Lernfelder und Fächer des jeweiligen Bildungsganges (Block Ausbildungsleistung) und die Noten der schriftlichen, mündlichen sowie praktischen Prüfungen (Block Prüfungsleistung) zu berücksichtigen. Für den Block Ausbildungsleistung sind die die Lernfelder abschließenden Noten, bei Fächern die Note des letzten Schulhalbjahres, in dem das Fach erteilt wurde, maßgeblich.

§ 25

Haus- und Facharbeiten

§ 14 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Haus- oder Facharbeit lernfeldübergreifend angelegt sein kann.

§ 26

Erklärung des Prüflings

Der Prüfling erklärt innerhalb der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter festgesetzten Frist, ob er an einer Zusatzprüfung teilnehmen will, wenn diese gleichzeitig abgelegt werden kann.

§ 27

Prüfungstermine

(1) Die Prüfungen finden jeweils am Ende des Bildungsganges statt. Abweichend davon kann die praktische Prüfung ein vorgezogener Prüfungsteil sein.

(2) § 16 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 28

Erste Prüfungskonferenz

(1) § 17 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, dass Vornoten nur für die schriftlichen Prüfungsfächer zum Erwerb der Fachhochschulreife festgelegt werden.

(2) § 17 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung.

§ 29

Zulassung

(1) Die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt, wenn am Ende des vorletzten Schulhalbjahres

1. alle abgeschlossenen Lernfelder und Fächer, die nachfolgend nicht mehr unterrichtet werden, mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind oder für die ein Ausgleich in entsprechender Anwendung des § 2 Absatz 2 Versetzungsverordnung berufsbildende Schulen (BS-VersVO) vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 235) erfolgen kann und
2. kein abgeschlossenes Lernfeld oder Fach, das nachfolgend nicht mehr unterrichtet wird, mit „ungenügend“ bewertet ist.

Die Benotung der Praxiszeiten ist nicht zu berücksichtigen.

(2) Wer nicht zur Prüfung zugelassen wird, muss um eine Jahrgangsstufe zurücktreten, sofern die Schulbesuchsdauer nicht überschritten ist. Andernfalls ist sie oder er zu entlassen.

§ 30

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) § 18 Absatz 1 gilt für Lernfelder mit der Maßgabe, dass diejenige Lehrkraft für die Korrektur, Beurteilung und Benotung zuständig ist, die überwiegend in den Lernfeldern des Prüfungsbereichs unterrichtet hat.

(2) § 18 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 31

Zweite Prüfungskonferenz

(1) Der Prüfungsausschuss beschließt aufgrund der Noten für die schriftlichen Prüfungsarbeiten und gegebenenfalls der praktischen Prüfung, in welchen Prüfungsbereichen und/oder Fächern eine mündliche Prüfung zu erfolgen hat. Dabei ist Folgendes zu beachten:

1. Für die Fächer findet § 19 Satz 3 entsprechende Anwendung.
2. Der Prüfungsausschuss legt für die Prüfungsbereiche mündliche Prüfungen fest, wenn sie für das Bestehen erforderlich sind.
3. Der Prüfling kann mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsbereichen beantragen.

(2) Die die Lernfelder abschließenden Noten (Endnoten) werden unter Berücksichtigung der Leistungen im gesamten Lernfeld gebildet und vom Prüfungsausschuss beschlossen.

(3) Die Endnoten der Fächer, die nicht schriftliches Prüfungsfach sind, werden vom Prüfungsausschuss beschlossen.

§ 32

Bekanntgabe der Ergebnisse

- (1) § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 und 5 sowie Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (2) Außerdem werden die Endnoten der Lernfelder bekannt gegeben.
- (3) § 20 Absatz 3 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 33

Mündliche Prüfung

§ 21 findet mit Ausnahme von Absatz 3 entsprechende Anwendung.

§ 34

Dritte Prüfungskonferenz

- (1) Nach Abschluss der mündlichen Prüfung und, soweit vorgeschrieben, der praktischen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss in der Dritten Prüfungskonferenz über das Ergebnis der gesamten Prüfung nach folgenden Grundsätzen:
1. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Endnote in jedem Prüfungsbereich und -fach. Als Prüfungsnote ist eine ganze Note festzulegen, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der jeweiligen Prüfungsteile errechnet.
 2. In schriftlichen Prüfungsfächern zum Erwerb der Fachhochschulreife geht die Vornote mit drei Fünftel, die Prüfungsnote mit zwei Fünftel in die Endnote ein. Als Prüfungsnote ist eine ganze Note festzulegen, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der jeweiligen Prüfungsteile errechnet.
 3. Die Endnoten sind unter pädagogischer Würdigung des gesamten Leistungsbildes festzustellen. Dabei sind die Gesamtpersönlichkeit des Prüflings, die Lernentwicklung und außergewöhnliche Umstände zu berücksichtigen.
- (2) § 22 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Für das Bestehen des Bildungsgangs müssen der berufsbezogene und der berufsübergreifende Bereich (Block Ausbildungsleistung) und der Prüfungsbereich (Block Prüfungsleistung) erfolgreich abgeschlossen werden. Der Prüfling hat die Prüfung bestanden und den Bildungsgang abgeschlossen, wenn
1. die Endnoten der Lernfelder einschließlich Wahlpflichtbereich und Praxiszeiten sowie der Fächer, die in der Stundentafel ausgewiesen sind, mindestens „ausreichend“ lauten und
 2. die Prüfungsnoten im berufsbezogenen Prüfungsbereich mindestens „ausreichend“ lauten und
 3. in Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, die Endnoten mindestens „ausreichend“ lauten.
- (4) Der Prüfling hat die Prüfung und den Bildungsgang nicht bestanden, wenn
1. die Endnote in einem Prüfungsbereich oder Fach „ungenügend“ oder
 2. in mehr als einem Prüfungsbereich „mangelhaft“ oder
 3. in mehr als einem Fach „mangelhaft“ oder
 4. die Endnote in einem Sperrfach oder Sperrlernfeld oder in der praktischen Prüfung „mangelhaft“ oder

„ungenügend“ lautet, soweit dies in der jeweiligen Schulartenverordnung geregelt ist.

- (5) Der Prüfling hat, ausgenommen in den Fällen des Absatzes 4 oder soweit in besonderen Prüfungsvorschriften keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, die Prüfung auch bestanden und den Bildungsgang abgeschlossen, wenn
1. im Block Ausbildungsleistung die Bedingungen des § 29 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 bezogen auf die Endnoten entsprechend erfüllt sind und
 2. im Block Prüfungsleistung eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem Prüfungsbereich durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen Prüfungsbereich oder in der praktischen Prüfung ausgeglichen wird,
 3. in Bildungsgängen, in denen die Fachhochschulreife integrativ erworben wird, eine „mangelhaft“ lautende Endnote in einem schriftlichen Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife durch eine mindestens „befriedigend“ lautende Endnote in einem anderen schriftlichen Prüfungsfach zum Erwerb der Fachhochschulreife ausgeglichen wird.
- (6) Nach Abschluss der Beratung teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Prüflingen das Ergebnis der Prüfung und des Bildungsganges mit. Prüflinge, die die Prüfung und/oder den Bildungsgang nicht bestanden haben, erhalten zusätzlich eine schriftliche Mitteilung.

§ 35

Durchschnittsnote und Zeugnis

- (1) Das Abschluss- oder Abgangszeugnis weist die Endnoten der Lernfelder und Fächer und davon getrennt die Endnoten des berufsbezogenen Prüfungsbereichs und gegebenenfalls die Endnoten der Fächer zum Erwerb der Fachhochschulreife aus.
- (2) § 11 Absatz 1, 2, 4 und 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 36

Erwerb der Fachhochschulreife durch Zusatzprüfung
Für den Erwerb der Fachhochschulreife durch eine Zusatzprüfung findet § 23 Absatz 1 und 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 4

Bestimmungen für die Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien

§ 37

Prüfungstermine

§ 16 gilt mit der Maßgabe, dass an Beruflichen Gymnasien Prüfungsteile nicht vorgezogen werden dürfen.

§ 38

Zulassung zur Abiturprüfung

- (1) Die Zulassung zur schriftlichen Abiturprüfung erfolgt, wenn die Schülerin oder der Schüler am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase nachweisen kann, dass sie oder er unter Zugrundelegung höchstmöglicher Ergebnisse im vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung diese erfolgreich bestehen kann.

Anl.

(2) Die Bedingungen für die Teilnahme an der mündlichen Abiturprüfung hat erfüllt, wer

1. die Einbringungspflicht nach Anlage 1,
2. in der Qualifikationsphase mindestens 200 Punkte, die sich nach der Formel in Anlage 2 errechnen, und
3. in der Qualifikationsphase in den beiden Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau absolut mindestens 40 Punkte

erreicht hat. Einbringungspflichtig sind mindestens 34 Schulhalbjahresergebnisse aus der Qualifikationsphase. In den Abiturprüfungsfächern sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. Dadurch kann sich die Zahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse auf 36 erhöhen. Maximal können 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. Unter den eingebrachten Schulhalbjahresergebnissen nach Satz 1 Nummer 2 dürfen höchstens 20 % mit weniger als fünf Punkten und kein Ergebnis mit 0 Punkten sein. In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte zu erreichen.

(3) Sind in einer Fremdsprache nur zwei Schulhalbjahresergebnisse einbringungspflichtig, sind dies die beiden zuletzt erbrachten.

(4) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird oder nach Absatz 2 nicht an der mündlichen Abiturprüfung teilnehmen kann, tritt um eine Jahrgangsstufe zurück, soweit sie oder er nicht wegen Überschreitung der in § 18 Absatz 3 SchulG genannten Zeiten aus der Schule zu entlassen ist.

§ 39

Dauer und Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die Arbeitszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in den Fächern auf erhöhtem Anforderungsniveau fünf Zeitstunden und in den Fächern auf grundlegendem Anforderungsniveau vier Zeitstunden. Diese Zeiten dürfen um höchstens eine Zeitstunde verlängert werden, wenn die Aufgabe es erfordert, dass der Prüfling Experimente durchzuführen hat.

(2) § 18 Absatz 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass die Notentendenz durch die Punktzahl in Klammern dahinter vermerkt wird. § 18 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Jede Arbeit wird von einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter beurteilt und benotet, die oder der die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder an Gymnasien und die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt wird. Steht eine solche Lehrkraft an der eigenen Schule nicht zur Verfügung oder legen wichtige Gründe es nahe, bestimmt die oberste Schulaufsichtsbehörde eine Lehrkraft eines anderen Beruflichen Gymnasiums oder einer anderen gymnasialen Oberstufe zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter.

(4) Weicht die Benotung einer Arbeit im Erst- und Zweitgutachten voneinander ab, entscheidet der Prüfungsausschuss; § 5 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Er kann eine weitere Lehrkraft mit der

Lehrbefähigung in diesem Fach zur Beratung heranziehen.

§ 40

Bekanntgabe der Ergebnisse

§ 20 Absatz 1 Nummer 2 sowie Absatz 3 bis 5 findet auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung.

§ 41

Mündliche Prüfung

(1) Jeder Prüfling wird entsprechend § 9 BGVO in seinem fünften Prüfungsfach mündlich geprüft.

(2) § 7 Absatz 5 und § 21 Absatz 1, 2, 4 Satz 1, Halbsatz 1, Satz 2 bis 5, Absatz 5 und 7 finden auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung.

(3) § 21 Absatz 6 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass die Vorbereitungszeit 30 Minuten beträgt. § 21 Absatz 8 gilt mit der Maßgabe, dass zusätzlich die Punktzahl beraten und festgesetzt wird.

(4) Finden in einem Fach eine schriftliche und eine mündliche Prüfung statt, so wird das Gesamtergebnis im Verhältnis 2:1 aus den beiden Prüfungsteilen nach Anlage 3 gebildet.

§ 42

Besondere Lernleistung

(1) Teil der Abiturprüfung kann auch eine besondere, individuelle Lernleistung sein, die im Rahmen und Umfang von zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren erbracht wird. Besondere Lernleistungen können sein:

1. eine Jahres- oder Seminararbeit,
2. die Ergebnisse eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes oder Praktikums und
3. ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern geförderten Wettbewerb in den Bereichen, die schulischen Referenzfächern zugeordnet werden können.

Voraussetzung für das Einbringen ist, dass die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden. Eine besondere Lernleistung kann nur ein Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau repräsentieren.

(2) Eine besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren. Anschließend sind die Ergebnisse im Rahmen eines Kolloquiums unter prüfungsgemäßen Bedingungen zu präsentieren.

(3) Die Erbringung der besonderen Lernleistung ist auf ein Jahr begrenzt. Die Abgabetermine werden jährlich zusammen mit den Terminen der schriftlichen Abiturprüfung bekannt gegeben. Der Beginn der Arbeit sowie der Abgabetermin müssen in der schriftlichen Dokumentation vermerkt werden.

(4) Schriftliche Dokumentation und Präsentation der besonderen Lernleistung im Kolloquium sind eigenständig zu bewertende Teile.

(5) Die schriftliche Dokumentation soll nicht weniger als 20 und nicht mehr als 30 Seiten in einem normalen Schrifttyp 12 pt mit 1 ½ -Zeilenabstand und 2 cm Seitenrändern auf Din A 4-Bögen umfassen. Die Schülerin oder der Schüler fügt auf einem gesonderten Blatt die mit Unterschrift versehene Versicherung bei, dass die

Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt worden sind.

(6) Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die besondere, individuelle Lernleistung kann aber aus der gemeinsamen Beschäftigung mehrerer Schülerinnen oder Schüler mit einem Problem oder Projekt erwachsen.

(7) Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet; § 4 findet entsprechende Anwendung. Abweichend von § 4 Absatz 1 gehört ihm außer der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Lehrkraft, die die Erbringung der besonderen Lernleistung begleitet hat, eine weitere Fachlehrkraft als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter an; § 39 Absatz 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Der Bewertungsausschuss stellt auch fest, ob die besondere Lernleistung oder wesentliche Teile von ihr nicht bereits anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet worden sind.

(8) Die Note für die schriftliche Dokumentation und gegebenenfalls für das Produkt der besonderen Lernleistung wird von dem Bewertungsausschuss festgelegt und dem Prüfling spätestens eine Woche vor dem Kolloquium mitgeteilt. Ein Rücktritt vom Kolloquium ist zu diesem Zeitpunkt möglich.

(9) Das Kolloquium vor dem Bewertungsausschuss soll zwei bis fünf Wochen nach Abgabe der Dokumentation stattfinden, spätestens aber bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfung. Es dauert in der Regel 30 Minuten.

(10) Die Bewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der schriftlichen Dokumentation und gegebenenfalls dem Produkt und der Präsentation im Kolloquium. Die Teilnoten werden protokolliert.

(11) Stellt die Bewertungskommission fest, dass die besondere Lernleistung nicht selbstständig angefertigt wurde, wird diese nicht gewertet. Die Note der besonderen Lernleistung wird der Schülerin oder dem Schüler unmittelbar nach der Beratung der Bewertungskommission im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.

(12) Die besondere Lernleistung kann

1. einmal ein einbringungspflichtiges Schulhalbjahresergebnis in dem entsprechenden Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau oder
2. die Prüfungsleistung in dem entsprechenden Prüfungsfach auf grundlegendem Anforderungsniveau, sofern daneben mindestens zwei zentral gestellte Prüfungen abgelegt werden,

ersetzen. Wird eine Prüfungsleistung nach Satz 1 Nummer 2 ersetzt, kann die Schülerin oder der Schüler auf die Ablegung der hierfür durchzuführenden Prüfung verzichten. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss bis zum Beginn der schriftlichen Abiturprüfung zu erklären.

§ 43

Prüfungskonferenz

§ 22 Absatz 1 Nummer 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich über die Punktzahl entschieden wird; § 22 Absatz 2 und 6 findet entsprechende Anwendung.

§ 44

Ergebnisse der Abiturprüfung

Die Abiturprüfung hat bestanden, wer in dieser mindestens 100 Punkte der vierfachen Wertung erreicht hat, wobei die Prüfungsfächer gleich gewichtet werden. Dabei müssen in mindestens drei der fünf Prüfungsfächer, darunter mindestens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mindestens fünf Punkte erreicht werden. Maximal sind 300 Punkte erreichbar.

§ 45

Feststellung der Gesamtqualifikation

(1) Aus den in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung erreichten Punkten wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt, wobei die Punkte in der Qualifikationsphase und in der Abiturprüfung in das Verhältnis 2:1 gesetzt werden.

(2) In der Gesamtqualifikation sind insgesamt 900 Punkte erreichbar. Es müssen mindestens 300 Punkte erzielt werden.

(3) Die Ermittlung der Abiturdurchschnittsnote erfolgt gemäß Umrechnungstabelle in Anlage 4.

§ 46

Wiederholungsprüfung

§ 12 Absatz 1 findet auf Berufliche Gymnasien entsprechende Anwendung. Für die Zulassung zur Wiederholungsprüfung werden ausschließlich die Ergebnisse des weiteren Schulbesuchsjahrs (Wiederholung des zweiten Schulleistungsjahrs der Qualifikationsphase) gewertet.

§ 47

Niederschriften

§ 13 Absatz 1 findet auf Berufliche Gymnasien mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich Angaben über die Punktzahl enthalten sein müssen; § 13 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt 5

Bestimmungen für die Feststellungsprüfung

§ 48

Grundsatz

(1) Für alle Schularten des berufsbildenden Bereichs gilt, dass alle Schülerinnen und Schüler berufsbildender Schulen unabhängig von ihrer Herkunftssprache am Englischunterricht laut Studentafel teilzunehmen haben; eine Befreiung vom Englischunterricht ist nicht zulässig.

(2) Für Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums sind Feststellungsprüfungen nicht möglich.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablegung einer Feststellungsprüfung besteht nicht.

§ 49

Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung an Stelle des Faches Englisch

(1) Schülerinnen und Schüler mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die erstmalig im Verlauf der Sekundarstufe I oder II eine deutsche Schule besuchen und weniger als drei vollständige Schuljahre am Unterricht im Fach Englisch teilgenommen haben, können bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen eine Prüfung oder eine Unterrichtsleistung im Fach Englisch durch eine Prüfung in der nichtdeutschen Amtssprache des Herkunftslandes ersetzen (Feststellungsprüfung):

Anl.

1. das Abschluss-/Abgangszeugnis der vorher besuchten Schule und/oder das für die Aufnahme in eine berufsbildende Schule notwendige Zeugnis weist keine Englischnote aus und
2. die Schülerin oder der Schüler hat es nicht selbst zu vertreten, dass keine Englischnote im Zeugnis ausgewiesen wurde, und
3. für die nichtdeutsche Amtssprache des Herkunftslandes der Schülerin oder des Schülers ist eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden.

(2) Schülerinnen und Schüler deutscher Herkunftssprache, die eine andere erste Fremdsprache als Englisch hatten, können Englisch durch die von ihnen gelernte erste Fremdsprache ersetzen, sofern diese nicht zweite Fremdsprache ist. Das weitere Verfahren entspricht dem Verfahren für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache. Absatz 1 Nummer 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 50

Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung für den Nachweis einer zweiten Fremdsprache

Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die erstmalig im Verlauf der Sekundarstufe I oder II eine deutsche Schule besuchen, können bei Vorliegen der folgenden Voraussetzungen in der Berufsoberschule Unterrichtsleistungen in der zweiten Fremdsprache durch eine Feststellungsprüfung in der nichtdeutschen Amtssprache des Herkunftslandes ersetzen:

1. die Schülerin oder der Schüler hat in einer zuvor besuchten Schule keinen Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in der Sekundarstufe I und/oder II gehabt und dies nicht zu vertreten und
2. die nichtdeutsche Amtssprache des Herkunftslandes hat nicht nach § 49 das Fach Englisch ersetzt und
3. für die nichtdeutsche Amtssprache des Herkunftslandes der Schülerin oder des Schülers ist eine Prüferin oder ein Prüfer vorhanden.

§ 51

Antragsverfahren

(1) Die Schülerin oder der Schüler hat den Antrag auf Ablegen einer Feststellungsprüfung bis zum 31. Januar eines Jahres schriftlich bei der Schule zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Schule in eigener Zuständigkeit. Über die Entscheidung erteilt die Schule der Schülerin oder dem Schüler einen schriftlichen Bescheid.

(2) In dem Bescheid, mit dem dem Antrag auf Ablegen einer Feststellungsprüfung stattgegeben wird, ist darauf hinzuweisen, dass die für die Ablegung der Feststellungsprüfung im Einzelfall entstehenden zusätzlichen Kosten für eine An- und Abreise zu einem schulfremden Prüfungsort von der Schülerin oder dem Schüler zu tragen sind. Weiter ist die Schülerin oder der Schüler in dem Bescheid darauf hinzuweisen, dass sie oder er sich auf die Feststellungsprüfung selbst vorzubereiten hat.

(3) Der Schülerin oder dem Schüler ist so schnell wie möglich die Prüferin oder der Prüfer durch die Schule

zu benennen, damit sie oder er sich über Ablauf und Anforderungen der Prüfung informieren kann.

§ 52

Durchführung der Prüfung

(1) Die Feststellungsprüfung wird am Ende des Bildungsganges auf dem Anforderungsniveau des Abschlusses der besuchten berufsbildenden Schulart abgelegt. Bei der Berufsschule ist dies in der Regel der Mittlere Schulabschluss, der dem Niveau B1 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“¹⁾ (GER)¹⁾ entspricht.

(2) Die Feststellungsprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung wird an einem von der obersten Schulaufsicht festgelegten Termin durchgeführt. Dabei wird für jede Sprache je Anforderungsniveau zentral nur eine Prüfungsaufgabe, die aus mehreren Teilen bestehen kann, gestellt. Die Dauer der schriftlichen Prüfung

1. richtet sich nach der in der jeweiligen Schulartenverordnung festgelegten Dauer für die jeweilige Fremdsprache oder
2. beträgt, sofern es keine Regelung nach Nummer 1 gibt, für das Niveau
A2 GER 105 Minuten
B1 GER 105 Minuten
B2 GER 180 Minuten.

(4) § 18 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Durchführung der mündlichen Prüfung richtet sich nach § 21 Absatz 1, 2, 4, 6 bis 8. Für die Festsetzung ist eine ganze Note festzulegen, die sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Prüfungsteile zusammensetzt.

(6) Eine Feststellungsprüfung, die mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet worden ist, kann nicht wiederholt werden.

§ 53

Zeugnis

(1) Im Zeugnis werden die nichtdeutsche Amtssprache des Herkunftslandes und die in der Feststellungsprüfung erreichte Note in dem nachzuweisenden Niveau (A2 für den Ersten allgemeinbildenden Schulabschluss, B1 für den Mittleren Schulabschluss, B2 für die Fachhochschulreife, in der Berufsoberschule B1 für die zweite und B2 GER für die erste Fremdsprache), die in die Durchschnittsnote einfließt, ausgewiesen. Die bestandene Feststellungsprüfung kann nicht zum Ausgleich oder als Ersatz von Minderleistungen in anderen Fächern oder Lernfeldern herangezogen werden. Das Fach Englisch wird mit „teilgenommen“ im Zeugnis ausgewiesen und unter Angabe des erreichten Niveaus mit einer Note nachrichtlich unter „Bemerkungen“ aufgenommen, aber für das Erreichen des Bildungsgangabschlusses nicht berücksichtigt.

(2) Liegen die Voraussetzungen für die Zulassung zur Feststellungsprüfung nach § 50 Absatz 1 Nummer 1 und 2 vor, kann diese aber nicht durchgeführt werden,

¹⁾ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

weil für die nichtdeutsche Amtssprache des Herkunftslandes eine Prüferin oder ein Prüfer nicht vorhanden ist, findet Absatz 1 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 6

Bestimmungen für das KMK-Fremdsprachenzertifikat

§ 54

Grundsatz

- (1) Die Schulen gemäß § 1 können für Schülerinnen und Schüler Prüfungen zur Erlangung des KMK-Fremdsprachenzertifikats anbieten. Die Teilnahme ist freiwillig und kostenfrei; das Ergebnis wird nicht im Zeugnis berücksichtigt.
- (2) Auf Grundlage des GER erfolgt die Prüfung auf den Niveaus A2, B1, B2 oder C1.
- (3) Die Prüfung weist einen berufsbezogenen Charakter aus und erfolgt in einem der folgenden Bereiche: Wirtschaft und Verwaltung, Technik und Gestaltung, Agrarwirtschaft, Gastgewerbe und Ernährung sowie Erziehung, Gesundheit und Pflege.

§ 55

Anmeldung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler melden sich schriftlich bei ihrer Schule an. Die Anmeldung ist verbindlich.
- (2) Die Schule informiert den Prüfling über den Termin und die Prüfungsmodalitäten.

§ 56

Prüfungsausschuss

- (1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:
1. als vorsitzendes Mitglied die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr benannte Lehrkraft,
 2. zwei Fachlehrkräfte als Prüferin oder Prüfer sowie als Schriftführerin oder Schriftführer.
- (2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt die Fachlehrkräfte für die Abnahme der Prüfung.

§ 57

Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Für den schriftlichen Prüfungsteil werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die in den Kompetenzbereichen Rezeption (40 %), Produktion und Mediation (jeweils 30 %) gewichtet werden. Eine Abweichung von bis zu 10 Prozentpunkten in den Kompetenzbereichen ist möglich. Die Prüfungsdauer umfasst 75 Minuten auf Niveau A2, 90 Minuten auf B1, 120 Minuten auf B2 und 150 Minuten auf C1 GER.
- (3) Für den mündlichen Teil werden 30 Punkte im Kompetenzbereich Interaktion vergeben. Er wird als Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen durchgeführt. Die Prüfungsdauer umfasst 15 Minuten auf Niveau A2, 20 Minuten auf B1, 25 Minuten auf B2 und 30 Minuten auf C1 GER. Die Zeitrichtwerte beziehen sich auf eine Prüfung mit zwei Prüflingen. Bei jedem weiteren Prüfling verlängert sich die Prüfungsdauer um fünf Minuten. § 21 Absatz 6 Satz 1 und 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 58

Ergebnis der Prüfung

- (1) Liegt die erreichte Punktzahl der schriftlichen Prüfung unter 50 Punkten, erfolgt eine Zweitkorrektur. Bei abweichender Bewertung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen und im mündlichen Teil jeweils mindestens die Hälfte der Punktzahl erreicht wird. Ein Ausgleich ist nicht möglich.
- (3) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält darüber einen Bescheid von der Schule.

§ 59

Verfahren bei Rücktritt, Krankheit, Täuschung, Störungen und Wiederholung

§ 10 und § 12 Absatz 1 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur vollständig wiederholt werden.

Abschnitt 7

Bestimmungen für Externenprüfungen

Unterabschnitt 1

Prüfungen an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen, Fachschulen

§ 60

Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Für die Externenprüfung in einem Bildungsgang an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen oder Fachschulen kann eine Person als Teilnehmerin oder Teilnehmer zugelassen werden, wenn sie
1. die Voraussetzungen des § 140 Absatz 1 SchulG erfüllt,
 2. nachweisen kann, dass sie sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat, und
 3. die Externenprüfung höchstens einmal nicht bestanden hat.

Wer an einer Berufsoberschule die fachgebundene Hochschulreife erworben hat, kann die Prüfung in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife in einer Externenprüfung ablegen. Dafür finden Satz 1, § 61 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2, Absatz 2 Nummer 2 und 3, Absatz 7, § 63 Nummer 2 und 3 sowie § 64 Absatz 1 Satz 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(2) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind die Erfüllung der für die Schulart und den Bildungsgang der berufsbildenden Schule, an der die Abschlussprüfung abgelegt werden soll, vorgeschriebenen schulischen, beruflichen und persönlichen Aufnahmevoraussetzungen. Findet in dem Jahr der abzulegenden Prüfung an einer öffentlichen Schule keine Abschlussprüfung in dem angestrebten Bildungsgang statt, wird ein Prüfungsausschuss zur Abnahme der Externenprüfung nur dann eingerichtet, wenn mindestens sechs Prüflinge die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, verschiebt sich der Prüfungstermin einmal um ein Jahr.

§ 61

Zulassung

- (1) Die Zulassung ist spätestens jeweils bis zum 30. September eines Jahres für eine Prüfung im darauf

folgenden Kalenderjahr bei der obersten Schulaufsichtsbehörde zu beantragen. Sofern Praxiszeiten im Umfang von mindestens einem halben Jahr vor Teilnahme an dieser Prüfung zu erfüllen sind, ist die Zulassung spätestens bis zum 31. März eines Jahres für die Prüfung im darauf folgenden Kalenderjahr zu beantragen. Dabei hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben,

1. ob, wo und wann sie oder er sich bereits früher zu dieser Prüfung gemeldet hat und mit welchem Ergebnis die Prüfung abgelegt wurde,
2. für welche Prüfungsfächer sie oder er sich entscheidet, wenn mehrere Prüfungsfächer zur Wahl stehen,
3. gegebenenfalls den Vorschlag einer Ausbildungsstätte, bei der die vorgeschriebenen Praxiszeiten abgeleistet werden sollen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen

1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des Bildungs- und Berufswegs sowie mit einem Lichtbild, das nicht älter als drei Monate sein soll,
2. beglaubigte Abschriften oder beglaubigte Fotokopien der Nachweise, aus denen sich die Voraussetzungen für die Zulassung ergeben,
3. eine Kopie des Personalausweises oder eine Meldebescheinigung der Meldebehörde.

(3) Die Zulassung zur Prüfung, mit der ein Schulabschluss erworben werden soll, kann nicht früher erfolgen, als es bei einem Schulbesuch des entsprechenden Bildungsganges in Vollzeitform möglich gewesen wäre. Zur Prüfung zum Erwerb eines Berufsabschlusses kann zugelassen werden, wer nachweist, dass er oder sie mindestens das Eineinhalbfache der vorgeschriebenen Ausbildungszeit hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig war. Bei Teilzeitbeschäftigung verlängert sich der Zeitraum entsprechend. Angerechnet werden kann nur eine Berufstätigkeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. Vorbildung und Berufsweg müssen erwarten lassen, dass Kompetenzen erworben wurden, wie sie in dem entsprechenden Bildungsgang vermittelt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen müssen bis zum entsprechenden Termin nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erfüllt sein.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung in einem Bildungsgang der Berufsfachschule nach § 1 Absatz 1 BFSVO, in dem Praxiszeiten vorgesehen sind, sind berufliche Erfahrungen mindestens in entsprechendem Umfang nachzuweisen.

(5) Für die Zulassung zur Prüfung an der Berufsfachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen im Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 des Kindertagesstättengesetzes (KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. September 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 808), im Umfang von mindestens eineinhalb Jahren erforderlich; Absatz 3 Satz 2 bis 6 findet entsprechende Anwendung.

(6) Für die Zulassung zur Prüfung an den Fachschulen der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist der Nachweis beruflicher Erfahrungen in mindestens zwei Arbeitsfeldern, davon eines aus

dem Bereich der Kindertageseinrichtungen im Elementarbereich nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und 2 KiTaG im Umfang von mindestens einem halben Jahr, erforderlich; Absatz 3 Satz 2 bis 6 findet entsprechende Anwendung. Die im Rahmen der Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistentin oder zum Sozialpädagogischen Assistenten absolvierten Praxiszeiten werden angerechnet. Der Nachweis in einem Arbeitsfeld kann durch die vorgeschriebenen Praxiszeiten erbracht werden. Für die Zulassung zur Prüfung an den Fachschulen der Fachrichtung Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik ist außerdem eine Qualifikation über Sprachbildung nachzuweisen, die in einem durch das für Bildung zuständige Ministerium genehmigten Lehrgang im Umfang von mindestens 120 Unterrichtsstunden erworben wurde. Die Qualifikation kann bis zum 31. März des Prüfungsjahres nachgewiesen werden.

(7) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie die für die Prüfung zuständige Schule und den Ort mit. Prüfungsgebühren sind innerhalb von acht Wochen nach Zustellung der Zulassung zu entrichten.

§ 62

Zulassung von Fernlehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmern

(1) Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht zugelassenen Fernlehrgang kann von dem Erfordernis der Wohnung in Schleswig-Holstein abgesehen werden, wenn das betreffende Fernlehrinstitut seinen Sitz in Schleswig-Holstein hat.

(2) Der Nachweis der angemessenen Vorbereitung nach § 60 Absatz 1 Nummer 2 ist mit der erfolgreichen Teilnahme an einem entsprechenden Fernlehrgang erbracht.

§ 63

Prüfungsfächer

Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 in Verbindung mit den entsprechenden Schulartenverordnungen mit folgenden Maßgaben:

1. Alle nicht schriftlich geprüften Fächer und Lernfelder der Stundentafel werden mündlich geprüft. Ausnahmen hiervon kann die oberste Schulaufsichtsbehörde festlegen.
2. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel zusammen mit der Abschlussprüfung der jeweiligen Schulart an der zuständigen Schule statt. Die mündliche Prüfung kann sich über einen Zeitraum von bis zu zwei Wochen erstrecken. Bei Abnahme auch einer praktischen Prüfung, die vor der mündlichen Prüfung durchzuführen ist, kann sich der Zeitraum auf bis zu drei Wochen ausdehnen.
3. Eine mündliche Prüfung in einem Fach, Lernfeld oder Prüfungsbereich der schriftlichen Prüfung erfolgt nur, wenn eine schlechtere Note als „ausreichend“ erreicht wird.
4. In der Berufsoberschule wird das Fach Englisch unabhängig vom Ergebnis der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft. Daneben sind vier weitere nicht bereits schriftlich geprüfte Fächer mündlich zu prüfen.

§ 64

Ergebnis der Prüfung

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird aufgrund der Noten in der schriftlichen oder, soweit erfolgt, in der praktischen Prüfung und in der mündlichen Prüfung festgesetzt. In Fächern, Lernfeldern oder Prüfungsbereichen, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, sind die Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zugrunde zu legen. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um zwei Notenstufen voneinander ab, ist der Mittelwert die Endnote. Weichen die Noten der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung um eine oder mehr als zwei Notenstufen voneinander ab, ist die Endnote unter Berücksichtigung des in der Prüfung gezeigten gesamten Leistungsbildes festzusetzen. Bei nicht schriftlich geprüften Fächern oder Lernfeldern ist die Note der mündlichen Prüfung die Endnote. Über die bestandene Externenprüfung stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein Zeugnis aus.

(2) Der Abschluss der Fachschulen der Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik setzt die Ableistung von Praxiszeiten im Umfang von einem halben Jahr in Vollzeit voraus, die von der begleitenden Fachschule mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Der Abschluss der Berufsfachschulen der Fachrichtungen Sozialpädagogik und Sozialwesen setzt die Ableistung von Praxiszeiten im Umfang von drei Monaten in Vollzeit voraus, die von der begleitenden Berufsfachschule mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Fächer, Lernfelder und Prüfungsbereiche der schriftlichen Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind, werden im Falle des Nichtbestehens der Externenprüfung für die Wiederholung dieser Prüfung gemäß § 12 gewertet. Satz 1 findet entsprechende Anwendung für Hausarbeiten und Praxiszeiten, sofern diese vorgeschrieben sind.

§ 65

Externenprüfung von Personen mit bestandener erster Teilprüfung im Bildungsgang der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik

(1) Personen mit bestandener erster Teilprüfung des Bildungsgangs der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, können zur Externenprüfung an der Fachschule, Fachrichtung Sozialpädagogik, zugelassen werden, wenn sie mindestens ein Jahr hauptberuflich in Vollzeit in diesem Beruf tätig waren. § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3, Absatz 2 und § 61 Absatz 3 Satz 3 bis 6 sowie Absatz 6 finden entsprechende Anwendung.

(2) Die Externenprüfung beschränkt sich für diesen Personenkreis auf die Praxiszeiten im Umfang von einem halben Jahr in Vollzeit und die Hausarbeit. Die staatliche Anerkennung wird verliehen, wenn die Praxiszeiten und die Hausarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurden.

Unterabschnitt 2

Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien

§ 66

Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Für die externe Abiturprüfung an den Beruflichen Gymnasien kann eine Person als Teilnehmerin oder Teilnehmer zugelassen werden, wenn sie

1. die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 erfüllt,
2. das 18. Lebensjahr vollendet hat und
3. in dem der Prüfung vorangegangenen Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer gymnasialen Oberstufe einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft oder eines Kollegs gewesen ist.

Von der Voraussetzung gemäß Satz 1 Nummer 2 kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

(2) § 60 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 67

Zulassung

(1) § 61 Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben,

1. ob die Abiturprüfung nach den Bestimmungen für die Fachrichtung Agrarwirtschaft, Ernährung, Gesundheit und Soziales, Technik oder Wirtschaft und gegebenenfalls in welchem Schwerpunkt des Beruflichen Gymnasiums abgelegt werden soll,
2. welches der Fächer Deutsch, Mathematik oder Fremdsprache sie oder er neben dem schriftlich und mündlich zu prüfenden Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
3. sofern nach Nummer 2 Deutsch oder Mathematik gewählt worden ist, welche Fremdsprache sie oder er als weiteres schriftlich und mündlich zu prüfendes Fach wählt,
4. welche vier Fächer nach § 4 Absatz 2 BGVO sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer wählt und
5. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Die Unterlagen nach § 61 Absatz 2,
 2. eine beglaubigte Abschrift oder eine beglaubigte Fotokopie des Abschlusszeugnisses oder des Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule und
 3. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, das Abitur zu erwerben, und mit welchem Ergebnis die Prüfung abgelegt wurde.
- (4) § 61 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 7 Satz 1 und 2 sowie § 62 finden entsprechende Anwendung.

§ 68

Prüfungsgremien

(1) Zur Durchführung der externen Abiturprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, für dessen Zusammensetzung § 3 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und Satz 4 entsprechende Anwendung findet. Dem Prüfungsausschuss gehören als Mitglieder außerdem die Vorsitzenden der Fachausschüsse und die Prüferinnen und Prüfer an. § 3 Absatz 2 und 3 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet. § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt mit der

Maßgabe, dass eine Lehrkraft, die die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt, von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses als Prüferin oder Prüfer eingesetzt wird. Alle Mitglieder des Fachausschusses müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien haben.

(3) Für die Beschlussfähigkeit findet § 5 entsprechende Anwendung.

§ 69 Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer können die Fächer nach § 4 Absatz 2 BGVO sein.

(2) Die Abiturprüfung wird in acht Fächern abgelegt, von denen im ersten Teil (Prüfungsabschnitt I) vier Fächer schriftlich und im zweiten Teil (Prüfungsabschnitt II) vier weitere Fächer mündlich geprüft werden. Zu den schriftlich zu prüfenden Fächern gehören zwei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Für das erste Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau findet § 5 Absatz 1 Satz 1 bis 3 BGVO entsprechende Anwendung. Das zweite Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau ist nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik. Weitere schriftliche Prüfungsfächer auf grundlegendem Anforderungsniveau sind zwei der Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik, die nicht nach Satz 4 als Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau gewählt worden sind.

(3) Unter den Prüfungsfächern müssen sich befinden: Deutsch, Mathematik, eine Naturwissenschaft, ein gesellschaftswissenschaftliches Fach sowie zwei Fremdsprachen, darunter Englisch oder gegebenenfalls eine nichtdeutsche Herkunftssprache sowie Dänisch, Französisch, Latein oder Spanisch. Mit den Prüfungsfächern müssen die drei Aufgabenfelder nach § 4 Absatz 1 BGVO abgedeckt werden.

(4) Das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld kann durch ein Fach dieses Aufgabenfelds abgedeckt werden, das ausschließlich mündlich geprüft wird.

(5) Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Einheitlichen Anforderungen für das Abitur und den dazu gehörigen Lehrplänen für Berufliche Gymnasien.

(6) Die oberste Schulaufsichtsbehörde kann auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferinnen oder Prüfer zur Verfügung stehen.

§ 70 Durchführung der Prüfung

(1) Die externe Abiturprüfung wird als Ganzes oder in zwei Prüfungsabschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein Schuljahr.

(2) Für die Durchführung der Prüfung finden die §§ 7, 9 und 10, § 16 Absatz 2 und 3, § 18, § 20 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3, § 21 sowie § 63 Nummer 2 entsprechende Anwendung.

§ 71 Leistungsbewertung

(1) Für die Benotung der Leistungen findet § 10 Absatz 1 BGVO entsprechende Anwendung.

(2) In den Fächern des Prüfungsabschnitts I gehen die Ergebnisse der schriftlichen und gegebenenfalls mündlichen Prüfung zu gleichen Teilen in das Gesamtergebnis im jeweiligen Prüfungsfach ein. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, so wird das Gesamtergebnis mathematisch gerundet.

(3) Im Prüfungsabschnitt I können höchstens 660 Punkte durch eine elffache Wertung in den einzelnen Fächern erreicht werden.

(4) Im Prüfungsabschnitt II können höchstens 240 Punkte durch eine vierfache Wertung der Punktergebnisse in den einzelnen Fächern erreicht werden.

§ 72 Ergebnis der Prüfung

(1) § 43 findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Prüfungsabschnitt I ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei der Prüfungsfächer, darunter einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, jeweils 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 220 Punkte erreicht wurden.

(3) Der Prüfungsabschnitt II ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und wenn in mindestens zwei Fächern jeweils mindestens 5 Punkte einfacher Wertung und insgesamt 80 Punkte erreicht wurden.

(4) Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Wer einen Prüfungsabschnitt nicht bestanden hat, hat die Gesamtpfung nicht bestanden.

(5) Wer die Prüfungsabschnitte I und II bestanden hat, erwirbt die allgemeine Hochschulreife. Die Gesamtpunktzahl wird nach dem in der Anlage 4 dargestellten Verfahren errechnet.

(6) Über die bestandene externe Abiturprüfung stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein Zeugnis aus. Im Zeugnis ist die Abiturdurchschnittsnote zu vermerken; § 45 Absatz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(7) Den Nachweis von Lateinkenntnissen hat erbracht, wer in Latein die externe Abiturprüfung schriftlich und mündlich abgelegt und dabei mindestens die Note „ausreichend“ (fünf Punkte einfacher Wertung) erhalten hat. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(8) Falls der Nachweis geführt werden kann, dass Lateinkenntnisse bei zurückliegendem Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Schule in freier Trägerschaft durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

§ 73 Wiederholungsprüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie frühestens ein Jahr nach dem ersten Versuch einmal wiederholen. Die Wiederholung ist nur im Ganzen möglich.

§ 74

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife
(1) Wer die externe Abiturprüfung einmal oder in der Wiederholung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag

Anl.

den schulischen Teil der Fachhochschulreife, wenn er in der zuletzt abgelegten Prüfung

1. in sieben Fächern, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik, eine Naturwissenschaft und ein gesellschaftswissenschaftliches Fach, zusammen mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung, dabei
2. in Deutsch, einer Fremdsprache, Mathematik und einer Naturwissenschaft mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung

erreicht hat. Dabei dürfen höchstens drei Fächer, darunter höchstens ein Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung und keines mit 0 Punkten bewertet sein.

Anl

(2) Die Ermittlung der Durchschnittsnote erfolgt nach Anlage 5. Das Zeugnis erhält folgenden Vermerk: „(Vorname, Nachname des Prüflings) hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife gemäß Ziff. 8.1 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 14. Dezember 2012²⁾ erworben.“

§ 75

Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil)

Für den Erwerb der Fachhochschulreife (berufsbezogener Teil) findet § 14 BGVO entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 3

Prüfung von Schülerinnen und Schülern einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule in den Schularten Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Fachschule

§ 76

Durchführung der Prüfung

Die Externenprüfung an einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule wird durch die oberste Schulaufsichtsbehörde sowie durch eine oder mehrere von ihr beauftragte öffentliche Schulen durchgeführt. Die Lehrkräfte der Ersatzschule werden in die gesamte Prüfungsdurchführung mit eingebunden.

§ 77

Zulassung

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler in einem Bildungsgang an Berufsfachschulen, Fachoberschulen, Berufsoberschulen oder Fachschulen einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule wird zur Prüfung zugelassen, wenn sie oder er die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 sowie Absatz 2 Satz 1 erfüllt.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Schülerinnen und Schüler von nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen können den Antrag über die besuchte Ersatzschule stellen. Die Ersatzschule berät und unterstützt ihre Schülerinnen und Schüler bei der Antragstellung. Sie hat alle Anträge entgegenzunehmen und an die oberste Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(3) Für die Zulassung findet § 61 Absatz 1 Satz 1 und Satz 3 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 2

Anwendung. Des Weiteren ist ein Nachweis beizufügen, dass und seit wann die Person Schülerin oder Schüler der nicht staatlich anerkannten Ersatzschule ist.

(4) § 61 Absatz 7 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich die nicht staatlich anerkannte Ersatzschule über die Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde informiert wird.

§ 78

Prüfungsverfahren

Für die Durchführung der Prüfung finden die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 3 in Verbindung mit den entsprechenden Schulartenverordnungen mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die Prüfung findet in der Regel an der nicht staatlich anerkannten Ersatzschule statt, sofern die oberste Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.
2. Die Prüfungstermine sind durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.
3. § 63 Nummer 1 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 79

Ergebnis der Prüfung

(1) § 64 Absatz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(2) Ist in der Schulartenverordnung vorgesehen, dass Praxiszeiten mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ lautender Benotung nicht ausgeglichen werden können, erfolgt die Betreuung und Benotung der Praxiszeiten gemeinsam durch Lehrkräfte der Ersatzschule und einer von der obersten Schulaufsichtsbehörde beauftragten Lehrkraft einer öffentlichen Schule. Können sich die Lehrkräfte nicht einigen, entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde über die Benotung.

§ 80

Prüfungsgremien

(1) Zur Durchführung der Externenprüfung an einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule wird für jeden Bildungsgang ein Prüfungsausschuss gebildet. Dies gilt für vorgezogene Prüfungsteile entsprechend. Dem Prüfungsausschuss gehören an

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine Vertreterin oder ein Vertreter der obersten Schulaufsichtsbehörde oder eine von dieser bestimmte Person,
2. als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter der Ersatzschule oder eine durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden benannte Person,
3. zwei bis vier durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bestimmte Lehrkräfte, die im Schuljahr der Prüfung in dem Bildungsgang unterrichtet haben, wobei mindestens die Hälfte Lehrkräfte öffentlicher Schulen sein müssen.

Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien haben. Die oder der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied des Prüfungsausschusses zur Schriftführerin oder zum Schriftführer. § 3 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

²⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

(2) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungsaufgaben sind von den Lehrkräften der nicht staatlich anerkannten Ersatzschule zu erstellen und von der obersten Schulaufsichtsbehörde zu genehmigen.

(3) In allen schriftlichen Prüfungsarbeiten erfolgt eine Erstkorrektur durch eine Lehrkraft der nicht staatlich anerkannten Ersatzschule sowie eine Zweitkorrektur durch eine Lehrkraft einer öffentlichen Schule. Können sich Erst- und Zweitprüfer nicht einigen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschuss nach Absatz 1 Nummer 1 über die Benotung.

(4) Für jede mündliche und praktische Prüfung wird ein Fachausschuss gebildet, der aus vier Prüferinnen und Prüfern besteht. § 4 Absatz 1 Satz 2 bis 5 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Fachausschuss um ein weiteres beisitzendes Mitglied erweitert wird. Hiervon müssen die Hälfte der Mitglieder Lehrkräfte öffentlicher Schulen sein. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übernimmt ebenfalls den Vorsitz in den Fachausschüssen, sofern die Schulaufsicht nichts anderes bestimmt. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschuss bestimmt als Prüferin oder Prüfer eine Lehrkraft, welche die Lehrbefähigung für das jeweilige Fach besitzt. Das vorsitzende Mitglied muss die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte an berufsbildenden Schulen oder Gymnasien haben.

(5) Für die Beschlussfähigkeit findet § 5 entsprechende Anwendung.

Unterabschnitt 4

Prüfung von Schülerinnen und Schülern einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule in der Schulart Berufliches Gymnasium

§ 81

Durchführung der Prüfung

Für die Durchführung der Externenprüfung an einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule in der Schulart Berufliches Gymnasium findet § 76 entsprechende Anwendung.

§ 82

Zulassung

(1) Für die externe Abiturprüfung an einer nicht staatlich anerkannten Ersatzschule der Schulart Berufliches Gymnasium finden die Regelungen nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.

(2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Schülerinnen und Schüler von nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen können den Antrag über die besuchte Ersatzschule stellen. Die nicht staatlich anerkannte Ersatzschule hat alle Anträge entgegenzunehmen und an die oberste Schulaufsichtsbehörde weiterzuleiten.

(3) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Eine Erklärung nach § 67 Absatz 2 Nummer 1 bis 4. § 69 Absatz 3 findet Anwendung und ist bei der Wahl der Prüfungsfächer zu beachten. Die Angaben sind für die Prüfung bindend.
 2. Die Unterlagen nach § 61 Absatz 2 Nummer 2,
 3. die Unterlagen nach § 67 Absatz 3 Nummer 2 und 3.
- (4) § 61 Absatz 7 Satz 1 und 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass zusätzlich die nicht staatlich anerkannte Ersatzschule über die Entscheidung der obersten Schulaufsichtsbehörde informiert wird.

§ 83

Prüfungsverfahren

(1) Für die Durchführung der externen Abiturprüfung finden die §§ 7, 9, 10, 16 Absatz 2 und 3, 21, 39 Absatz 1 und 2, 69 und 80 entsprechende Anwendung.

(2) Für die Bewertung der Prüfung finden die §§ 71 und 72 Anwendung. Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach den §§ 74 und 75.

(3) Für die Wiederholungsprüfung gilt § 73.

Abschnitt 8

Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen nach Landesrecht

§ 84

Eignungsprüfung

Die Durchführung der Eignungsprüfung nach § 11 Absatz 1 BQFG-SH richtet sich nach den Bestimmungen für die Externenprüfung.

Abschnitt 9

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85

Anlagen

Die Anlagen 1 bis 5 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 86

Inkrafttreten, Übergangsregelungen, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen Bildungsgang einer berufsbildenden Schule besuchen, findet die Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 14. August 2012 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 173), geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. Schl.-H. S. 196), bis zum Ende dieses Bildungsganges Anwendung. Ausgenommen hiervon sind Schülerinnen und Schüler, die bereits nach Lernfeldern unterrichtet werden. Für sie gilt die am 1. August 2017 in Kraft tretende Verordnung.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 20. Juli 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anl.

Anlage 1 (zu § 37 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)

Anzahl der einbringungspflichtigen Schulhalbjahresergebnisse je Fach und Fachrichtung										
Fach	Fachrichtung									
	Agrarwirtschaft	Berufliche Informatik SP Informatik, Technische Informatik	Berufliche Informatik SP Wirtschaftsinformatik	Ernährung	Gesundheit und Soziales SP Pädagogik/ Psychologie, Sozialpädagogik	Gesundheit und Soziales SP Gesundheit/ Pflege	Technik Alle Schwerpunkte gem. BGVO	Wirtschaft *Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen und Controlling	Wirtschaft *Volkswirtschaftslehre	
1. Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Deutsch	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Mathematik	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Englisch	4	2	4	4	4	2	4	2	4	2
2. Fremdsprache	2	4	2	4	2	4	2	4	2	4
Gemeinschaftskunde	4	4	2	4	4	4	4	2	2	2
Kunst, Literatur, Musik, Darstellendes Spiel	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Wirtschaftslehre	4	2	--	4	2	4	2	--	--	--
Betriebswirtschaftslehre	--	--	4	--	--	--	--	--	--	4
Volkswirtschaftslehre	--	-	2	--	--	--	--	4	--	--
Wirtschaftsgeographie	--	--	2 oder 2	--	--	--	--	4 oder 4	4 oder 4	4 oder 4
Rechtslehre	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
Gesundheit	--	--	--	--	4	--	--	--	--	--
Erziehungswissenschaften	--	--	--	--	--	4	--	--	--	--
1. Naturwissenschaft	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
2. Naturwissenschaft oder Berufliche Informatik	2	4 (nur 2. Naturwissenschaft)	--	2	--	--	4 oder 2 und 2**	--	--	--

* Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau

** aus verschiedenen Schulhalbjahren

Anlage 2 (zu § 38 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2)

Berechnung des Ergebnisses der Qualifikationsphase

In der Qualifikationsphase sind maximal 600 Punkte erreichbar. Bei maximal 15 Punkten in einem Fach pro Schulhalbjahr können 40 Schulhalbjahresergebnisse zur Anrechnung kommen: $40 \times 15 = 600$. Die Zahl 40 ist also als Faktor zu benutzen¹. Somit ergibt sich folgende Formel für die Berechnung der Gesamtpunktzahl in der Qualifikationsphase:

$$EI = \frac{P}{S} \cdot 40$$

Dabei sind:

- EI = (Gesamt-)Ergebnis der Qualifikationsphase
- P = Erzielte Punkte in den eingebrachten Fächern in vier Schulhalbjahren
- S = Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse

Es wird auf eine ganzzahlige Punktzahl gerundet; ab n,5 wird aufgerundet.

¹ Durch den Faktor 40 ist sichergestellt, dass die angerechneten Schulhalbjahresergebnisse unabhängig von Ihrer Anzahl stets auf die mögliche Gesamtpunktzahl von 600 bezogen sind, auch wenn weniger oder mehr als 40 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden.

Anlage 3 (zu § 41 Absatz 4)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)

Schriftliche Prüfung	6		5		4		3		2		1		+					
	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+						
0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
Mündliche Prüfung	6		5		4		3		2		1		+					
	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+	-	+						
0	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40			
-	2	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42		
5	3	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43		
+	4	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44		
-	4	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	
4	4	5	7	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47
+	4	6	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48
-	10	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50		
3	8	11	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	
+	12	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52		
-	14	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54		
2	15	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55		
+	16	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56		
-	18	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58		
1	19	22	24	27	30	32	35	38	40	43	46	48	51	54	56	59		
+	20	23	26	28	31	34	36	39	42	44	47	50	52	55	58	60		

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde:

Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 2/3, das der mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Das Endergebnis wird zugunsten der Schülerin oder des Schülers gerundet.

Anlage 5 (zu § 74 Absatz 2 Satz 1)

Tabelle zur Ermittlung der Durchschnittsnote (N) für den Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil) in der Abiturprüfung für

Nichtschülerinnen und Nichtschüler aus der Punktzahl (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{21}$$

Punktzahl	Durchschnittsnote
105 - 97	1,0
96 - 95	1,1
94 - 93	1,2
92 - 91	1,3
90 - 89	1,4
88 - 87	1,5
86 - 85	1,6
84 - 83	1,7
82 - 81	1,8
80 - 79	1,9
78 - 76	2,0
75 - 74	2,1
73 - 72	2,2
71 - 70	2,3
69 - 68	2,4
67 - 66	2,5
65 - 64	2,6
63 - 62	2,7
61 - 60	2,8
59 - 58	2,9
57 - 55	3,0
54 - 53	3,1
52 - 51	3,2
50 - 49	3,3
48 - 47	3,4
46 - 45	3,5
44 - 43	3,6
42 - 41	3,7
40 - 39	3,8
38 - 37	3,9

Anlage 4 (zu § 45 Absatz 3)

Tabelle zur Errechnung der Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses (E)

Abiturdurchschnittsnote (N) aus der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{E}{180}$$

Punkte	Abiturdurchschnittsnote
900 - 823	1,0
822 - 805	1,1
804 - 787	1,2
786 - 769	1,3
768 - 751	1,4
750 - 733	1,5
732 - 715	1,6
714 - 697	1,7
696 - 679	1,8
678 - 661	1,9
660 - 643	2,0
642 - 625	2,1
624 - 607	2,2
606 - 589	2,3
588 - 571	2,4
570 - 553	2,5
552 - 535	2,6
534 - 517	2,7
516 - 499	2,8
498 - 481	2,9
480 - 463	3,0
462 - 445	3,1
444 - 427	3,2
426 - 409	3,3
408 - 391	3,4
390 - 373	3,5
372 - 355	3,6
354 - 337	3,7
336 - 319	3,8
318 - 301	3,9
300	4,0

**Landesverordnung über die Fachoberschule (Fachoberschulverordnung - FOSVO)
Vom 14. August 2017**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

**§ 1
Fachrichtungen**

Für die Fachoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 2

Schulleistungsjahre und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Fachoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht ein Schulleistungsjahr, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum.

(2) Schulische Aufnahmevoraussetzung ist der Mittlere Schulabschluss oder ein diesem gleichwertiger Schulabschluss oder die Versetzung in die Oberstufe des achtjährigen Gymnasiums. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen¹⁾“ vorzulegen.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569), oder

2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.

**§ 3
Prüfungsfächer**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Deutsch (vier),
2. Mathematik (drei),
3. Englisch (drei),
4. ein fachrichtungsbezogenes Fach (vier).

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

**§ 4
Zeugnis und Berechtigung**

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis der Fachhochschulreife. Es erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Fachoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16. Dezember 2004 in der Fassung vom 1. Oktober 2010²⁾ - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium an Fachhochschulen.“

**§ 5
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

¹⁾ Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

²⁾ Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

Landesverordnung über die Berufsoberschule (Berufsoberschulverordnung - BOSVO)**Vom 14. August 2017**

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Satz 2 und des § 126 Absatz 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. Dezember 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 999), verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1**Fachrichtungen**

Für die Berufsoberschule werden folgende Fachrichtungen bestimmt:

1. Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie,
2. Ernährung und Hauswirtschaft,
3. Gestaltung,
4. Gesundheit und Soziales,
5. Technik,
6. Wirtschaft und Verwaltung.

§ 2**Schulleistungsjahre und Aufnahmevoraussetzungen**

(1) Die Berufsoberschule umfasst bei Vollzeitunterricht zwei Schulleistungsjahre, bei Teilzeitunterricht einen entsprechend längeren Zeitraum. An die Stelle des ersten Schulleistungsjahres tritt der Besuch der Fachoberschule, der sich nach der Fachoberschulverordnung vom 14. August 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 258) richtet.

(2) Schulische Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist die Fachhochschulreife. Wurde der schulische Abschluss im Ausland erworben, ist der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 nach dem „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen: Lernen, lehren, beurteilen¹⁾“ vorzulegen.

(3) Berufliche Aufnahmevoraussetzung für das zweite Schulleistungsjahr ist

1. der Abschluss eines mindestens zweijährigen anerkannten einschlägigen Ausbildungsberufs nach dem Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 149 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626), der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 S. 2095), zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 2143), oder dem Seearbeitsgesetz vom 20. April 2013 (BGBl. I S. 868), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2569), oder
 2. der Abschluss einer nach dem jeweiligen Recht des Bundes oder der Länder geregelten mindestens zweijährigen einschlägigen Ausbildung oder
 3. eine mindestens fünfjährige einschlägige Berufstätigkeit.
- (4) Der Unterricht kann im zweiten Schulleistungsjahr in organisatorischer Verbindung mit dem zweiten Schulleistungsjahr der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums erteilt werden.

§ 3**Prüfungsfächer und Abschluss der Berufsoberschule**

(1) Die Fächer der schriftlichen Prüfung mit der jeweils in Klammern angegebenen Bearbeitungszeit in Zeitstunden sind:

1. Deutsch (fünf),
2. Mathematik (fünf),
3. Englisch (fünf),
4. ein fachrichtungsbezogenes Fach (fünf).

(2) Das fachrichtungsbezogene Fach kann auch praktische Prüfungsteile enthalten. In diesem Fall ist die Prüfungsdauer angemessen zu verlängern.

(3) Der Abschluss der Berufsoberschule wird nur zuerkannt, wenn in der Abschlussprüfung selbst in nicht mehr als zwei Fächern oder Lernbereichen nicht „ausreichend“ lautende Noten erzielt wurden und kein Fach oder Lernbereich mit „ungenügend“ bewertet wurde. § 22 Absatz 3 und 5 der Prüfungsverordnung berufsbildende Schulen vom 20. Juli 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 237) bleibt unberührt.

§ 4**Zeugnisse und Berechtigungen**

(1) Die an der Berufsoberschule erworbenen Zeugnisse der Fachgebundenen Hochschulreife berechtigen zum Studium, insbesondere zu den in der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist, aufgelisteten einschlägigen Studiengänge an Hochschulen. Die Fachgebundene Hochschulreife berechtigt auch zum Studium der in der Anlage nicht explizit aufgeführten, aber zu den genannten Studiengängen affinen Studiengängen oder aus den genannten Studiengängen abgeleiteten Studiengängen. Das Zeugnis der Fachgebundenen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010²⁾ - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium einschlägiger Studiengänge an Hochschulen nach anliegender Auflistung.“

(2) Mit dem Abschluss der Berufsoberschule wird die Allgemeine Hochschulreife zuerkannt, sofern Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden. Der Nachweis kann erbracht werden

1. durch Unterricht im Umfang von 320 Stunden und eine mindestens „ausreichend“ lautende Endnote im Abschlusszeugnis der Berufsoberschule oder
2. durch Zertifikate, die ein vergleichbares Niveau bescheinigen, oder

1) Der Gemeinsame Europäische Referenzrahmen für Sprachen ist einsehbar im Internet unter www.goethe.de/z/50/commeuro/deindex.htm

2) Die Beschlüsse der KMK sind einsehbar im Internet unter www.kmk.org/themen/berufliche-schulen.html

3. durch einen mindestens vierjährigen versetzungserheblichen Unterricht vor dem Erwerb des Mittleren Schulabschlusses oder eines diesem gleichwertigen Schulabschlusses entsprechend der Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe der Sekundarstufe II, Ziffer 7.3 (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 8. Dezember 2016).

Das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erhält folgenden Zusatz: „Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule - Beschluss der

Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 3. Dezember 2010 - berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium aller Studiengänge an Hochschulen.“.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 14. August 2017

Karin Prien
Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Anlage (zu § 4 Absatz 1)

Ausbildungsrichtung	Studienberechtigungen³
Agrarwirtschaft, Bio- und Umwelttechnologie	<p>a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflanze und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Biotechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Umweltschutztechnik</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Landwirtschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>
Ernährung und Hauswirtschaft	<p>a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Biochemie, Biologie, Brauwesen und Getränketechnologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als berufliche Fachrichtung</p> <p>c) Lehramt für allgemein bildende Schulen oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft jeweils als Fach</p>
Gestaltung	<p>a) Diplom- und Masterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medien (-wissenschaften)</p> <p>b) Lehramt an beruflichen Schulen: Gestalterische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>

³ Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

<p>Wirtschaft und Verwaltung</p>	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und b) -mathematik, Statistik, Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge, Verwaltung und Rechtspflege, Öffentliche Verwaltung, Wirtschaftsrecht, Medienrecht c) Lehramt an beruflichen Schulen: Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen</p>
----------------------------------	---

<p>Gesundheit und Soziales</p>	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften, Sozialwissenschaften b) Lehramt an beruflichen Schulen: Sozialpädagogik, Pflegewissenschaften, Gesundheitswissenschaften jeweils als berufliche Fachrichtungen c) Lehramt für Sonderpädagogik d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I</p>
<p>Technik</p>	<p>a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge: Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen b) Lehramt an beruflichen Schulen: Technologische Fächer jeweils als berufliche Fachrichtungen c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Länder zugelassenen Fächerverbindungen mit Chemie, Informatik, Mathematik, Physik</p>

Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen zum Schuljahr 2018/19

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 28. Juli 2017 - III 251

I. Ziel des Erlasses

Gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz können die Eltern im Rahmen der von der Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers festgesetzten Aufnahmemöglichkeiten aus dem vorhandenen Angebot an weiterführenden allgemein bildenden Schulen wählen. Dieser Erlass dient der Koordinierung des Verfahrens und der Bekanntgabe verbindlich einzuhaltender Termine. Zudem sollen die Regelungen dieses Erlasses dem grundsätzlichen Recht auf freie Schulwahl auch der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf Wirksamkeit verschaffen und gleichzeitig sicherstellen, dass sie einen Platz an der Schule erhalten, an der ihrem individuellen Förderbedarf am besten entsprochen werden kann.

Nach § 2 der Landesverordnung über Gemeinschaftsschulen (GemVO) vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. S. 151), § 2 der Landesverordnung über die Sekundarstufe I der Gymnasien (Schulartverordnung Gymnasien - SAVOGym) vom 18. Juni 2014 (NBl. MBW. S. 158), § 6 und 7 der Landesverordnung über Grundschulen (GrVO) vom 10. Mai 2017 (NBl. MSB. S. 152) sowie § 5 ff. der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung (SoFVO) vom 20. Juli 2007 (letzte Änderung vom 28. Februar 2013, NBl. MBW. S. 60) werden die Termine für das Verfahren des Übergangs in die weiterführenden Schulen wie folgt festgesetzt:

II. Verfahren für Kinder ohne sonderpädagogischen Förderbedarf

1. Information der Eltern

Die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer der Jahrgangsstufe 4 in der Grundschule unterrichten bis spätestens zum 19. Januar 2018 (§ 7 der GrVO) die Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens in allen weiterführenden allgemein bildenden Schulen.

2. Entwicklungsbericht

Mit dem Zeugnis bzw. als Zeugnis (lt. Erlass des MBW vom 18. Juni 2014: Entwicklungsbericht zum Übergang an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; NBl. MBW. S. 146) zum Schulhalbjahr erhalten die Eltern einen Entwicklungsbericht (§ 6 und 7 der GrVO). Zu Beginn des zweiten Halbjahres laden die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer die Eltern gemeinsam mit ihrem Kind zu einer verpflichtenden Einzelberatung ein und besprechen mit ihnen den Entwicklungsbericht. Die Lehrkräfte beraten die Eltern hinsichtlich der Wahl der Schularten Gemeinschaftsschule und Gymnasium und geben diesbezüglich eine Empfehlung.

3. Information der weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die untere Schulaufsichtsbehörde teilt den Schulleitungen der Grundschulen die Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 10. Januar 2018 mit. In den aufnehmenden Schulen erfolgen Informationsveranstaltungen bis zum 23. Februar 2018. Hier stellen sich die einzelnen Schulen der Schularten mit ihren spezifischen Zielen, Anforderungen und Arbeitsweisen vor.

4. Individuelle Beratung der Eltern durch die weiterführenden allgemein bildenden Schulen

Die Schulen ermöglichen auf Wunsch der Eltern eine individuelle Beratung bis zum 23. Februar 2018.

5. Anmeldezeitraum

Die Eltern melden ihr Kind bei der Schule im Anmeldezeitraum vom 26. Februar bis zum 7. März 2018 an. Eine Verkürzung oder Ausweitung dieses Anmeldezeitraums ist nicht zulässig.

III. Verfahren für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf

1. Information der Eltern

Am Ende des ersten Schulhalbjahres der Jahrgangsstufe 4 informieren die Förderzentren die Eltern über die Regelungen zum bevorstehenden Schulwechsel und über die in Frage kommenden weiterführenden allgemein bildenden Schulen oder ggf. Förderzentren. Die Eltern äußern gegenüber dem zuständigen Förderzentrum einen Erst-, einen Zweit- und einen Drittwunsch für eine Schule, die ihr Kind künftig besuchen soll. Die Eltern können die Informationsangebote der weiterführenden allgemein bildenden Schulen in Anspruch nehmen (siehe II. 3); eine Anmeldung dort ist aber nicht erforderlich.

2. Koordinierung

Zuständig für die Koordinierung ist jeweils das Schulamt, das diese Aufgabe ggf. an die Leitung eines Förderzentrums delegieren kann. Die Koordinierung erfolgt in zwei Schritten:

a. Koordinierung von Schulplätzen

Mit den Schulleiterinnen und Schulleitern der vor Ort vorhandenen weiterführenden allgemein bildenden Schulen und deren Schulaufsicht werden Kontingente der jeweils von einer Schule aufzunehmenden Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf festgelegt. Grundlage dafür sind insbesondere Informationen der Förderzentren über die Schülerzahl, die bestehenden Förderschwerpunkte und die Elternwünsche bezüglich der weiterführenden Schule sowie ggf. Besonderheiten der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die aktuell die Jahrgangsstufe 4 besuchen. Dabei sind die personenbezogenen Daten der Kinder und Eltern zu anonymisieren (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 6 Landesdatenschutzgesetz).

b. Koordinierung des individuellen Förderbedarfs

Das zuständige Schulamt oder das zuständige Förderzentrum koordiniert gemäß § 5 Abs. 2 der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung den individuellen Förderbedarf des einzelnen Kindes in Bezug auf den vorhandenen Schulplatz, an dem diesem Förderbedarf gemäß § 24 Abs. 3 SchulG am besten entsprochen werden kann. Dabei ist nach Möglichkeit der gemäß Ziffer 1 geäußerte Elternwille maßgeblich zu berücksichtigen. Das zuständige Schulamt informiert nach der insofern erfolgten Ermittlung des geeigneten Schulplatzes die Leiterin oder den Leiter der weiterführenden allgemein bildenden Schule über die geplante Zuweisung. Die Koordinierung ist vor Beginn des unter II. 5 festgelegten Anmeldezeitraums abzuschließen.

c. Förderausschuss

Sollte im Rahmen der Koordinierung kein einvernehmliches Ergebnis erzielt werden können, wird ein Förderausschuss einberufen und das Verfahren gemäß § 6 ff. der Landesverordnung über sonderpädagogische Förderung fortgesetzt.

3. Zuweisung durch das Schulamt

Auf der Grundlage des individuellen Koordinierungsergebnisses wird die Schülerin oder der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemäß § 24 Abs. 3

Schulgesetz durch das Schulamt der Schule zugewiesen, in der ihrem oder seinem Förderbedarf am besten entsprochen werden kann. Dies erfolgt auch, wenn dabei dem gemäß Ziffer 1 geäußerten Elternwillen ent-

sprochen werden kann. In dem Zuweisungsbescheid des Schulamtes wird jeweils darauf hingewiesen, dass die Zuweisung im Einvernehmen mit der Schulaufsicht der aufnehmenden Schule erfolgt.

IV. Hinweise zu Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden und einzuhaltenden Terminen:

bis zum 10. Januar 2018 (Mi)	Mitteilung der Beratungstermine der aufnehmenden Schulen bis zum 10. Januar 2018 durch die untere Schulaufsichtsbehörde an die Schulleitungen der Grundschulen
bis zum 19. Januar 2018 (Fr)	Information der Eltern über den Ablauf des Informations- und Anmeldeverfahrens durch die Klassenlehrer/innen an den Grundschulen
bis zum 23. Februar 2018 (Fr)	verpflichtende Einzelberatung zum Entwicklungsbericht
	Koordinierung der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf
	Informationsveranstaltungen und Beratungen der weiterführenden Schulen
26. Februar (Mo) bis 7. März 2018 (Mi)	Anmeldungen an den weiterführenden Schulen
bis zum 14. März 2018 (Mi)	Aufnahmeentscheidungen der erstgewünschten Schulen
14. März 2018 (Mi)	<ul style="list-style-type: none"> • Versand von Aufnahmebescheiden über die Erstwünsche • Versand von Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 2. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 21. März 2018.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit zweiter Priorität gewünschte Schule • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
21. März 2018 (Mi)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeentscheidungen der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahmebescheiden der mit zweiter Priorität gewünschten Schulen und • Ablehnungsbescheiden für das A-Verfahren (mit folgender Empfehlung: „Damit Sie im 3. Aufnahmeverfahren mit berücksichtigt werden können, empfehlen wir Ihnen eine Anmeldung bis zum 28. März 2018.“) • Weiterleitung der Anmeldeunterlagen an die mit dritter Priorität gewünschte Schule • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens an die Schulaufsicht
28. März 2018 (Mi)	<ul style="list-style-type: none"> • Aufnahmeentscheidungen der mit dritter Priorität gewünschten Schulen • Versand von Aufnahme- und Ablehnungsbescheiden • Weiterleitung aller noch verbliebenen Anmeldeunterlagen an das jeweilige Schulamt der Kreise bzw. kreisfreien Städte und • Rückmeldung über den Stand des Aufnahmeverfahrens gemäß Vordruck (Anlage) an die zuständige Schulaufsicht
ab 02. April 2018 (Mo)	<ul style="list-style-type: none"> • Ermittlung der von den Eltern gewünschten Schulart für die Festlegung der zuständigen Schulen durch die Schulämter und • Versand der Anmeldeunterlagen an die jeweils zuständige Schulaufsicht • Nennung der zuständigen Schule durch Schulämter bzw. oberste Schulaufsicht
Osterferien vom 29. März bis 13. April 2018	

Anl.

Hinweis: In jedem Stand des Verfahrens dokumentiert die Schulleiterin bzw. der Schulleiter den Verbleib der Unterlagen und hält fest, an welche Schule die Anmeldeunterlagen weitergeleitet wurden.

V. Rückmeldebogen an die Schulaufsicht

Schule
(Name, Anschrift und Telefonnummer)

Stichtag: 28. März 2018

**Rückmeldung an die zuständige Schulaufsicht über den Stand des
Aufnahmeverfahrens**

Aufnahmeverfahren von Schülerinnen und Schülern für den 5. Jahrgang des Schuljahres 2018/19

Aufnahmekapazität: _____ *)

**) Es zählt nur die von der Schulaufsicht vorher festgelegte Kapazität*

angemeldete Kinder:	
aufgenommene Kinder Erstwunsch:	
aufgenommene Kinder Zweitwunsch:	
aufgenommene Kinder Drittwunsch:	
verbleibende freie Plätze:	

Auflösung der Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Itzehoe

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 19. Juli 2017 - III 21

Die Gemeinschaftsschule Lübscher Kamp in Itzehoe wird mit Ablauf des Schuljahres 2016/17 aufgelöst.

Namensgebung

Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 7. Juli 2017 - III 21

Die Grundschule „Schule am Kegelberg, Grundschule der Stadt Glücksburg“ trägt künftig den Namen „Grundschule Glücksburg“ und die Bezeichnung „der Stadt Glücksburg“ mit folgender Schuladresse: Schulweg 1, 24960 Glücksburg.

Lehrpläne, Handreichungen und Fachanforderungen für berufsbildende Schulen

Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom 24. Juni 2017 – III 304/III324

Aufgrund des § 126 Abs. 3 des Schulgesetzes erlässt das Ministerium für Schule und Berufsbildung ab 1. August 2017 die nachstehenden Lehrpläne, Handreichungen und Fachanforderungen für berufsbildende Schulen. Gleichzeitig werden die ebenfalls nachstehend aufgeführten Lehrpläne, Handreichungen und Fachanforderungen außer Kraft gesetzt. Abweichend von Satz 2 gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/17 bereits einen dieser Bildungsgänge besuchen, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

Neue Lehrpläne ab 01.08.2017	Lehrpläne, die mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft treten
Berufsschule <ul style="list-style-type: none"> Berufsintegrationsklasse – Deutsch als Zweitsprache (BiK-DaZ) 	
Berufsfachschule III, Fachrichtung <ul style="list-style-type: none"> Elektrotechnik Medientechnik Wirtschaft - Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten 	Berufsfachschule III, Fachrichtung <ul style="list-style-type: none"> Wirtschaft - Kaufmännische Assistentinnen und Assistenten (2011)
Fachschule, Fachrichtung <ul style="list-style-type: none"> Heilpädagogik Mechatronik Hotel- und Gaststättengewerbe 	Fachschule, Fachrichtung <ul style="list-style-type: none"> Heilpädagogik (1991) Hotel- und Gaststättengewerbe (1992)

Neue Handreichungen ab 01.08.2017	Handreichungen, die mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft treten
Schulartübergreifend <ul style="list-style-type: none"> Handreichung Mathematik (für die Schularten Berufsfachschule III, Fachschule, Fachoberschule, Berufsoberschule, Zusatzunterricht zum Erwerb der FHR in der Berufsschule) 	

Neue Fachanforderungen Abiturprüfung ab 01.08.2017	Fachanforderungen Abiturprüfung, die mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft treten
Berufliches Gymnasium <ul style="list-style-type: none"> Agrartechnik mit Biologie Bautechnik Biologie Biologietechnik Biotechnologie Chemie Elektromobilität Elektrotechnik Erziehungswissenschaften Gestaltungstechnik Gestaltungs- und Medientechnik Gesundheit (nur Änderungen) Informationstechnik Metalltechnik/Maschinenbau Mechatronik Physik Umweltechnik Volkswirtschaftslehre Wirtschaftsinformatik 	Berufliches Gymnasium <ul style="list-style-type: none"> Agrartechnik mit Biologie (2004) Bautechnik (2004) Biologie (2004) Chemie (2004) Elektrotechnik (2014) Pädagogik/Psychologie (2004) Gestaltungs- und Medientechnik (2014) Maschinenbautechnik Physik

Die Lehrpläne, Handreichungen und Fachanforderungen stehen im Internet unter <http://lehrplan.lernnetz.de> zum Download bereit.

Lehrpläne und Stundentafeln für die Berufsschule

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 13. Juli 2017 – III 304/III 32 - 3024/3023.253.0

Gemäß § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes werden für die Fachklassen für Auszubildende in der Berufsschule die nachstehenden Lehrpläne und Stundentafeln für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe erlassen. Die Lehrpläne und Stundentafeln treten mit Wirkung vom 1. August 2017 unbefristet in Kraft. Für Auszubildende, deren Ausbildung sich noch nach der alten

Ausbildungsordnung richtet, gelten die bisherigen Lehrpläne und Stundentafeln entsprechend weiter. Für die Ausbildungsberufe Verkäufer und Verkäuferin sowie Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel gilt keine Übergangsregelung.

Da die Ausbildungsberufe Fachkraft für Holz- und Bautenschutz sowie Holz- und Bautenschützer und Holz- und Bautenschützerin ab 1. August 2017 erstmals in Schleswig-Holstein beschult werden, werden zum selben Zeitpunkt die Lehrpläne und Stundentafeln in Kraft gesetzt.

Die Lehrpläne stehen im Internet unter <http://lehrplan.lernnetz.de>, die Stundentafeln unter <http://schularchiv.schleswig-holstein.de/bbs/20150225-Lernfelder-Stundentafeln.zip> zum Download bereit.

Stundentafel für die Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 27. Juli 2017 - III 32 - 3023.730.324

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, dass in der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Heilpädagogik, ab 1. August 2017 die als Anlage beigefügte Stundentafel anzuwenden ist. Gleichzeitig wird die bisherige Stundentafel für diese Fachschule aufgehoben. Davon abweichend gilt sie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2017/18 im Bildungsgang der Fachschule, Fachrichtung Heilpädagogik, befunden haben, weiter.

Anl.

Lehrpläne und Stundentafeln für neue oder neu geordnete Ausbildungsberufe ab 01.08.2017	Lehrpläne und Stundentafeln, die mit Ablauf des 31.07.2017 außer Kraft treten
Automobilkaufmann und Automobilkauffrau	Automobilkaufmann und Automobilkauffrau
Biologielaborant und Biologielaborantin	Biologielaborant und Biologielaborantin
Fachpraktiker für Personale Dienstleistungen und Fachpraktikerin für Personale Dienstleistungen (nur Lehrplan)	
Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel	Kaufmann im Einzelhandel und Kauffrau im Einzelhandel
Verkäufer und Verkäuferin	Verkäufer und Verkäuferin

F 4 Fachschule Sozialwesen

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F 2 ab: 1.8.2017
Fachschule Fachrichtung Heilpädagogik Ausbildungsgang zur Heilpädagogin/zum Heilpädagogen	
	Unterrichtsstunden¹ bezogen auf die 1½-jährige Ausbildung
Fachrichtungsbezogener Bereich mit den Lernfeldern²	
LF 1: Berufliche Identität und professionelle Perspektiven im interdisziplinären Kontext kommunizieren, reflektieren und weiter entwickeln	240
LF 2: Heilpädagogische Diagnostik - Individuen, Lebenswelten und Diversität wahrnehmen, verstehen und beschreiben	240
LF 3: Heilpädagogisch Handeln - Beziehungen aufbauen, Entwicklungen begleiten, Bildungsprozesse unterstützen, Erziehungspartnerschaften gestalten	360
LF 4: In Organisationen beraten, entwickeln und führen sowie in Sozialräumen Prozesse der Inklusion fördern und in Netzwerken kooperieren	240
LF 5: Gesellschaftliche, wirtschaftliche und rechtliche Kontexte analysieren, berücksichtigen und mitgestalten	180
Wahlpflichtbereich³	180
Heilpädagogische Praxis	360
	1.800

¹ Bis zu 360 Unterrichtsstunden können als betreute und durch Lehrkräfte vor- und nachbereitete andere Lernformen organisiert werden.

² Enthält integrativ Inhalte der fachrichtungsübergreifenden Fächer Wirtschaft/Politik, Recht, Deutsch/Kommunikation, naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen

³ Vertiefung und Ergänzung der vermittelten Inhalte, Schwerpunktsetzung der Fachschulen im Hinblick auf bestimmte Arbeitsfelder, Ansätze oder Sprachen z. B. Märkte Meo, Persönliche Zukunftsplanung, systemische Beratung, Unterstützte Kommunikation, Englisch, Gebärdensprache, transkulturelle Pädagogik

Stundentafeln für die Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III)

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 25. Juli 2017 - III 321 - 3023.420

Unter Aufhebung des Runderlasses vom 29. Mai 2017 - III 321 - 3023.420 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 179) bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes, dass in der Berufsfachschule gemäß § 1 Absatz 3 der Berufsfachschulverordnung (Typ III), Fachrichtungen Wirtschaft, Design, Elektrotechnik sowie Medientechnik ab 1. August 2017 die als Anlagen beigefügten Stundentafeln anzuwenden sind. Gleichzeitig werden die bisherigen Stundentafeln aufgehoben. Abweichend hiervon gelten sie für Schülerinnen und Schüler, die sich im Schuljahr 2016/17 in diesen Bildungsgängen befunden haben, bis zum Abschluss des jeweiligen Bildungsganges weiter.

Anl

B 3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)

Stundentafel Berufsbildende Schulen		B.3 1.8.2017
Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung Design, Schwerpunkt Fotografie		
Designerin und Designer		
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern	Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang	
LF 1: Betriebe und Designer aus der Foto- und Medienbranche im gesamtwirtschaftlichen System einordnen	160	
LF 2: Aufnahme- und Lichttechnik auftragsbezogen einsetzen	160	
LF 3: Fotografien entwerfen, umsetzen und präsentieren	320	
LF 4: Mathematische und medientechnische Grundlagen beschreiben und anwenden	200	
LF 5: Audiovisuelle Produkte planen, gestalten und herstellen	240	
LF 6: Printprodukte planen, gestalten und herstellen	280	
LF 7: Medienproduktionen nach technischen und betriebswirtschaftlichen Vorgaben planen und gestalten	200	
LF 8: Mathematisch-medientechnische Zusammenhänge erkennen und beschreiben	200	
LF 9: Fotoproduktionen analysieren und daraus eine eigene Bildsprache entwickeln und umsetzen	320	
Praxiszeiten	160	
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern		
Deutsch/Kommunikation	240	
Englisch	240	
Wirtschaft/Politik ¹	40	
Religion oder Philosophie	80	
Sport	40	
	2.880	
Wahlfach²		
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsschule	160	

¹ Weitere 40 Unterrichtsstunden werden integrativ im Lernfeld 1 unterrichtet.

² Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

B 3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)

Stundentafel	B 3
Berufsbildende Schulen	1.8.2017

Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)
Fachrichtung Wirtschaft,
Schwerpunkt Fremdsprachen
Kaufmännische Assistentin und
Kaufmännischer Assistent

Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern	Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
LF 1: Unternehmen präsentieren und im Gesamtwirtschaftlichen System einordnen	120
LF 2: Sich um Ausbildungs- und Arbeitsplätze bewerben und personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen	200
LF 3: Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen	200
LF 4: Absatzmarktbezogen planen und handeln	160
LF 5: Geschäftsprozesse als Werteströme erfassen, dokumentieren und auswerten	240
LF 6: Geschäfts- und Arbeitsprozesse gestalten und reflektieren und die Effizienz mit Standardsoftware erhöhen	360
LF 7: Alltagssituationen im beruflichen Kontext in der Zielsprache Englisch aufbereiten, gestalten und reflektieren	200
LF 8: Mündliche und schriftliche Kommunikation mit Geschäftspartnern und Kunden in der Zielsprache Englisch formulieren	200
LF 9: Über grundlegende Sprachkenntnisse in einer zweiten Zielsprache verfügen	200
LF 10: Alltägliche und betriebliche Kommunikationssituationen in einer zweiten Zielsprache bewältigen und verstehen	200
Praxiszeiten	160

Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	240
Mathematik	240
Wirtschaft/Politik ¹	40
Religion oder Philosophie	80
Sport	40
	2.880

Wahlfach ²	
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsoberschule	160

¹ Weitere 40 Unterrichtsstunden werden integrativ in dem Lernfeld 1, 2 oder 3 unterrichtet.

² Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

B 3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 3 1.8.2017
--	-----------------

Wahlfach²	160
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsoberschule	

**Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)
Fachrichtung Wirtschaft,
Schwerpunkt Informationsverarbeitung**

**Kaufmännische Assistentin und
Kaufmännischer Assistent**

	Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern	
LF 1: Unternehmen präsentieren und im gesamtwirtschaftlichen System einordnen	120
LF 2: Sich um Ausbildungs- und Arbeitsplätze bewerben und personalwirtschaftliche Aufgaben wahrnehmen	200
LF 3: Sachgüter und Dienstleistungen beschaffen und Verträge schließen	200
LF 4: Absatzmarktbezogen planen und handeln	160
LF 5: Geschäftsprozesse als Werteströme erfassen, dokumentieren und auswerten	240
LF 6: Geschäfts- und Arbeitsprozesse gestalten und reflektieren	200
LF 7: Die Effizienz von Arbeitsprozessen mit Anwendungssoftware erhöhen und Daten verwalten	240
LF 8: Anwendungen zum Lösen von Aufgabenstellungen entwickeln und nutzen	240
LF 9: Grundlagen der Informationstechnologie verstehen und Computersysteme vernetzen	160
LF 10: Berufs- und Alltagssituationen in der Zielsprache Englisch mündlich und schriftlich aufbereiten, gestalten und reflektieren	320
Praxiszeiten	160
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	240
Mathematik	240
Wirtschaft/Politik ¹	40
Religion oder Philosophie	80
Sport	40
	2.880

² Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

¹ Weitere 40 Unterrichtsstunden werden im Lernfeld 1, 2 oder 3 unterrichtet.

B 3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 3 1.8.2017
--	-----------------

Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung Medientechnik, Schwerpunkt Technische Dokumentation Medientechnische Assistentin und Medientechnischer Assistent		Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern		
LF 1: Technische Systeme analysieren		200
LF 2: Technische Zeichnungen und Grafiken erstellen		200
LF 3: IT-Systeme konfigurieren und vernetzen		240
LF 4: Digitale Medien erstellen		280
LF 5: Technische Dokumente erstellen		240
LF 6: Datenbanken modellieren und anwenden		240
LF 7: Dynamische Webseiten konzipieren und realisieren		240
LF 8: Medienprojekte realisieren		200
LF 9: Redaktions- und Autorensysteme aufbauen und anwenden		240
Praxiszeiten		160
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern		
Deutsch/Kommunikation		80
Englisch		80
Mathematik		160
Wirtschaft/Politik		80
Religion oder Philosophie		80
Sport		40
		2.760
Wahlfach¹		
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsoberschule		160

¹ Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

B 3 Berufsfachschule - Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III)

Stundentafel Berufsbildende Schulen	B 3 1.8.2017
--	-----------------

Berufsfachschule gem. § 1 Absatz 3 BFSVO (Typ III) Fachrichtung Elektrotechnik Elektrotechnische Assistentin und Elektrotechnischer Assistent		Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
Berufsbezogener Bereich mit den Lernfeldern		
LF 1: Elektrotechnische Systeme analysieren, planen und realisieren sowie deren Funktion prüfen		320
LF 2: Installationen und Schaltungen realisieren und Werkstoffe bearbeiten		200
LF 3: Strukturierte und objektorientierte Programme für elektrotechnische Anwendungen entwickeln		320
LF 4: Automatisierungstechnische Systeme entwickeln und bereitstellen		320
LF 5: Baugruppen und Geräte montieren und prüfen		160
LF 6: Einfache und vernetzte IT-Systeme analysieren, planen und in Betrieb nehmen		240
LF 7: Elektronische Teilsysteme analysieren und beschreiben		240
LF 8: Energie- und antriebstechnische Systeme planen und realisieren		240
Praxiszeiten		160
Berufsübergreifender Bereich mit den Fächern		
Wirtschaft/Politik		80
Deutsch/Kommunikation		120
Englisch		120
Mathematik		240
Sport		40
Religion oder Philosophie		80
		2.880
Wahlfach¹		
2. Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife in der Berufsoberschule		160

¹ Das Wahlfach kann nach den Möglichkeiten der Schule angeboten werden.

Stundentafel für die Fachschule, Fachbereich Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik

Runderlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft
und Kultur vom 27. Juli 2017 - III 32 - 3023.700.0

Aufgrund des § 126 Absatz 3 des Schulgesetzes
bestimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur, dass in der Fachschule, Fachbereich
Wirtschaft, Fachrichtung Wirtschaftsinformatik, ab
1. August 2017 die als Anlage beigefügte Stunden-
tafel anzuwenden ist.

Anl

F 4 Fachschule Wirtschaft

Stundentafel Berufsbildende Schulen	F 4 1.8.2017
--	-----------------

Fachschule Wirtschaft Fachrichtung Wirtschaftsinformatik	Unterrichtsstunden bezogen auf den 2-jährigen Bildungsgang
Fachrichtungsbezogener Lernbereich mit den Lernfeldern	
LF 1: Unternehmen gründen, finanzieren und strategisch gestalten*	80
LF 2: Kernprozesse des Unternehmens planen, steuern und kontrollieren	120
LF 3: Geschäftsprozesse verarbeiten	80
LF 4: Kosten- und Leistungsrechnung erstellen, anwenden und auswerten	120
LF 5: Volkswirtschaftliche und wirtschaftspolitische Wirkungsmechanismen einschätzen*	80
LF 6: Unternehmensdatenbanksysteme entwickeln und optimieren	240
LF 7: IT-Systeme für Unternehmen auswählen, gestalten und betreuen	120
LF 8: Netzwerke für Unternehmen planen, implementieren und betreuen	240
LF 9: Anwendungssoftware unternehmensspezifisch anpassen, programmieren und bereitstellen	240
LF 10: Naturwissenschaftliche Grundlagen auf IT-Systeme anwenden	120
Wahlpflichtbereich und Projektarbeit	480
Fachrichtungsübergreifender Lernbereich mit den Fächern	
Deutsch/Kommunikation	160
Englisch	120
Wirtschaftsmathematik	240
	2.440

* 80 Unterrichtsstunden Wirtschaft/Politik sind in den Lernfeldern 1 und 5 integriert.

Der Unterricht berücksichtigt die Standards nach der Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5. Juni 1998 i. d. F. vom 9. März 2001)

Dienstanweisung für die Nutzung der Schulverwaltungsrechner im Landesnetz Bildung (LanBSH)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 3. Juli 2017 – III 345

1. Grundsätzliches

Bei Schulverwaltungsrechnern im Landesnetz Bildung (LanBSH) handelt es sich um informationstechnische Geräte, die in der Schulverwaltung eingesetzt werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Schülerinnen und Schülern, Eltern und Lehrkräften sowie von vertraulichen verwaltungsbezogenen Informationen ist nur auf diesen speziell konfigurierten Schulverwaltungsrechnern zulässig. Auf anderen informationstechnischen Geräten in der Schule, die beispielsweise für pädagogisch-didaktische Zwecke im Einsatz sind, dürfen diese Daten nicht verarbeitet werden. Der Hintergrund dafür ist, dass für diese Verwaltungsdaten ein höherer Schutzbedarf besteht.

Um die personenbezogenen Daten der Betroffenen vor unbefugtem Zugriff zu schützen, sind die entsprechenden Regelungen strikt einzuhalten. Die Schulverwaltungsrechner dürfen nicht direkt an das Internet angeschlossen werden. Sie sind ausschließlich über das gesicherte LanBSH anzubinden. Die Schulverwaltungsrechner dürfen nur für dienstliche Zwecke von den dazu berechtigten Nutzerinnen und Nutzern verwendet werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um die im § 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 5 SchulDSVO genannten Personen und in Ausnahmefällen die unter Punkt 10 bis 13 aufgeführten Personen.

2. Software-Ausstattung

Schulverwaltungsrechner sind nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben und der im Schulalltag notwendigen Verwaltungsabläufe konfiguriert. Änderungen an den Einstellungen des Betriebssystems und der Anwendungsprogramme sowie das Hinzufügen oder Löschen von Programmen oder Programmteilen ist nur von der von der Schulleitung schriftlich beauftragten Administration in Übereinstimmung mit dem IT- und Sicherheitskonzept gestattet. Sofern Anwendungsprogramme das Speichern von Daten zulassen, ist dies den Nutzerinnen und Nutzern gestattet, soweit es dienstlich notwendig ist (siehe Punkt 6.). Die Verwendung von Cloud-Angeboten¹ privater Dienstleister ist unzulässig.

Schulverwaltungsrechner im Landesnetz sind entsprechend den aktuell geltenden Empfehlungen für die schulische IT- und Medienausstattung in Schleswig-Holstein auszustatten:

- Betriebssystem (Windows)
- Schulverwaltungsprogramm(e)
- Technische Anbindung an den Schulträger
- Bürosoftware (Microsoft Word, Excel, PowerPoint, Outlook und Adobe Reader)
- E-Mail-Programm (Microsoft Outlook)
- System-Webbrowser (Microsoft)
- Antiviren-Tool

3. Zugang und Kennwortschutz

3.1. Benutzerverwaltung

Sämtliche Benutzerinnen und Benutzer des Landesnetzes Bildung werden im Verzeichnisdienst des Landes verwaltet. Die Administration erfolgt im Regelfall durch das IQSH oder durch Schulträger, die die Benutzerverwaltung ihrer Schulen verantwortlich übernommen haben. Alle Benutzeränderungen sind unbedingt von Seiten der Schule zeitnah zu melden, damit Benutzerkonten erstellt, verschoben oder gelöscht sowie Benutzerberechtigungen angepasst werden können.

3.2. Anmeldung und Kennwort

Jede im Verzeichnisdienst als berechtigt registrierte Person meldet sich mit ihrem individuellen Benutzernamen und dem zugehörigen Kennwort für die Nutzung des Schulverwaltungsrechners an. Das Startkennwort für die erste Anmeldung ist vorgegeben. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat danach ein neues Kennwort für sich selbst zu erstellen. Es muss mindestens aus acht Zeichen bestehen. Aufgrund der Kennwortrichtlinie müssen darin jeweils mindestens ein Buchstabe, eine Zahl und mindestens ein Sonderzeichen enthalten sein. Leicht zu erratende Zeichenfolgen (beispielsweise „abcde“, „54321“ oder „Schule123!“) sind unzulässig. Das Kennwort muss mindestens alle 90 Tage geändert werden. Es darf niemand anderem – auch nicht im Vertretungsfall – zur Kenntnis gegeben werden.

3.3. Sperrbildschirm

Auf jedem Schulverwaltungsrechner ist ein Sperrbildschirm mit Kennwortschutz eingerichtet. Er wird nach 10 Minuten ohne Aktivität am Computer automatisch eingeschaltet. Diese Einstellung ist vorgegeben und nicht veränderbar.

Bei Verlassen des Arbeitsplatzes – auch bei kurzfristiger Abwesenheit – ist der Computer zu sperren, d. h. der Sperrbildschirm ist zu aktivieren (z. B. durch Drücken der Tastenkombination „Windows-Taste + L“).

4. Nutzung des Internets

Im Landesnetz Bildung findet die Vereinbarung nach § 59 Mitbestimmungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein (MBG) „Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail“ Anwendung.

Die Richtlinie regelt unter anderem eine anonymisierte Protokollierung der Nutzung der Internetdienste, die aus Gründen der Daten- und Systemsicherheit, der Systemtechnik (z. B. zur Fehlerbehebung) sowie der Arbeitsorganisation (z. B. zur Missbrauchskontrolle) stattfindet.

Sollten sich im Rahmen dieser Protokollierung eindeutige Hinweise auf unzulässige Zugriffe ergeben, hat das für das Landesnetz Bildung zuständige Ministerium gemäß der Punkte 6.4 und 6.5 der Vereinbarung „Richtlinie zur Nutzung von Internet und E-Mail“ vorzugehen. Für den Fall, dass erste Maßnahmen (pauschaler Hinweis auf die Unzulässigkeit des Verhaltens und auf das mögliche weitere Verfahren) erfolglos bleiben und die Verstöße andauern, sieht das Verfahren eine speziell geregelte, gezielte Ermittlung der Verursacher vor.

¹⁾ Die Anbieter von Cloud-Diensten speichern die Daten der Nutzenden in der Regel unter nicht offengelegten Bedingungen auf nicht näher bestimmten Servern, so dass die Nutzenden keine Kontrolle über ihre Daten haben. Im Gegensatz dazu werden bei einer Auftragsdatenverarbeitung (siehe § 16 SchulDSVO) mit dem jeweiligen Dienstleister die Konditionen der Datenverarbeitung vertraglich festgelegt und mit Umsetzung der relevanten Vorschriften (u. a. Verfahrensdokumentation) wird ein datenschutzkonformer Ablauf sichergestellt.

5. Nutzung der Programme

Die Speicherung von Daten hat gemäß § 4 Absatz 1 LDSG nach dem Grundsatz der Datenvermeidung und Datensparsamkeit zu erfolgen. Nach § 13 Absatz 2 SchulDSVO sind Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, unverzüglich zu löschen, wenn sie nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigt werden. Dies gilt insbesondere für Dateien, die zur Versendung ausgedruckt wurden. Das Erstellen von Vorlagen (Musterbriefen usw.) ist nur ohne personenbezogene Inhalte zulässig.

5.1. Schulverwaltungsprogramme

Bei den eingesetzten Schulverwaltungsprogrammen sind zusätzlich die Maßgaben gemäß der Anleitungen der Hersteller zu beachten. Die Speicherung und Löschung der personenbezogenen Daten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere Schulgesetz und Schul-Datenschutzverordnung).

Die Vergabe des Zugangspasswortes zum Programm hat nach den Vorgaben unter 3.2. zu erfolgen.

5.2. Bürosoftware

Die eingesetzte Bürosoftware (Microsoft Office) dient zur Erstellung und Bearbeitung von dienstlicher Korrespondenz und dienstlichen Dokumenten. Die erzeugten Dateien sind im Profil der jeweiligen Benutzerin oder des jeweiligen Benutzers zu speichern. Die Dateien sind damit von anderen Nutzenden nicht einsehbar. Sofern benötigt, ist die Speicherung von Dateien in der Gruppenablage zur gemeinsamen Nutzung möglich (siehe Punkt 6.).

5.3. E-Mail-Programm

Die E-Mail-Funktion von „Microsoft Outlook“ darf nur für dienstliche Zwecke genutzt werden. Enthalten E-Mails personenbezogene Daten, so ist das Übermitteln dieser E-Mails der Schulen untereinander und zu anderen Landeseinrichtungen gemäß § 12 Absatz 6 Satz 2 und 3 SchulDSVO ausschließlich über das LanBSH zulässig. Für die Kommunikation der Schule per E-Mail mit anderen Stellen und Betroffenen ist das Funktionspostfach der Schule (Musterschule.Ort@schule.landsh.de) oder ein persönliches, dienstliches E-Mail-Postfach (z. B. Maren.Muster@schule.landsh.de) zu verwenden.

5.3.1. Speichern und Löschen

Aktenrelevante E-Mails sind zum Zwecke der Dokumentation auszudrucken und in Papierform zur jeweiligen Akte zu nehmen. Ist dies geschehen, sind E-Mails mit personenbezogenen Daten aus allen Ordnern gemäß der Vorgaben nach § 13 Absatz 2 SchulDSVO zu löschen, sobald sie nicht mehr für die konkrete Aufgabenerfüllung der Lehrkraft erforderlich sind und der zugehörige Vorgang abgeschlossen ist.

Im „Outlook-Adressbuch“ sind bereits Adressdaten aller im Landesnetz registrierten Nutzerinnen und Nutzer gespeichert. Das Hinzufügen dienstlich erforderlicher E-Mail-Adressen der Betroffenen ist in „Outlook-Kontakte“ möglich. Kommuniziert die Schule mit Eltern, Schülerinnen und Schülern oder Lehrkräften mithilfe von E-Mail-Adresslisten, können diese in „Outlook-Kontakte“ eingerichtet werden. Es ist in diesem Fall

sicherzustellen, dass sich diese E-Mail-Adressen immer auf dem aktuellen Stand befinden. Über die Kontaktdaten hinausgehende Informationen sind ausschließlich im Schulverwaltungsprogramm zu verarbeiten. Dienstlich erforderliche Adressdaten einschließlich

E-Mail-Adressen und Telefonnummern von öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen, die für die Schulverwaltung zur Aufgabenerfüllung erforderlich sind, dürfen in „Outlook-Kontakte“ gespeichert werden.

Bei einer E-Mail, die gleichzeitig an mehrere Adressen versendet wird, sind die E-Mail-Adressen zum Schutz der Empfängerinnen und Empfänger gegenseitig zu verbergen und ausschließlich über die „BCC“-Funktion einzufügen. In das „An“-Feld ist die Adresse des Absenders (z. B. Musterschule.Ort@schule.landsh.de) aufzunehmen.

5.3.2. Sicherheit

Die folgenden Regelungen und Hinweise dienen der Sicherheit des gesamten Landesnetzes. Bereits ein einziger Fehler kann schwerwiegende Folgen für das Landesnetz nach sich ziehen. Im Zweifelsfall ist Rücksprache mit dem IQSH Helpdesk oder der Administration zu halten.

Die Kenntnis der Gefahren und angemessene Vorsicht bei der Arbeit am Rechner sind Eckpfeiler der IT-Sicherheit. Einer der häufigsten Wege, Schadsoftware auf Computer einzuschleusen, ist ein mit Schadcode versehener E-Mail-Anhang. Grundsätzlich ist es möglich, dass ein einziger Klick auf ein entsprechend präpariertes Element einer E-Mail (beispielsweise Anhang oder Link) einen Rechner und damit das Landesnetz gefährden kann.

Eingegangene E-Mails mit eindeutig nicht dienstlichem Bezug (z. B. Werbemails und Spam) oder E-Mails mit der Aufforderung zur Eingabe von Benutzerdaten und Passwörtern (Phishing-Angriff) sind zu ignorieren und unverzüglich endgültig zu löschen (Tastenkombination „Umschalttaste + Entf“).

Unerwartet und unaufgefordert eingegangene E-Mails, die mit ausführbaren Anhängen² versehen sind, sind ebenfalls unverzüglich zu löschen, außer eine Überprüfung (beispielsweise eine persönliche Rückversicherung beim Absender) ergibt eindeutig, dass die Identität des Absenders und dessen Integrität sowie die des Inhalts der E-Mail zweifelsfrei bestätigt sind. Enthalten E-Mails einen Weblink, so ist vor einem Aufrufen dieser Querverweise höchste Vorsicht geboten. Nachrichten und Aufforderungen sollte niemals blind vertraut werden. Aufgrund der sich stetig wandelnden Bedrohungsszenarien sowie der damit einhergehenden, sich ebenfalls ändernden Sicherheitsmaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieser Dienstweisung nur eine beispielhafte Ausführung erfolgt.

5.4. Webbrowser

Auf den Schulverwaltungsrechnern sind als einzig zulässige Webbrowser die systemeigenen Browser installiert. Diese ermöglichen die Nutzung des Internets über das Landesnetz und sind in den Einstellungen so konfiguriert, dass eine größtmögliche Sicherheit erreicht wird. Änderungen an diesen Einstellungen dürfen nicht vorgenommen werden.

²) Ausführbare Anhänge sind meistens Dateien mit den Endungen „*.exe“, „*.com“, „*.bat“ usw. Diese können auch in ZIP-Dateien verpackt sein. Andere Dateiformate (z. B. Excel-Dateien) können ebenfalls manipuliert sein.

6. Speicherung von Dateien

Auf jedem Schulverwaltungsrechner ist mit der Gruppenablage eine Ordnerstruktur vorgegeben, die von den Nutzerinnen und Nutzern zur Speicherung und Ablage von Dateien im eigenen Profil sowie zum Datenaustausch über einen Tauschordner genutzt werden kann. Der Zugriff auf die jeweiligen Ordner wird durch die von der Schule vergebenen Benutzerrechte geregelt.

Mithilfe eines Tauschordners dürfen auch Dateien mit personenbezogenen Inhalten ausgetauscht werden, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Diese Dateien sind von der Benutzerin oder dem Benutzer, für die oder den sie bestimmt sind, unverzüglich endgültig aus dem Tauschordner zu entfernen und im eigenen Profil abzuspeichern.

Sofern in der Gruppenablage Verzeichnisse für Scanner vorhanden sind, ist deren Inhalt wie der der Tauschordner zu behandeln.

7. Verwendung mobiler Endgeräte und Speichermedien

7.1. Mobile Endgeräte

Im LanBSH zum Einsatz kommende Notebooks sind nach § 6 Absatz 3 LDSG nach den Vorgaben des Landesnetzes zu verschlüsseln und nur für Schulverwaltungszwecke zu verwenden.

7.2. Wechseldatenträger

USB-Datenträger können für erforderliche temporäre Speicherungen dienstlicher Daten (z. B. für die Zeugniserstellung) genutzt werden. Hierfür dürfen ausschließlich dienstlich zur Verfügung gestellte USB-Datenträger verwendet werden. Außerhalb der Schulverwaltung dürfen diese nur mit gemäß § 18 SchulDSVO genehmigten privaten informationstechnischen Geräten der Lehrkräfte verwendet werden. Sofern auf den USB-Datenträgern personenbezogene oder vertrauliche Daten gespeichert sind, sind diese nach § 6 Absatz 3 LDSG zu verschlüsseln. Die Vergabe des Verschlüsselungspasswortes hat nach den Vorgaben unter 3.2. zu erfolgen. Verschlüsselungspasswörter sind in der Schulverwaltung in einem verschlossenen Umschlag zu hinterlegen und an einem sicheren Ort zu verwahren (siehe § 6 Abs. 3 Satz 2 LDSG).

Vor Rückgabe und Wiederverwendung dienstlicher USB-Datenträger sind darauf gespeicherte Daten mit Personenbezug zu löschen. Nicht mehr benötigte oder beschädigte digitale Datenträger (z. B. Festplatten, USB-Sticks oder DVDs), auf denen personenbezogene Daten elektronisch, magnetisch oder optisch gespeichert sind oder waren, sind gemäß der Maßnahmenempfehlungen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu entsorgen.

8. Serverdatensicherung – Intervall und Aufbewahrung

Das IQSH unterstützt die Schulen mit einem standardisierten und automatisierten Datensicherungsverfahren. Dabei werden die auf dem Fileserver der Schule vorhandenen Daten täglich (in der Nacht) auf ein externes Speichermedium (USB-Festplatte) gespeichert. Zu diesem Zweck benötigt die Schule mindestens zwei USB-Festplatten, die im wöchentlichen Abstand gegeneinander ausgetauscht werden müssen. Der Wechsel der Festplatten ist zu dokumentieren. Der

regelmäßige Tausch der USB-Festplatten liegt in der Verantwortung der Schulleitung. Die Sicherungsmedien sind zu beschriften und räumlich getrennt vom Schulverwaltungs-Server sicher aufzubewahren. Ist ein Tresor vorhanden, sind diese dort zu verwahren.

Abweichende Verfahren (z. B. Datensicherung auf NAS-Geräten) sind dem IQSH zu melden und liegen in der Verantwortung der Schule und des Schulträgers in Bezug auf Datensicherung, Datenwiederherstellung und Einhalten der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

9. Administration des Schulverwaltungsnetzes

Die fachgerechte Administration des Schulverwaltungsnetzes ist sicherzustellen. Zu den Administrationaufgaben gehören u. A.:

- Bereitstellung der lokalen Netzwerkinfrastruktur
- Konfiguration der Schulverwaltungsrechner nach Vorgaben des IQSH
- Bereitstellung der Peripherie (Drucker, Scanner, ...)
- Behebung von Störungen

Die Administration muss zwischen Schulleitung und den beauftragten Administrierenden über eine Auftragsdatenverarbeitung vertraglich geregelt werden. Wartungen der Schulverwaltungsrechner (Software-Updates, Konfigurationsänderungen u. Ä.) sind nur nach vorheriger Absprache mit der Schulleitung vorzunehmen. Die durchgeführten Maßnahmen sind durch die Administration zu dokumentieren.

Im Falle gravierender Störungen des Systems ist die beauftragte Administration oder der IQSH Helpdesk umgehend zu informieren.

10. Schulsozialarbeit – Zugang zum Landesnetz

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, die von ihren Anstellungsträgern keine gesonderte EDV-Ausstattung gestellt bekommen, haben nach Zustimmung durch die Schulleitung die Möglichkeit, einen Landesnetz-Arbeitsplatz der jeweiligen Schule nach den Maßgaben dieser Dienstanweisung zu nutzen. Dabei sind zusätzlich zu den grundsätzlichen Regelungen dieser Dienstanweisung nachfolgende Punkte zu beachten, für deren Einhaltung – unter Berücksichtigung gesonderter Vorgaben ihrer Anstellungsträger – allein die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter verantwortlich sind.

10.1. Speicherung von Daten

Die Speicherung von Dokumenten hat im eigens für die Schulsozialarbeiterin oder den Schulsozialarbeiter eingerichteten Ordner im persönlichen Profil zu erfolgen. Da die Speicherung auf dienstlichen Geräten der Schulverwaltung erfolgt, müssen die Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter diese Vorgaben einhalten.

Sofern mehrere Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter für eine Schule tätig sind, ist für einen Datenaustausch untereinander ein gesonderter Tauschordner auf dem Server der Schule einzurichten und zu verwenden.

10.2. E-Mail

Die Kommunikation per E-Mail hat bei Nutzung eines Landesnetz-Arbeitsplatzes über ein persönliches E-Mail-Postfach im Landesnetz (z. B. Maren.Muster@schule.landsh.de) stattzufinden. Das Postfach darf nur der jeweiligen Schulsozialarbeiterin oder dem jeweiligen Schulsozialarbeiter zugänglich sein. Das Versenden von vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten per E-Mail ist primär nur innerhalb des Landesnetzes zulässig. Werden personenbezogene Daten der Betroffenen außerhalb des Landesnetzes versandt, ist § 12 Abs. 6 Satz 2 SchulDSVO zu beachten.

Wird die Aufgabe der Inhaberin beziehungsweise des Inhabers des persönlichen Postfaches nicht mehr wahrgenommen (z. B. Verlassen der Schule), ist die Löschung des Postfaches unverzüglich beim IQSH Helpdesk zu beauftragen.

11. Schulische Assistenzkräfte – Zugang zum Landesnetz

Sofern es zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, kann nach Maßgabe der Schulleitung für die jeweilige Schulische Assistenzkraft ein Benutzerkonto analog zu den Regelungen unter Punkt 10. eingerichtet werden.

12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagschulen und der Betreuungsangebote an Schulen (gemäß § 6 SchulG Abs. 1 bis 5) – Zugang zum Landesnetz

Sofern es organisatorisch erforderlich ist, können nach Maßgabe der Schulleitung Benutzerkonten für die nichtschulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Ganztagschulen (z. B. Ganztagskoordinatorinnen und -koordinatoren) und der Betreuungsangebote an Schulen analog zu den Regelungen unter Punkt 10. eingerichtet werden.

13. Personalvertretungen – Zugang zum Landesnetz

Die Personalvertretungen wie örtliche Personalräte, Schwerbehindertenvertretungen und Gleichstellungsbeauftragte (gemäß MBG Schl.-H., SGB IX und GStG) haben nach Abstimmung mit der Schulleitung die Möglichkeit, einen Landesnetz-Arbeitsplatz der jeweiligen Schule nach den Maßgaben dieser Dienst-anweisung zu nutzen. Dabei sind zusätzlich – neben der Berücksichtigung der gesonderten Regelungen für die einzelnen Personalvertretungen – nachfolgende Punkte zu beachten, für deren Einhaltung allein die Mitglieder der Personalvertretung verantwortlich sind.

13.1. Speicherung von Daten

Die Speicherung von Dokumenten hat im eigens eingerichteten Ordner im persönlichen Profil zu erfolgen. Sofern mehrere Personen der Personalvertretung angehören, ist für einen Datenaustausch untereinander ein gesonderter Tauschordner auf dem Server der Schule einzurichten und zu verwenden.

13.2. E-Mail

Die Kommunikation per E-Mail hat bei Nutzung eines Landesnetz-Arbeitsplatzes über ein Funktionspostfach im Landesnetz (z. B. OEPR.Musterschule.Ort@schule.landsh.de, SV.Wahlkreis.01@schule.landsh.de oder GB.Musterschule.Ort@schule.landsh.de) stattzufinden. Das Versenden von vertraulichen Informationen oder personenbezogenen Daten per E-Mail ist primär nur innerhalb des Landesnetzes zulässig. Werden personenbezogene Daten der Betroffenen außerhalb des Landesnetzes versandt, ist § 12 Abs. 6 Satz 2 SchulDSVO zu beachten.

Ausschreibung der Funktionsstellen

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an das
1. Gymnasien					
1.1 Carl-Friedrich-von-Weizsäcker-Gymnasium	Barmstedt	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 251 Postfach 7124 24171 Kiel
1.2 Isarnwohldschule Gettorf (Die Schule ist ein Gymnasium mit aufwachsendem Gemeinschaftsschulteil.)	Gettorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter Bewerben können sich Lehrkräfte der Laufbahnen Grund- und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien.	A 13 Z oder A 14 Z oder A 15 Z Die Besoldung erfolgt laufbahnbezogen.	Aufgabenübertragung zum 1. August 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 255 Postfach 7124 24171 Kiel
1.3 Carl-Jacob-Burckhardt-Gymnasium	Lübeck	Leiterin/Leiter der Orientierungsstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 252 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an die
1.4 Meldorfer Gelehrten-schule	Meldorf	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 255 Postfach 7124 24171 Kiel
1.5 Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium	Quickborn	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter *)	A 15 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 251 Postfach 7124 24171 Kiel
1.6 Eilun Feer Skuul	Wyk auf Föhr	Leiterin/Leiter der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 254 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind. Siehe Aufgabenbeschreibung NBl. 7/1998 S. 266 ff.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an die
2. Gemeinschaftsschulen					
2.1 Gemeinschaftsschule Auenland mit Oberstufe i.E. der Stadt Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel
2.2 Schule am Burgfeld Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Schulverbandes Bad Segeberg	Bad Segeberg	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel
2.3 Gemeinschaftsschule Handewitt mit Grundschulteil, Förderzentrum und Oberstufe der Gemeinde Handewitt	Handewitt	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule	A 13	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an die
2.4 Albinus-Gemeinschaftsschule Lauenburg Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Lauenburg/Elbe	Lauenburg	Koordinator/ Koordinatorin für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des gemeinsamen Lernens in allen Jahrgangsstufen der Sekundarstufe I Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel
2.5 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Amtes Sandesneben-Nusse 2. Ausschreibung	Sandesneben	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in der Primarstufe Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Grund- und Hauptschule	A 12 Z	Aufgabenübertragung zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel
2.6 Grund- und Gemeinschaftsschule Sandesneben Grund- und Gemeinschaftsschule mit Oberstufe des Amtes Sandesneben-Nusse	Sandesneben	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche und schulorganisatorische Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 8 bis 10 Bewerberinnen/ Bewerber mit der Lehrbefähigung für Gymnasium, Realschule oder Grund- und Hauptschule	max. A 14 Z	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Ort	Bezeichnung der Stelle	Bes.-Gr.	Zeitpunkt der Besetzung	Bewerbung an die
2.7 Gebrüder-Humboldt-Schule Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Stadt Wedel	Wedel	Koordinatorin/ Koordinator für schulfachliche Aufgaben mit dem Schwerpunkt der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Oberstufe *)	A 15	Aufgabenübertragung zum 1. Februar 2018. Auf die Erprobungszeit gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG wird hingewiesen. Sie beträgt im Schulbereich ein Jahr. Beförderung und Einweisung in die Planstelle nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen.	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel

*) Es wird vorausgesetzt, dass Bewerberinnen und Bewerber Lehrkräfte der Laufbahn Gymnasien sind.

Koordinatorinnenstellen für schulfachliche Aufgaben an Gemeinschaftsschulen

An den Gemeinschaftsschulen werden weitere Stellen von Konrektorinnen und Konrektoren als Koordinatorinnen und Koordinatoren für schulfachliche Aufgaben ausgeschrieben.

In der nachfolgenden Auflistung wird jeweils eine Kernaufgabe der künftigen Koordinatorinnen und Koordinatoren genannt; zur Festlegung des jeweiligen Aufgabenprofils im Detail sind innerhalb des Schulleitungsteams entsprechende Absprachen zu treffen. Zur Orientierung kann dabei die Aufgabenbeschreibung unter Ziffer VII (3) des Erlasses vom 18. Mai 1998 - III 4 - 0332.3 (NBl. MBWFK. Schl.-H. S. 266) verwendet werden.

Den Schulen steht für die Wahrnehmung der Koordinierungsfunktionen gemäß § 7 des Leitungszeiterrlasses (Erlass des Ministeriums für Bildung und Kultur zur Bemessung des schulischen Zeitbudgets für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben sowie für die pädagogische Arbeit und für Schulentwicklung vom 31. August 2010, NBl. MBK. Schl.-H. S. 277) ein Zeitbudget zur Verfügung.

Für die ausgeschriebenen Koordinatorinnenstellen können sich grundsätzlich Lehrkräfte der an der jeweiligen Schulart vertretenen Laufbahnen bewerben; Lehrkräfte mit der Laufbahnbefähigung für Sonderschulen kommen jedoch nur für die Koordination des Förderzentrumsteils in Frage. Die Auswahlentscheidungen werden jeweils nach Eignung und Leistung getroffen; die Laufbahn der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei ohne Belang.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Nach Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt zunächst die Übertragung der Aufgaben. Beförderung und Einweisung in die Planstelle werden nach einer Erprobung gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 3 LBG und bei Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen vorgenommen.

Bitte achten Sie auf die nachstehenden allgemeinen Hinweise, die entsprechend anzuwenden sind.

Bewerbungen sind über das zuständige Schulamt auf dem Dienstwege an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein - III 21 - zu richten. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen.

Die Schulen, für die Sie sich bewerben, werden von hier aus über die eingegangenen Bewerbungen informiert.

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Anne-Frank-Gemeinschaftsschule in Elmshorn Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher Aufgaben, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ganztagsbereich	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Schulzentrum Nord, Grund- und Gemeinschaftsschule der Stadt Pinneberg Kreis Pinneberg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination schulfachlicher Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Kontingentstundentafel	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel
Zentralschule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Harsislee Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	1. Februar 2018	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamms 5 24103 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe	Zeitpunkt der Besetzung	Aufgabe/Koordination	Bewerbungen an das
Eichenbachschule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Eggebek Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2018	Koordination schulfachlicher und schulorganisatorischer Aufgaben	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Bruno-Lorenzen-Schule, Gemeinschaftsschule in Schleswig Kreis Schleswig-Flensburg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 15 Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2018	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung der Arbeit in den Jahrgangsstufen 5 und 6	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Sventana-Schule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Bornhöved Kreis Segeberg	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Gemeinschaftsschule in Kaltenkirchen Kreis Segeberg	Koordinatorin/ Koordinator max. A 14 Z Die Besoldung erfolgt lehramtsbezogen.	1. Februar 2018	Koordination der pädagogischen und organisatorischen Gestaltung des Wahlpflichtbereichs	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel
Olzeborchschule, Grund- und Gemeinschaftsschule in Henstedt-Ulzburg Kreis Segeberg 2. Ausschreibung	Koordinatorin/ Koordinator A 12 Z (GH-Lehramt)	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	Koordination von Grundschulangelegenheiten	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur III 21 Jensendamm 5 24103 Kiel

Ausschreibung der Schulleiterstellen

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1. Grundschulen				
1.1 St.-Georg-Schule Bürgermeister- Vehrs-Straße 13-15 25746 Heide	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule mit einem aufgeschlossenen, kooperativen und engagierten Kollegium, hilfsbereiter Elternschaft und sehr aktivem Förderverein – umfangreiches Fachraumangebot mit Großraumsporthalle, PC-Raum, Musikraum, Kunstraum, Schulküche, drei Lernwerkstätten, Förderräumen, Schülerbücherei, großzügigen Außenanlagen mit vielen Spiel- und Sportmöglichkeiten – differenziertes Förder- und Förderkonzept, intensive Sozial- und Gesundheitserziehung, vielfältige interkulturelle Arbeit, durchgängige Sprachförderung, SHiB-Projekt, buntes Schulleben mit regelmäßigen Projekten, Schulfesten, Musik und Sportveranstaltungen und einem komplexen Unterstützungssystem mit qualifizierten Lernpaten, Schulhelfer/innen und Schulsozialarbeit – OGS mit zahlreichen AGs und zuverlässiger Betreuung, ein sehr gut funktionierendes Netzwerk mit örtlichen Kitas, weiterführenden Schulen, Förderzentren, Kirchen, Vereinen und Vereinigungen, der Stadtbücherei sowie dem Schulträger und regionalen Bildungseinrichtungen 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide
4. Ausschreibung	243 Schüler/innen			
1.2 Grundschule Bickbargen Bickbargen 115 25469 Halstenbek	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – vierzügige Grundschule, DaZ-Zentrum – Offene Ganztagschule seit 2006 – Ausbildungsschule – 20 Lehrkräfte, zwei Schulassistentinnen, eine Schulsozialarbeiterin sowie zwei Mitarbeiter des Bundesfreiwilligendienstes – gute räumliche Ausstattung, z. B. interaktive Whiteboards in allen Klassenräumen, zwei Computerräume, Laptopwagen mit 25 Laptops, Musik-, HWS- und Kunstraum, Kreativhaus, eine kleine Bücherei sowie eine integrierte Turnhalle, ein großer Sportplatz und ein Schulwald 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
2. Ausschreibung	339 Schüler/innen			



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> - lebendiges Schulleben (s. Homepage: www.bibags.de) - enge Zusammenarbeit im Kollegium - gute Zusammenarbeit mit Elternschaft und Verwaltung - bildungsfreundlicher Schulträger - enge Zusammenarbeit mit dem zuständigen Förderzentrum - aktive Mitarbeit im Bereich Sinus Mathematik und Sinus HWS - Förderung leistungsstarker Kinder (MatheSams, Känguru-Wettbewerb, Enrichmentprogramm, Matheolympiade) - Leseförderung durch Lesepaten und „Antolin“, Mathematikförderung durch „Mathepirat“ - Lerntherapeutinnen zur Unterstützung in den Fächern Deutsch und Mathematik - Teilnahme an diversen Sportveranstaltungen (z. B. Fußball Jungen und Mädchen, Crosslauf) - Demokratieförderung durch Klassenratsstunden und Schülerparlament - Konfliktlotsen - gemeinsame tägliche Frühstückspause / Ernährungsführerschein in Jahrgangsstufe 3 - Gewaltprävention durch externe Pädagogen - intensive Nutzung außerschulischer Lernorte in Hamburg (z. B. Kunsthalle, Museen, Feuerwehr, HVV, Theater etc.) - regelmäßige Projekttag und -wochen - Schulfest - jahreszeitliche Aufführungen am letzten Schultag vor den Ferien - engagierter Schulelternbeirat - sehr engagierter Schulverein - im offenen Ganztage enge kollegiale Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams - regelmäßiger, enger Austausch zwischen pädagogischem Personal des Ganztags und dem Lehrerkollegium - frisch zubereitetes Essen in der Mensa - Ferienbetreuung für Kinder der OGTS (fünf Wochen im Jahr) - Komplettsanierung und Erweiterung der Schule ab Sommer 2017 in fünfjähriger Bauzeit 	

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.3 Grundschule Heidgraben Schulstraße 2 25436 Heidgraben	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 124 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – ein- bis zweizügige Grundschule – steigende Schülerzahlen in den nächsten Jahren – aufgeschlossenes kooperatives Kollegium – gut ausgestattete Klassenräume überwiegend mit Nebenräumen – Computerraum, Laptops in den Klassen – teilweise Ausstattung mit Smartboards – Vergrößerung des Schulgebäudes bis 2020 in Planung – Offene Ganztagschule von 7.00 – 16.00 Uhr, Fr. 15.00 Uhr, Ferienbetreuung, Träger: Gemeinde – bildungsfreundlicher unterstützender Schulträger – regelmäßiger Austausch mit dem Schulteam und den Mitarbeiterinnen des OGT – aktiver und sehr engagierter Schulverein – Kooperation mit der Kita – Kooperation mit der Bücherei – Kooperation mit dem Museum Langes Tannen – ausgezeichnete Zukunftsschule – ausgezeichnete Präventionsschule – Arbeitsschwerpunkt: Gewaltprävention, Medienausbau – lebendiges Schulleben: Schulfeste, Projekte, Schulausflüge – fördern und fordern mit Lesementoren, Konfliktlotsenausbildung – Antolin Leseprogramm, Zahlenzorro, Mathekänguru – enge Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum und außerschulischen Einrichtungen 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
1.4 Goethe-Schule Goethestraße 50 - 52 25451 Quickborn 4. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z 209 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis dreizügige Grundschule – aufgeschlossenes Kollegium, sehr gutes Arbeitsklima – sehr gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern(-vertreter/innen) und unterstützender Schulverein – sehr großzügige räumliche und mediale Ausstattung (PC-, Film-, Werk-, Musikraum, Schülerbücherei) – aktiver Schülerrat – sehr gute Lern- und Lehrmittelausstattung 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – zusätzliches pädagogisches Personal (Schulsozialarbeit, Kooperationserzieherin, Schulassistentin, Schulbegleitungen) – vielfältiges aktives Schulleben mit festen Veranstaltungen und Aktivitäten – intensive und langjährige Zusammenarbeit mit dem Förderzentrum (Prävention und Kinder mit I-Status) – großer und mit altersgerechten Spielgeräten ausgestatteter Schulhof – gute interne und externe Vernetzung – gute Zusammenarbeit / Austausch mit dem Schulträger 	
1.5 Schule Nobiskrug Nobiskrüger Allee 116-118 24768 Rendsburg	Schulleiterin/ Schulleiter A 13	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule in direkter Waldlage – gute räumliche und sächliche Ausstattung (PC-, Musik-, Kunstraum, Lehrküche, Sporthalle, Sportplatz) – gemeinsame Nutzung des Gebäudes mit der Kita St. Marien und dem Familienzentrum der Stadt Rendsburg – Offene Ganztagschule mit Betreuung vor und nach dem Unterricht einschließlich Hausaufgabenbetreuung – „Gesunde Schule“ (Ernährungsführerschein, Schulgarten, Schwimmunterricht in Jahrgangsstufe 4) – Gewaltprävention: KSH-Projekt – Projekt „Miniphänomenta“ – engagiertes Kollegium – Schulsozialarbeit und Schulassistenten – aktive Elternarbeit und engagierter Förderverein – intensive Präventions-, Integrations- und Inklusionsarbeit mit dem Förderzentrum Lernen der Stadt Rendsburg – enge und kooperative Zusammenarbeit mit der Nachbargrundschule (gemeinsame Veranstaltungen: Lauftag, Bundesjugendspiele, Kinderoper Papageno, Stadtteilstadt etc.) – konstruktive Zusammenarbeit mit den Kitas des Einzugsgebiets – gute, unterstützende Zusammenarbeit mit dem Schulträger 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
4. Ausschreibung	103 Schüler/ innen			

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
1.6 Schleischule Rieseby Dorfstraße 29 24354 Rieseby	Schulleiterin/ Schulleiter A 13	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule im ländlichen Raum – Offene Ganztagschule mit Betreuungsangebot von 7.00 bis 16.00 Uhr (Mittagessen auf Wunsch möglich) – Zukunftsschule (Schwerpunkte: Schulgarten, Ernährungsführerschein, Abfalltrennung und -vermeidung) – großer, naturnah gestalteter Pausenhof – engagiertes, kooperativ arbeitendes Kollegium – gute Zusammenarbeit mit Schulsozialarbeit, Schulassistenten und Förderzentrum – Schulverwaltung und Zeugniserstellung mit DBS 2000, Stundenplanung mit Tabulex – konstruktive Zusammenarbeit mit dem Schulträger (Gemeinde) und einer aktiven Elternschaft – Zusammenarbeit mit KITAS, Kirche, DRK, Vereinen – vielfältiges Schulleben (Schulfeste, Sportveranstaltungen, Projektstage, Musical etc.) – Unterstützung durch den Förderverein – engagierte Sekretärin, kinderfreundlicher Hausmeister – Teilnahme am dörflichen Leben – je zwei miteinander verbundene Unterrichtsräume pro Klasse – Fachräume: PC-Raum, Kunst- und Musikraum, Schulküche – große, teilbare Sporthalle – Schülerbücherei, Nutzung des Bücherbusses – Förderangebote: Lesen macht stark – Arbeitsgemeinschaften: Sport, Instrumentalspiel, Chor, Schulgarten, Malen – Computerunterricht in Jahrgangsstufe 4 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg
2. Ausschreibung	97 Schüler/ innen			
1.7 Grundschule Surendorf An der Schule 11 24229 Schwedeneck	Schulleiterin/ Schulleiter A 12 Z 89 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – einzügige Grundschule – ländliches Einzugsgebiet – gute sächliche Ausstattung – großzügiges räumliches Angebot – Fachräume für Musik und Kunst, große Sporthalle – Schulwald – natürlicher Pausenhof – Schulbücherei – Digitalisierung: Planung moderner Medien im Unterrichtsalltag 	Schulamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Schulaktivitäten/-feste (teilweise im zweijährigen Wechsel) – aktiver Förderverein – engagierte Schulsozialarbeiterin – AG Angebote am Nachmittag – Betreute Grundschule 	
1.8 Grundschule Husby Schulstraße 16 24975 Husby	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 130 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – zweizügige Grundschule – Betreute Grundschule von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr, besonders in das Schulleben mit einbezogen – sehr engagiertes Kollegium – konstruktive Elternarbeit – enge Zusammenarbeit mit den benachbarten Kitas und dem Förderzentrum – Zusammenarbeit mit der Europa-Universität Flensburg – umfangreiches Schulleben in Kooperation mit allen Vereinen und Verbänden und der Kirche des Ortes – sehr gute räumliche Ausstattung: Differenzierungsräume, Kunstraum, Musikraum, Technikraum, Computerraum mit Internetanschluss, Küche, Sporthalle, Aula, Schulhöfe mit reichhaltigem Spielangebot – Ausbildungsschule – aufgeschlossener Schulträger 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig
1.9 Grundschule Süderbrarup Kappelner Straße 27 b 24392 Süderbrarup	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 364 Schüler/ innen	zum nächst- möglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – dreizügige Grundschule durch die Zusammenlegung der drei Standorte Steinfeld, Norderbrarup und Süderbrarup – neues Schulgebäude mit Mensa und Bühne, offenen Lern- sowie Gruppenräumen, Schülerbücherei – Offene Ganztagschule bis 15.30 Uhr – Jahrgangsunterricht und jahrgangübergreifender Unterricht (Jahrgangsstufen 1 bis 3) – Kooperation mit der Schule am Markt, Förderzentrum geistige Entwicklung (eine Klasse wird mit Schüler/innen und Lehrkraft in der Grundschule untergebracht und mit den Nachbar- klassen kooperativ zusammenarbeiten) – Zusammenarbeit mit der benachbarten Gemeinschafts- schule (Kids-Club, Nutzung der Fachräume) – DaZ-Zentrum (Außenstelle) – SHIB – Niederdeutschunterricht – Schwimmunterricht im Sommer 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – engagierte Schulsozialarbeit und Schulassistenz – enge Zusammenarbeit mit den sieben Kitas im Amt – Projekte: Gesunde Schule, Schülerpartizipation, Schulgarten – sehr engagiertes Kollegium, das bereits seit Dezember 2014 das Projekt „Neue Grundschule“ gemeinsam gestaltet 	
1.10 Grundschule Tangstedt Schulstraße 13 22889 Tangstedt	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – überwiegend dreizügige Grundschule mit enger Einbindung in das Dorfleben (Polizei, Feuerwehr, Kirche) – Schulgebäude mit Schulinnenhof und weiträumigem Außengelände, angrenzende Sporthalle und Sportplatz, DFB-Minispielplatz und Skaterbahn – aufgeschlossenes, kooperativ arbeitendes Kollegium mit 14 Lehrkräften – Betreuungsangebot vor und nach dem Unterricht auf dem Gelände („Schulkinderhaus“) mit Mittagessen und Hausaufgabenhilfe – engagierte Schulsozialarbeit – Kooperationsvertrag mit den umliegenden Kitas (Schulprojekt) und der Jugendmusikschule – Kooperation mit der Volkshochschule (ITG), dem „Gut Wulksfelde“ und dem Förderzentrum in Norderstedt – enge Zusammenarbeit mit den Sonderpädagogen – enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus – aktiver, engagierter Schulverein und Schulelternbeirat – gemeinsames Schulleben durch Projekte und Schulveranstaltungen – sehr kooperativer Schulträger – gute sächliche und räumliche Ausstattung (Computerraum, Werkraum, Musikraum) – Schulgarten, „Grünes Klassenzimmer“ – Schwerpunkt im Bereich Lesen (Leselotterie, Vorlesewettbewerbe, Autorenlesungen) – eigene sehr gut ausgestattete Schulbücherei – Schwerpunkt im Bereich Mathematik und Naturwissenschaft (Sinusschule) mit eigenen sehr gut ausgestatteten Fachräumen 	Schulamt des Kreises Stormarn Mommssenstraße 11 23843 Bad Oldesloe
4. Ausschreibung	222 Schüler/innen			



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – Pflicht- und Wahl-AG im musisch/künstlerisch, sprachlichen und sportlichen Bereich – regelmäßige sportliche Wettkämpfe – Gewaltprävention – Konfliktlotsenausbildung – Bewerbung Zukunftsschule (Mülltrennung, Ernährung, Schulgarten) – Schülerforum – regelmäßige Anwesenheit von Praktikanten im Unterricht – Schulassistenten – FSJ-Kräfte unterstützen den Unterricht – Unterrichtsentwicklung im Bereich Schüler selbstverantwortung (Kompetenzraster) – Willkommenskultur für Migranten incl. DaZ- Aufbaukurs – Website: www.grundschule-tangstedt.de 	
2. Förderzentren				
2.1 Landesförderzentrum Sehen Lutherstraße 14 24837 Schleswig	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (SoS- Lehramt) 249 Schüler/ innen integrativ, 651 Schüler/ innen in der Prävention	1. August 2018	<ul style="list-style-type: none"> – landesweit zuständiges Förderzentrum für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehschädigung in der Inklusion und in sonstigen Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen vor Ort vom Früh- und Elementarbereich bis zum Ende der Ausbildung – wohnortnahe sonderpädagogische Unterstützung und Beratung in unterschiedlichen Arbeitsfeldern (LFS-Teams) mit Kindern mit Sehbehinderung und Blindheit im Früh- und Elementarbereich bis zur Einschulung, Schüler/innen mit Blindheit an allgemein und berufsbildenden Schulen, Schüler/innen mit Sehbehinderung in allgemein bildenden Schulen, Schüler/innen mit Mehrfachbeeinträchtigung und Sehschädigung an den Förderzentren GE bzw. KmE oder in der Inklusion und Schüler/innen an allgemein und berufsbildenden Schulen in der Berufsorientierung und -ausbildung bis zum Abschluss der Ausbildung 	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur III 22 Jensendamm 5 24103 Kiel



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
--------	--	-------------------------	-------------	--------------------

- weitere Angebote: Kurse ((Peergroup-Angebote) für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Sehschädigung unter Einbeziehung der Familien, Seminare (Fortbildungsangebote für das Personal an Frühförderstellen, Kitas, Schulen, Ausbildungseinrichtungen), Medienzentrum (Beschaffung, Erstellung, Ausleihe, Erprobung und Verwaltung von sehgeschädigten-spezifischen Hilfsmitteln, Medien, Lehr- und Lernmitteln), spezifische Angebote zur Diagnostik des funktionalen Sehverhaltens, zur Förderung der Orientierung und Mobilität, zur Förderung der Lebens- und Arbeitspraktischen Fähigkeiten / Fertigkeiten, zur psychologischen Unterstützung, zur IT-gestützten Ausrüstung von sehgeschädigten-spezifischen Arbeitsplätzen, zentrale Beratungsstelle für unterstützte Kommunikation
- Über 80 Mitarbeiter/innen, einschließlich des zuarbeitenden Schulträgerpersonals, bilden ein multiprofessionell zusammengesetztes Kollegium, das die jungen Menschen und ihr Umfeld fachlich differenziert (s. o.) und bedarfsorientiert individuell unterstützt und berät. Die LFS-Lehrkräfte, die über das ganze Land verteilt sind, treffen sich im Landesförderzentrum Sehen regelmäßig in ihren Fach-Teams, in teamübergreifenden AGs und Gesamtkonferenzen zur Weiterentwicklung der Arbeit in Theorie und Praxis, zum fachlichen Austausch und zur Koordinierung der verschiedenen spezifischen Angebote.
- LFS-Leitungsteam (Leiter/in, stellv. Leiter/in, 2. stellv. Leiter/in) fachlich qualifiziert in den verschiedenen Arbeitsschwerpunkten im Förderschwerpunkt Sehen
- Träger des Jakob-Muth-Preises (2015) und Inhaber des Berufswahlsiegels (2016)
- weitere Informationen: www.lfs-schleswig.de

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
2.2 Schule Am Papenmoor Förderzentrum mit dem Schwerpunkt geistige Entwicklung Am Kirchhof 10 23611 Bad Schwartau	Schulleiterin/ Schulleiter A 15 (SoS-Lehramt) 133 Schüler/innen intern, 11 Schüler/innen integrativ, 11 Schüler/innen in der Prävention	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – 16 Lerngruppen in der Stammschule, eine Lerngruppe als Campusklasse in einer Grundschule, sieben integrative Maßnahmen – Fachräume, z. B. PC-Raum, Klassenräume mit Internetzugang, Sporthalle u.a.m. – Modellschule „Lernen mit digitalen Medien 2017“ – Förderarbeit mit subjektzentrierter Bildung – Förderkonzept für Schüler/innen mit intensivem Assistenzbedarf – Projekt ÜSB, Praktika in der Werkstufe – Kooperation mit der örtlichen Beruflichen Schule – schulinternes Curriculum mit Fächer- und Themenorientierung, Schulprogramm – engagiertes, offenes, interdisziplinäres Kollegium mit engem Austausch in Konferenzen, Dienstversammlungen, Stufen- und Pflegeteams – enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Eltern – Schulleiternbeirat, Schul- und Förderverein, aktive Schülervertretung bis ins Schülerparlament – Offenes Ganztagsangebot durch Lebenshilfe OH – städtisches und ländliches Einzugsgebiet mit individueller Schülerbeförderung – enge Vernetzung in guter Zusammenarbeit mit Regelschulen, Förderzentren, Landesförderzentrum sowie breites Netzwerk in der Region z. B. Kitas, Betriebe, Kirchengemeinden 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin
3. Gemeinschaftsschulen				
3.1 Reimer-Bull-Schule Grund- und Gemeinschaftsschule des Amtes Marne-Nordsee Hafenstraße 12 25709 Marne	Schulleiterin/ Schulleiter A 14 Z (GH-Lehramt) oder A 15 (RS-Lehramt / Sekundarschullehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 641 Schüler/innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Grund- und Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe mit Offenem Ganztagsbetrieb und Mittagsverpflegung in der Mensa, durchgehend dreizügig, Ausbildungsschule – 37 Lehrkräfte, Schulassistent, sehr gute personelle Ausstattung im Bereich Schulsozialarbeit und Offener Ganztags – sehr gute räumliche und technische Ausstattung mit neuem naturwissenschaftlichem Trakt, Computerräumen, zwei Turnhallen, einem Sportplatz und einer Schwimmhalle 	Schulamt des Kreises Dithmarschen Stettiner Straße 30 25746 Heide



Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.2 Warderschule Sundweg 100 23774 Heiligenhafen	Schulleiterin/ Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt / Sekundarschul- lehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 342 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> - SHiB-Schule, Stützpunkt- schule Fußball, Sinus-Schule, Niemanden zurücklassen - Lesen / Mathe macht stark, Computerkurse in den Jahr- gangsstufen 5, 6, 9 und 10, Vorhabenwoche, Schwerpunkt- tage, umfangreiche Berufs- orientierung, Kooperationsver- trag mit dem Nachbargym- nasium, Projekt „Youth to Youth“, „Faustlos“, sehr gute Zusammenarbeit mit der örtli- chen Außenstelle des Förder- zentrums - sehr gute Unterstützung durch den Schulträger, Gesamtel- ternbeirat und Förderverein - zwei- bis dreizügige Gemein- schaftsschule mit auslaufen- dem Regionalschulteil (Jahr- gangsstufen 9 bis 10) - Kooperationsverträge mit dem Beruflichen Gymnasium in Oldenburg/Holstein und der Inselschule Fehmarn (Gemeinschaftsschule mit gymnasialer Oberstufe) - gute räumliche Ausstattung mit Technik-, Kunst-, Musik- raum, Raum für Textillehre, Schulküche, Biologie-, Chemie- und Physikraum, zwei PC-Räume mit ca. 35 Rechnern, große Sporthalle mit angrenzendem Sportplatz - Offene Ganztagsschule - fünf Klassenräume mit zusätz- lichem Gruppenraum - behindertengerechte Ausstattung - Activboards in zwei Klassen- räumen - Kommunikations- und Lern- plattform I-Serv - enge Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit in allen Jahrgängen - intensive Berufsorientierung mit Potenzialanalyse, BOB, Praktika usw., Kooperation mit 17 Betrieben - engagierter Elternverein 	Schulamt des Kreises Ostholstein Lübecker Straße 41 23701 Eutin

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.3 Grund- und Gemeinschaftsschule an der Bek Hartkirchener Chaussee 8a 25469 Halstenbek	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt/ Sekundarlehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 836 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Offenes Ganztagsangebot mit Mensabetrieb von Montag bis Freitag – teamorientierte Leitungsstruktur – neues Schulgebäude (Baujahr 2011) – engagiertes Kollegium mit derzeit 54 Kolleg/innen – gute Zusammenarbeit mit dem Schulleiternbeirat – enge Zusammenarbeit mit dem Schulträger – gute Fachraum- und EDV-Ausstattung – Smartboards und Internetzugang in allen Räumen – Schulsanitäter – Streitschlichter durch GS-Schüler/innen – Pauseninsel mit Brötchenverkauf – großes Engagement im sportlichen Bereich und dem Fach „Gestalten“ 	Schulamt des Kreises Pinneberg Kurt-Wagener-Straße 11 25337 Elmshorn
3.4 Geestlandschule Schulstraße 15 24848 Kropp	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 Z (GH-Lehramt) oder A 14 Z (RS-Lehramt/ Sekundarlehrkräfte Sek. I) oder A 15 Z (Gym-Lehramt) 1.156 Schüler/ innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – mehrzügige Grund- und Gemeinschaftsschule mit Grundschulstandorten in Kropp, Tetenhusen und Dörpstedt sowie Standorten der Sekundarstufe I in Kropp und Erfde – durchweg neue Fachräume, sehr gute mediale Ausstattung, zwei PC-Räume mit je 15 Arbeitsplätzen, Laptop-Klasse, Lernwerkstätten – Inklusionsklassen vom 1. bis zum 9. Jahrgang – DaZ-Zentrum Grundschule – vielfältiges Präventionskonzept mit Streitschlichtern, Insel, Schulsozialarbeit, Konfliktmediatoren sowie Schulhunden und Erziehungshilfe im Team, Klassenrat und Einsatz von Schulassistenten und Praktikanten im FSJ – Offene Ganztagschule an drei Tagen mit vielfältigen Nachmittagsangeboten, Mensa und Schulkiosk, Hausaufgabenbetreuung, Schulsanitäter, Bus-Engel, Schulhofprojekt, aktive Pause, Lesemütter, SV, Schulwald, Roberta-AG, Mofa-AG – zwei Aulen mit einer festen und einer mobilen Bühne sowie Lautsprecheranlagen, Funkmikros und Beleuchtung, Wettkampfhalle mit drei Feldern und eine kleine Schulsporthalle sowie Sportplatz 	Schulamt des Kreises Schleswig-Flensburg Flensburger Straße 7 24837 Schleswig



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
			<ul style="list-style-type: none"> – zertifizierte Zukunftsschule, Hospitationsschule, Ausbildungsschule, Medienkonzept – aufgeschlossenes und engagiertes Kollegium mit 80 Lehrkräften – vielfältige Kooperationen mit außerschulischen Partnern, intensive Maßnahmen zur Berufsorientierung mit regelmäßiger Berufsberatung in der Schule, zwei Praktika, Berufsorientierungsprogramm, Berufsfelderprobung, Potenzialanalyse, schulinterner Berufsinformationstag und über 13 Kooperationen mit der regionalen Wirtschaft – Flex-Klassen – Sprechstunden der Agentur für Arbeit, Schulpsychologen und Polizei, Betreute Grundschule, unterstützender Schulträger, engagierter Förderverein – Kooperation mit dem BBZ Schleswig (Sek. II-Klassen in Kropp) – Schulpartnerschaft mit einer Schule in Orzysz (Polen) Partnergemeinde von Kropp 	
3.5 Poul-Due-Jensen-Schule Schulstraße 2 23812 Wahlstedt	stellvertretende Schulleiterin/ stellvertretender Schulleiter A 13 (GH-Lehramt) oder A 14 (RS-Lehramt/ Sekundarlehrkräfte Sek. I) oder A 15 (Gym-Lehramt) 341 Schüler/ innen	zum nächstmöglichen Zeitpunkt	<ul style="list-style-type: none"> – zwei- bis vierzügige Gemeinschaftsschule ohne gymnasiale Oberstufe – einsatzfreudiges, innovatives Kollegium – eigenes Verwaltungsgebäude mit zwei Lehrerzimmern und diversen Konferenzräumen; in allen Räumen LAN/W-LAN Verbindung – Kooperation mit BBZ in Segeberg – Kooperation und aktive Zusammenarbeit mit mehreren Betrieben – Berufsorientierung mit Praktika in verschiedenen Jahrgangsstufen – enge Zusammenarbeit mit JobA und Arbeitsagentur – intensive Zusammenarbeit mit zwei Schulsozialarbeiterinnen – Offener Ganztagsbetrieb mit vielfältigem Angebot, Hausaufgabenhilfe und Mensabetrieb – Ausbildungsschule – gute räumliche Ausstattung, Gruppenarbeitsräume bis Klassenraumgröße – moderne EDV-Ausstattung in mehreren PC-Räumen – DaZ-Zentrum 	Schulamt des Kreises Segeberg Hamburger Straße 30 23795 Bad Segeberg



ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das	
			<ul style="list-style-type: none"> – LEGO Education Projekt mit Enrichment-Programm – Schulsanitätsdienst; Ausbildung und Einsatz – Streitschlichter; Ausbildung und Einsatz – Suchtprävention in Zusammenarbeit mit Polizei und ATS – Trainingsraum-Konzept – Schulband mit prof. Leitung – sehr gutes Sportstätten-Angebot mit C-Stadion, Kunstrasenplatz, Tartan-Laufanlagen, Turnhalle mit Gymnastikraum, 3-Feldhalle – vertrauensvolle und stets unterstützende Zusammenarbeit mit Schulträger – enger Kontakt und Zusammenarbeit mit Eltern und Förderverein 		
3.6	Gemeinschaftsschule Friedrichsort Gemeinschaftsschule mit Oberstufe der Landeshauptstadt Kiel 2. Ausschreibung	Schulleiterin/ Schulleiter Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Hauptschule, Realschule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen max. A 16 ca. 850 Schüler/innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – in der Sekundarstufe I vier- bis fünfzünftig – in der Sekundarstufe II dreizünftig mit den Profilschwerpunkten Biologie, WiPo, Kunst und Sport – DaZ-Zentrum mit drei Basis-kursen und ca. 35 Kindern in der Aufbaustufe – Inklusionsklassen in den Jahrgängen 5 bis 9 – Kooperation mit Förderzentrum und anderen Partnern bei der Inklusion – engagiertes Kollegium – gebundene Ganztagschule mit vielfältigem Ganztagsangebot – Mensa – intensive Arbeit im Bereich Studien- und Berufsorientierung, Praktika, Kooperation mit Betrieben (Berufswahlsiegel) – seit 1988 UNESCO-Projektschule – „Partnerschule des Leistungssports“, Kooperation mit dem Olympiastützpunkt Kiel-Schilksee – umfängliche Baumaßnahmen – gute bis sehr gute Ausstattung mit Fachräumen – besonderes Fächerangebot mit Fachräumen und Lehrkräften in Technik und Gestalten/Darstellendem Spiel – www.igf.de/index.html 	Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel

ALLGEMEINE VERWALTUNGS- UND PERSONALANGELEGENHEITEN

Schule	Bezeichnung der Stelle Bes.-Gruppe Schüleranzahl	Zeitpunkt der Besetzung	Schulprofil	Bewerbungen an das
3.7 2. Ausschreibung	Cesar-Klein-Schule Gemeinschafts- schule mit Ober- stufe der Gemeinde Ratekau in Ratekau Bewerberinnen und Bewerber mit Lehrbefähigung Grund- und Haupt- schule, Real- schule oder Gymnasium bei Vorliegen der laufbahn- rechtlichen Vor- aussetzungen max. A 16 ca. 880 Schüler/innen	1. Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinschaftsschule mit Oberstufe – in der Sekundarstufe I vier- bis fünfzig – in der Sekundarstufe II dreizügig – DaZ-Zentrum – Profilklassen in den Jahrgängen 5 und 6 (derzeit Naturforscher und Bläser) – teamorientierte Leitungsstruktur – kollegiale Zusammenarbeit in Jahrgangsteams und Jahrgangsfachteams – gebundene Ganztagschule – selbstorganisiertes und kooperatives Lernen als zentrales Prinzip des Unterrichts – projektorientiertes Arbeiten nimmt als eigenes Unterrichtsfach eine zentrale Rolle ein – die Cesar-Klein-Schule als zuständige Schule der Gemeinde Ratekau versteht sich als Schule in und für die Gemeinde – Kooperationspartner im Sinne der Berufsorientierung mit unterschiedlichen Betrieben – www.cesar-klein-schule.de 	Ministerium für Bildung, Wissen- schaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein III 267 Postfach 7124 24171 Kiel

Allgemeine Hinweise

Bei Interesse an einer Bewerbung um eine Schulleiterstelle im Bereich der Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren können ein detailliertes Schulprofil bei der Schule und „Hinweise zur Anfertigung und zum Verfahren der dienstlichen Beurteilung“ bei den Schulämtern angefordert werden. Bewerbungen sind mit einer tabellarischen Darstellung des beruflichen Werdegangs innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes vorzulegen. Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Landesdienst befinden, haben ihre Bewerbung auf dem Dienstweg vorzulegen. Bitte verzichten Sie aus Gründen des Umweltschutzes auf die Verwendung von Kunststoffmappen und Plastikhüllen. Die Landesregierung fordert ausdrücklich Frauen auf, sich zu bewerben. Bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt. Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen. Richtet sich die Zuordnung einer Stelle zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl, ist die endgültige Einstufung von der Entwicklung dieser Zahl abhängig. Maßgeblich ist die im Haushaltsplan ausgewiesene Planstelle/Stelle. Daneben müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein. Gemäß § 49 Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein (MBG Schl.-H.) wird der Hauptpersonalrat (Lehrer) über die Schulleiterwahlvorschläge unterrichtet, gegebenenfalls wird die Hauptschwerbehindertenvertretung beteiligt. Die Einsichtnahme des Personalrates in Bewerbungsunterlagen richtet sich nach § 49 Absatz 2 Satz 1 und 2 MBG Schl.-H.. Dienstliche Beurteilungen sind dem Personalrat auf Verlangen der Beschäftigten gemäß § 49 Absatz 3 Satz 2 MBG Schl.-H. zugänglich zu machen. Auf das Antragsrecht nach § 51 Absatz 4 MBG Schl.-H. wird hingewiesen. Eine Schulleiterstelle wird erneut ausgeschrieben, wenn nach der ersten Ausschreibung keine Bewerbung oder eine nicht ausreichende Zahl qualifizierter Bewerbungen vorliegt. Gleiches gilt, sofern sich auf die Ausschreibung ausschließlich eine bereits an der betreffenden Schule tätige Lehrkraft bewirbt (§ 39 Absatz 3 Satz 1 SchulG). Schulleiterstellen werden für zwei Jahre im Beamtenverhältnis auf Probe vergeben (§ 5 Landesbeamtengesetz – LBG). Für alle anderen Funktionsstellen im Schulbereich wird eine Erprobungszeit von einem Jahr festgesetzt (§ 20 Absatz 2 Nummer 3 LBG). Die Aufgabenübertragung bei den Stellen der stellvertretenden Schulleitung und Koordinatorenstellen für Grund- und Gemeinschaftsschulen sowie der Förderzentren erfolgt zum angegebenen Termin. Beförderung und Einweisung in die Planstelle erfolgen nach Vorliegen der laufbahn- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen. Besuchen Sie unseren Online-Stellenmarkt Schule für Lehrkräfte unter www.lehrerstellen-online.schleswig-holstein.de. Die aktuellen Stellenausschreibungen des IQSH finden Sie unter www.iqsh.schleswig-holstein.de.

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum 1. Januar 2018 die Stelle

der Leiterin oder des Leiters der Abteilung „Schulgestaltung und Schulaufsicht allgemein- und berufsbildende Schulen, Förderzentren, Qualitätssicherung“

auf Dauer in Vollzeit zu besetzen.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- die Schulgestaltung und die Schulaufsicht über alle Schularten,
- die Qualitätssicherung
- die Fachaufsicht über das Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen.

Ausgehend vom Leitbild einer eigenverantwortlichen Schule sollen die Schulen durch eine entsprechende Schulgestaltung und Schulaufsicht bei der Erfüllung ihres Auftrags unterstützt werden, das Leistungs- und Begabungspotenzial junger Menschen in größtmöglichem Umfang zu entfalten. Eine systematische Qualitätssicherung gehört deshalb zu den prägenden Aufgaben dieser Abteilung, deren Spektrum darüber

hinaus die Förderung begabter und leistungsstarker Schülerinnen und Schüler ebenso umfasst wie den qualitativen Ausbau der Inklusion. Durch die Verknüpfung der Schulaufsicht über allgemein- und berufsbildende Schulen in einer Abteilung soll die Berufsorientierung intensiviert und praxisnäher gestaltet werden, um so zu einem gelingenden Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf beizutragen und den Stellenwert der dualen Ausbildung insgesamt zu erhöhen.

Die Fachaufsicht über das Institut für Qualitätsentwicklung dient der Steuerung dieser Einrichtung und ihrer Arbeit im Sinne der genannten Ziele.

Die ausgeschriebene Stelle beinhaltet die Leitung dieser Abteilung mit sechs Referaten und 55 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Sie stellt angesichts des breiten Spektrums von Aufgaben und deren politischer wie gesellschaftlicher Bedeutung hohe Anforderungen sowohl an die Führungseigenschaften als auch an die fachlichen Kompetenzen und sie verlangt einen breiten beruflichen Erfahrungshorizont. Neben dem Willen und dem Vermögen, konzeptionell zu gestalten und fachliche Impulse mit Gespür für Umsetzbarkeit und Praktikabilität zu geben, erfordert sie insbesondere auch kommunikative Fähigkeiten, um unter Beteiligung ganz unterschiedlicher Akteure die Weiterentwicklung in den Aufgabenbereichen der Abteilung zu fördern.

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für diese herausgehobene Leitungsposition sind:

- die auf Grund eines wissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Masterabschluss und einer Zweiten Staatsprüfung erworbene Lehramtsbefähigung,
- ausgeprägte Führungs-, Management-, Organisations- und kommunikative Kompetenzen,
- mehrjährige Tätigkeit als Schulleiterin bzw. Schulleiter sowie durch den Einsatz in der obersten Schulaufsichtsbehörde erworbene Kenntnisse über die Aufgaben von Schulaufsicht und Schulverwaltung,
- umfassende Kenntnisse über die rechtlichen und bildungswissenschaftlichen Rahmenbedingungen, die für Schulgestaltung und Schulaufsicht – auch unter dem Aspekt einer systematischen Qualitätssicherung – maßgeblich sind.

Wir bieten Ihnen

Bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen ist die Übertragung des Amtes B 5 SHBesG im Beamtenverhältnis zunächst auf Probe für die Dauer von zwei Jahren möglich, andernfalls erfolgt der Abschluss eines Sonderdienstvertrages in Anlehnung an die Besoldungsgruppe B 5 SHBesG ebenfalls für die Dauer von zwei Jahren.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist daraufhin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Förderung der Teilzeitbeschäftigung liegen im besonderen Interesse der Landesregierung. Deshalb werden an Teilzeit interessierte Bewerberinnen und Bewerber besonders angesprochen.

Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben.

Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (mindestens Lebenslauf, Schul-, Ausbildungs-, Arbeitszeugnisse), bei Bewerbungen aus der öffentlichen Verwaltung mit einer aktuellen Beurteilung und ggf. einer Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte, richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, Personalreferat III 11, Jensendamm 5, 24103 Kiel gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- und tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung.

NBI.MBWK.Schl.-H. 2017

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes Schleswig-Holstein

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung III 3 (Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT)

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft im Referat 32 „Berufsbildende Schulen,“

bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Grundsatzfragen der Fachhochschulreife
- Weiterentwicklung der dezentralen Abschlussprüfungen und Sicherung der Qualität in der Fachober- und Berufsoberschule
- Unterstützung der Fachaufsicht in der Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
- Erstellung von Zeugnisformularen

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für ein Lehramt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung im Lehramt berufsbildende Schulen und mindestens 5 Jahre Dienstzeit im Schuldienst
- Befähigung zu analytischem Denken wie auch die Bereitschaft zur Arbeit im Team
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist daraufhin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Jensendamm 5, 24103 Kiel gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn Jan Nissen (Jan.Nissen@bimi.landsh.de) oder Telefon 0431 988-2513).

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes
Schleswig-Holstein

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in
Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung
III 3 (Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT)

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft im Referat 32 „Berufliche Bildung“

bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlän-
gerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Mitarbeit bei der Erstellung von Verordnungen und Erlassen
- Erstellung von Stundentafeln
- Unterstützung bei der Errichtung und Weiterentwicklung von Regionalen Berufsbildungszentren
- Mitwirkung bei der landesweiten Schulentwicklungsplanung zur Sicherung der dualen Ausbildung in der Fläche
- Mitwirkung bei der Erstellung eines Landeskonzeptes für Berufs- und Studienorientierung
- Öffentlichkeitsarbeit für das Berufsbildungssystem
- Vor- und Nachbereitung Ausschuss für Berufliche Bildung bei der KMK

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für ein Lehramt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung im Lehramt berufsbildende Schulen und mindestens 5 Jahre Dienstzeit im Schuldienst
- Befähigung zu analytischem Denken wie auch die Bereitschaft zur Arbeit im Team
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, Personalreferat III 11, Jensendamm 5, 24103 Kiel gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn Jan Nissen (Jan.Nissen@bimi.landsh.de) oder Telefon 0431 988-2513).

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes
Schleswig-Holstein

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in
Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der Abteilung
III 3 (Berufliche Bildung, Qualitätssicherung, IT)

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft im Referat 32 „Berufliche Bildung“

bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlän-
gerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Grundsatzfragen und Fachaufsicht im MINT-Bereich
- Weiterentwicklung von Profilen im Beruflichen Gymnasium
- Konzeptentwicklung zur Sicherung der Bildung für nachhaltige Entwicklung in den Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen
- Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern, internationale Kooperationen an berufsbildenden Schulen und Unterstützung von EU-Projekten
- Weiterentwicklung des Zentralabiturs und Auswertung der Ergebnisse der Abiturprüfungen
- Kooperationsverträge mit Gemeinschaftsschulen

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für ein Lehramt der Laufbahngruppe 2 in der Fachrichtung Bildung im Lehramt berufsbildende Schulen und mindestens 5 Jahre Dienstzeit im Schuldienst
- Befähigung zu analytischem Denken wie auch die Bereitschaft zur Arbeit im Team
- fundierte Kenntnisse im Umgang mit Standard Office Programmen

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,

Personalreferat III 11, Jensendam 5, 24103 Kiel
gerne in elektronischer Form an Bernd.Christ@bimi.
landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir
um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungs-
unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos
verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon
abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen
zum Verfahren steht Ihnen der Personalreferent Herr
Bernd Christ (Bernd.Christ@bimi.landsh.de oder Tel.
0431 988-2391) gern zur Verfügung. Bei fachlichen
Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbun-
denen Aufgaben wenden Sie sich bitte an den Referats-
leiter Herrn Jan Nissen (Jan.Nissen@bimi.landsh.de)
oder Telefon 0431 988-2513).

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes
Schleswig-Holstein

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur in
Kiel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt bzw. zum
1. Februar 2018 in der Abteilung III 3 (Berufsbildende
Schulen)

eine Abordnungsstelle für eine Lehrkraft im Referat 32 bis zur Besoldungsgruppe A 15 SHBesG

für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlän-
gerung um zwei Jahre ist möglich.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Abfragen bei den
berufsbildenden Schulen und Aufbereitung der
Ergebnisse, Unterstützung der Schulen bei Vergabe
der DaZ-Mittel
- Unterstützung der Schulaufsicht im Bereich der
dualen Berufsausbildung und der Bildungsgänge im
Übergangssystem (Berufsvorbereitende Maßnah-
men, Berufsintegrationsklassen Deutsch als Zweit-
sprache (BiK-DaZ) und Ausbildungsvorbereitung
Schleswig-Holstein (AV-SH), Personalentwicklungs-
und Personalbewirtschaftungsplanung, PZV-Erlass
- winSCHOOL, technische Unterstützung für das
Referat und die berufsbildenden Schulen
- Fachaufsicht für die Berufsfelder / Fachrichtungen
Metalltechnik, Elektrotechnik, Drucktechnik, Verfah-
renstechnik, Holztechnik, Bautechnik

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für ein Lehramt der Laufbahngruppe 2
in der Fachrichtung Bildung im Lehramt berufsbil-
dende Schulen und mindestens 5 Jahre Dienstzeit
im Schuldienst
- Befähigung zu analytischem Denken wie auch die
Bereitschaft zur Arbeit im Team
- vertiefte Kenntnisse der automatisierten Datenver-
arbeitung, insbesondere der Tabellenkalkulation in
Excel
- Erfahrungen im Umgang mit der Bedienung von
winSCHOOL, insbesondere mit der Schulstatistik

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung
von Menschen mit Behinderung ein. Daher werden

schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei
entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht
zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in
der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb
geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf-
hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähig-
ung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt
werden.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und
eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in
Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb von vier
Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an
das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur,
Personalreferat III 111, Jensendam 5, 24103 Kiel
gerne in elektronischer Form an Eric.Brockmann@bimi.
landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir
um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungs-
unterlagen nicht zurückgesandt werden.

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos
verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon
abzusehen.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen
zum Verfahren steht Ihnen Herr Eric Brockmann (Eric.
Brockmann@bimi.landsh.de oder Tel. 0431 988-2391)
gern zur Verfügung. Bei fachlichen Fragen zum Anfor-
derungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben
wenden Sie sich bitte an den Referatsleiter Herrn Jan
Nissen (Jan.Nissen@bimi.landsh.de) oder Telefon 0431
988-2513).

Interne Stellenausschreibung

Nur für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landes
Schleswig-Holstein

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
sucht im Umfang einer vollen Stelle

eine Lehrkraft

für die Leitung des Zentrums für Niederdeutsch im
Landesteil Schleswig. Das Zentrum für Niederdeutsch
befindet sich in Leck.

Die Tätigkeiten können auch im Rahmen der Abord-
nung einer Lehrkraft wahrgenommen werden.

Das ausgeschriebene Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Zentrums für Niederdeutsch im Lan-
desteil Schleswig mit dem Ziel der Förderung der
niederdeutschen Sprache und Kultur in Schleswig-
Holstein
- Information und Beratung, Bündelung der Aktivitäten
und Kompetenzen im Hinblick auf die niederdeut-
sche Sprache und die niederdeutsche Kultur
- Umsetzung des Handlungsplans Sprachenpolitik
und der Maßgaben der Europäischen Sprachen-
charta für die Regionalsprache Niederdeutsch
im Rahmen der Aufgaben im Zentrum für Nieder-
deutsch
- Betreuung und Unterstützung des Modellvorhabens
„Freiwilliges Niederdeutschangebot an Grundschu-
len“ im Landesteil Schleswig
- Beratung und Unterstützung von allgemein bilden-
den Schulen

- Beratung und Unterstützung vorschulischer Einrichtungen
- Fortbildung und Unterstützung von Lehrkräften und Erzieherinnen/Erziehern unter Beachtung der Minderheitenpädagogik und -didaktik
- Mitwirkung an der überregionalen Vernetzung niederdeutscher Akteure, insbesondere Zusammenarbeit mit dem Zentrum für Niederdeutsch in Mölln
- Kooperation mit den Hochschulen und Trägern der niederdeutschen Kulturarbeit, Kontakte zu anderen Sprachgruppen
- Mitwirkung in Gremien auf Landes- und Bundesebene
- Unterstützung von Vereinen, Institutionen, Kulturschaffenden
- Öffentlichkeitsarbeit
- Internet-Präsentation
- Planung und Durchführung von Veranstaltungen im nördlichen Schleswig-Holstein

Das Anforderungsprofil

Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle sind:

- Befähigung für die Laufbahn der Grund- und Hauptschullehrer/innen, Realschullehrer/innen, Sekundarschulenlehrer/innen, Sonderschullehrer/innen oder der Studienräte/innen an Gymnasien und Beruflichen Schulen
- Beherrschung der niederdeutschen Sprache in Wort und Schrift
- umfassende Kenntnisse über die niederdeutsche Kultur
- Erfahrungen in der Lehrkräftefortbildung
- Erfahrungen in der Durchführung und Organisation von Projekten

Für die Bewerbung von Vorteil sind:

- Kenntnisse der schulrechtlichen Grundlagen und organisatorischen Gegebenheiten in Schulen
- Erfahrungen in der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mit mehreren Kooperationspartnern
- Kommunikationskompetenz, insbesondere Erfahrung in der Kontaktpflege mit Schulen
- Organisationsgeschick, Engagement und Belastbarkeit bei zeitkritischen Projekten
- eigenständiges proaktives Arbeiten, gutes Selbstmanagement
- Durchsetzungsfähigkeit und sicheres Auftreten

Wir bieten Ihnen

Das Land Schleswig-Holstein setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung ein und prüft, ob freie Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen, insbesondere mit bei der Agentur für Arbeit arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldeten schwerbehinderten Menschen, besetzt werden können. Deshalb können sich Schwerbehinderte und ihnen Gleichgestellte auf diese Stellenausschreibung bewerben, auch wenn sie nicht im Landesdienst beschäftigt sind, und werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Sie bittet deshalb geeignete Frauen, sich zu bewerben, und weist darauf hin, dass Frauen bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig berücksichtigt werden.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen und eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte richten Sie bitte innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblattes an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein, III 211, Jensendamm 5, 24103 Kiel gerne in elektronischer Form an hans.staecker@bimi.landsh.de. Bei Bewerbungen in Papierform bitten wir um Übersendung von Kopien, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden.

Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und der damit verbundenen Aufgaben sowie zum Bewerbungsverfahren selbst wenden Sie sich bitte an Herrn Hans Stäcker (Hans.staecker@bimi.landsh.de oder Telefon 0431 988-2534).

Im Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Aufgabe

der Koordinatorin/des Koordinators für die Initiative

„Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“

zu besetzen. Für diese Tätigkeit werden fünf Ausgleichsstunden gewährt. Sie ist auf zwei Jahre befristet.

Bei der Initiative, die seit dem Schuljahr 2010/11 in Schleswig-Holstein umgesetzt wird, handelt es sich um ein gemeinsames Projekt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) und der Techniker Krankenkasse in enger Kooperation mit dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH) und der Aktion Kinder- und Jugendschutz Schleswig-Holstein e.V. (AKJS).

Bewerbungen von Lehrkräften aller Schularten sind auf dem Dienstweg bis zum 22. September 2017 an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, III 267, Jensendamm 5, 24103 Kiel zu richten.

Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators gehören insbesondere

- Betreuung und Koordination der Initiative einschließlich der Information von Schulleitungen, Lehrkräften, Schulsozialarbeiter/innen, außerschulischen Partnern und Eltern.
- verantwortliche Leitung und Durchführung von Multiplikatoren-Fortbildungen im Bereich Mobbing und Cybermobbing auf der Grundlage des Anti-Mobbing-Koffers.
- Mitarbeit bei der Organisation des Anti-Mobbing-Tages in Schleswig-Holstein
- Mitarbeit bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Initiative „Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!“

Erwartet werden:

- Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen und Hintergründe der Gewaltprävention an Schulen, ins-

besondere über die Mobbingproblematik in Schule und der Anti-Mobbing-Initiative

- grundlegende Kenntnisse über Cybermobbing
- Kenntnisse über den Aufbau eines schulischen Präventions- und Interventionskonzeptes
- Organisation- und Koordinationsfähigkeit sowie ausgeprägte Fähigkeit zur Teamarbeit
- Mitarbeit im Team des IQSH-Zentrums für Prävention

Die Koordination erfolgt in enger Abstimmung mit dem IQSH und dem MBWK.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte bewerben.

Die Landesregierung setzt sich für die Förderung von Menschen mit Behinderung ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Landesregierung ist zudem bestrebt, ein Gleichgewicht zwischen weiblichen und männlichen Beschäftigten in der Landesverwaltung zu erreichen. Frauen werden daher bei gleichwertiger Qualifikation im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung: Frau Christa Wanzeck-Sielert, Leiterin IQSH-Zentrum für Prävention, Tel. 0431 5403-243, E-Mail: christa.wanzeck-sielert@iqsh.landsh.de sowie Frau Astrid Freese, MBWK, Tel. 0431 988-2254, E-Mail: astrid.freese@bimi.landsh.de.

Leiterin/Leiter des Kieler Knabenchors

Die Leitung des Kieler Knabenchors wird zum 1. August 2018 neu ausgeschrieben.

Der Kieler Knabenchor wurde 1968 gegründet und ist eine stadtübergreifende Arbeitsgemeinschaft. Der Chor besteht zurzeit aus etwa 50 Jungen und jungen Männerstimmen sowie etwa 15 bis 20 Jungen in der Nachwuchsgruppe. Die Chorleiterin bzw. der Chorleiter trägt die Verantwortung für die Stimmbildung der Jungen sowie für die pädagogische Ausrichtung des Chors im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Aufgabenbeschreibung:

- Planung der Jahrestermine des Chors in Absprache mit der Schulleitung
- Planung und Durchführung der wöchentlichen Proben (nachmittags) in den verschiedenen Chorgruppen (Konzertchor bestehend aus Knaben- und Männerstimmen, S-A-T-B, Nachwuchschor, Stimmwechselgruppe)
- Planung und Durchführung der jährlichen Konzertveranstaltungen in Kiel und Umgebung (in der Regel vier Programme: drei Programme im Verlauf des Jahres und ein Weihnachtsprogramm im Dezember)
- Aufführung des Weihnachtsoratoriums von Johann Sebastian Bach (in der Regel Kantaten I-III, alle zwei Jahre im Wechsel mit dem SanktNikolaiChor Kiel)
- Planung und Durchführung einer Konzertreise (bis zu einer Woche) in Absprache mit der Schulleitung
- Teilnahme an Veranstaltungen der Schule der Lehrkraft

- Planung und Durchführung von zwei Elternabenden im Rahmen einer intensiven und kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den Eltern der im Chor singenden Jungen
- Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands „Förderverein Kieler Knabenchor“; die Chorleiterin bzw. der Chorleiter ist laut Satzung des Vereins automatisch Mitglied des Vorstands
- Anleitung einer Assistentin/eines Assistenten und/oder einer Stimmbildnerin/eines Stimmbildners
- Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde Sankt Nikolai: Der Chor singt die Mehrzahl seiner Konzerte sowie jährlich vier Gottesdienste in Sankt Nikolai, einen davon am Heiligen Abend
- Besuch von 12 bis 15 Grundschulen in Kiel und Umgebung im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Nachwuchsgruppe
- Pflege von Kontakten zu befreundeten Chören
- Besuch von Fortbildungen in Zusammenhang mit der Ausbildung von Kinder- und Jugendstimmen

Bewerberinnen und Bewerber sollten folgende Voraussetzungen mitbringen:

- abgeschlossenes Hochschulstudium mit einer Lehrbefähigung in der Sekundarstufe II im Fach Musik
- mehrjährige Unterrichtserfahrung
- hohe fachliche Kompetenz, insbesondere auch mit Blick auf die Leitung eines Chores
- mehrjährige Erfahrung als Leiterin bzw. Leiter von Chören
- Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Konzertveranstaltungen und -reisen mit jungen Menschen, auch mit externen Partnern

Für die oben genannten Aufgaben wird der Lehrkraft ein Ausgleich von sieben Jahreswochenstunden gewährt.

Es können sich nur unbefristet im Schuldienst Schleswig-Holstein befindliche Lehrkräfte bewerben.

Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Die Landesregierung setzt sich für die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen ein. Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden daher bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Interessierte Lehrkräfte werden gebeten, ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen innerhalb eines Monats nach Erscheinen des Nachrichtenblatts auf dem Dienstweg zu richten an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur, III 25, Jensendamm 5, 24103 Kiel.

Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Am Institut für Pädagogik der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel ist zum 1. Februar 2018 - befristet bis zum 31. Juli 2019 -

die halbe Stelle einer abgeordnete Lehrkraft
(Bes.Gr. A 13 / A 14)

zu besetzen. Auf die Stelle können sich nur dauerhaft im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein stehende Lehrerinnen und Lehrer bewerben.

Das Aufgabengebiet umfasst die selbstständige Mitarbeit in der Lehre im Team Schulpraktische Studien für die Bachelor- und Masterstudiengänge mit dem Profil Lehramt an Gymnasien und Gemeinschaftsschulen.

Der Schwerpunkt der Lehrtätigkeit liegt in der pädagogischen Vorbereitung der Praktika. Mehrjährige Unterrichtspraxis in den Bereichen der Sekundarstufen I und II und Erfahrungen in der Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren sind deswegen erforderlich.

In den Praxisphasen werden in der vorlesungsfreien Zeit im Bedarfsfall Betreuungsaufgaben zu übernehmen sein. Hinzu kommen entsprechende Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Fragen der Studienorganisation sowie die Abnahme studienbegleitender Prüfungsleistungen sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium.

Die Lehrverpflichtung nach LVVO beträgt acht Lehrveranstaltungsstunden (LVS).

Die Hochschule setzt sich für die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen ein. Daher werden schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Die Universität ist bestrebt, den Anteil der weiblichen Lehrkräfte zu erhöhen. Sie fordert deshalb entsprechend qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleichwertiger Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten vorrangig berücksichtigt.

Wir begrüßen es zudem ausdrücklich, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen des Nachrichtenblattes auf dem Dienstweg zu richten an:

Institut für Pädagogik
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Geschäftsführung
z. H. Herrn Gerhard Tanski
Olshausenstraße 75
24118 Kiel

Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir und bitten daher, hiervon abzusehen.

Europa-Universität Flensburg

Die Europa-Universität Flensburg ist eine lebendige Universität in kontinuierlicher Entwicklung, in der die Disziplinengrenzen überschreitende Teamarbeit eine prominente Rolle spielt. Wir arbeiten, lehren und forschen für mehr Gerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Vielfalt in Bildungsprozessen und Schulsystemen, Wirtschaft und Gesellschaft, Kultur und Umwelt. Die Europa-Universität Flensburg bietet ein weltoffenes Arbeitsumfeld, das interkulturelles Verständnis fördert und Internationalität gemeinschaftlich lebt.

Am Institut für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Bildung, Abteilung für Sachunterricht, der Europa-Universität Flensburg sind zum 1. Februar 2018 zwei Stellen als

Lehrkraft für besondere Aufgaben

(Entgeltgruppe 13 TV-L / bis Besoldungsgruppe A 13) befristet für die Dauer von zwei Jahren zu besetzen. Eine Verlängerung um weitere zwei Jahre ist möglich. Die Stellen sind teilbar.

Es besteht die Möglichkeit, sich aus einem Beamtenverhältnis des Landes Schleswig-Holstein an die Europa-Universität Flensburg abordnen zu lassen.

Zu den Aufgaben gehört die Übernahme von Lehre im Umfang von 16 Semesterwochenstunden in den Bachelor- und Masterstudiengängen im Fach Sachunterricht. Die Stelleninhaberin / der Stelleninhaber sollte den Sachunterricht in seiner ganzen inhaltlichen Breite abdecken können. Eigene Themenschwerpunkte können nach Absprache eingebracht werden. Zu den weiteren Aufgaben gehören die Erst- und Zweitbetreuung von Abschlussarbeiten sowie die Übernahme allgemeiner Abteilungsaufgaben.

Voraussetzung sind neben einem Hochschulabschluss (Master oder gleichwertig im Fach Sachunterricht oder in den Fachdidaktiken der Bezugsfächer des Sachunterrichts wie Biologie, Chemie, Geografie, Geschichte, Politik, Physik, Wirtschaft, Technik oder Gesundheit/Ernährung) oder im Bereich der Grundschulpädagogik. Schulerfahrung vorzugsweise in der Grundschule. Die Bereitschaft, sich in die Sachunterrichtsdidaktik einzuarbeiten, wird vorausgesetzt. Wünschenswert ist eine Zweite Staatsprüfung im Fach Sachunterricht sowie ein besonderes Engagement für das Fach Sachunterricht (z. B. Promotion, universitäre Lehraufträge, Lehrerfortbildungen, SINUS, Publikationen, Zusatzqualifikationen, Mentorin/ Mentor, Fachleitung in der Schule etc.).

Eine Absicht zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation (z. B. Promotion) ist willkommen und wird im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt.

Die Europa-Universität Flensburg möchte in ihren Beschäftigungsverhältnissen die Vielfalt der Biografien und Kompetenzen fördern. Ausdrücklich begrüßen wir es, wenn sich Menschen mit Migrationshintergrund bei uns bewerben. Personen mit einer Schwerbehinderung werden bei entsprechender Eignung vorrangig berücksichtigt. Die Europa-Universität Flensburg strebt in allen Beschäftigungsgruppen eine ausgewogene Geschlechterrelation an.

Bei fachlichen Fragen zum Anforderungsprofil und den damit verbundenen Aufgaben wenden Sie sich bitte an Frau Prof. Dr. Blaseio (Telefon 0461 805-2311 oder E-Mail: blaseio@uni-flensburg.de). Für beamten- oder tarifrechtliche Fragen sowie Fragen zum Verfahren steht Ihnen Frau Alsen (Telefon 0461 805-2819 oder E-Mail: alsen@uni-flensburg.de) gern zur Verfügung.

Sind Sie interessiert? Dann freuen wir uns auf Ihre schriftliche Bewerbung. Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Unterlagen bis zum 21. September 2017 (Eingangsdatum) an das Präsidium der Europa-Universität Flensburg, z. H. Frau Alsen, persönlich/vertraulich, Kennziffer 701741, Postfach 29 54, 24919 Flensburg. Auf die Vorlage von Lichtbildern/Bewerbungsfotos verzichten wir ausdrücklich und bitten daher, hiervon abzusehen.

Für Lehrkräfte aus dem Schuldienst gilt ergänzend: Bitte übersenden Sie Ihre Bewerbung (u.a. Lebenslauf, Ernennungsurkunden, Zeugnis über das Staatsexamen oder dergleichen) zusätzlich auf dem Dienstweg.

Bundesverwaltungsamt

Die folgenden Stellen für Schulleiterinnen oder Schulleiter sind zu besetzen:

Deutsche Schule Toulouse; Frankreich

Besetzungsdatum: 01.08.2018
Bewerbungsende: 29.09.2017
Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufe: 1-12
Schülerzahl: 331
Schulabschlüsse und Berechtigungen im Sekundarbereich I
Deutsches Internationales Abitur
Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15 / A16 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L
Gute Französischkenntnisse sind erforderlich.

Deutsche Schule Genua, Italien

Besetzungsdatum: 01.09.2018
Bewerbungsende: 27.10.2017
Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 391
Abitur und einheimische Abschlüsse der Sekundarstufe I und II
Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I
Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I
Lehrbefähigung für die Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Italienischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Lissabon, Portugal

Besetzungsdatum: 01.08.2018
Bewerbungsende: 27.10.2017
Integrierte Begegnungsschule
Klassenstufen: 1-12
Schülerzahl: 884
Abitur und einheimischer Abschluss der Sekundarstufe II
Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I
Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15 / A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV-L
Portugiesischkenntnisse sind erwünscht.

Deutsche Schule Kiew, Ukraine

Besetzungsdatum: 01.08.2018
Bewerbungsende: 27.10.2017
zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm und bikulturellem Schulziel
Klassenstufe: 1-10
Schülerzahl: 100
Abschlüsse und Berechtigungen der Sekundarstufe I
Deutsches Sprachdiplom der KMK Stufe I
Aufbau der gymnasialen Oberstufe wird angestrebt
Lehrbefähigung der Sekundarstufe I und II
Bes. Gr. A 14 / A15 bzw. die entsprechenden Entgeltgruppen des TV-L

NBI.MBWK.Schl.-H. 2017

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet.

Formulare für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über Heimatschulbehörde und Kultusministerium/Senatsverwaltung des Landes an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten. Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Kultusministerium/in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden.

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten.

Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten Ihres Landes.

Die folgende Stelle als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. Fachberater / Koordinator ist zu besetzen:

Belgrad / Serbien

Qualifikation: Fachberatung für Deutsch

Arbeitsbeginn: 01.11.2017

Bewerbungsfrist: 30.09.2017

Tätigkeitsprofil:

- abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an serbischen Schulen sowie die fachliche und organisatorische Koordination und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK)
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz (DSD)
- Planung und Durchführung von Lehrerfortbildungen zum DSD-Programm
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, Goethe-Institut)

- Beratung der serbischen Bildungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und der damit verbundenen Aspekte des Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse, Lehr- und Lernmittel u.a.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen, auch zu Hospitationszwecken
- Übernahme administrativer Aufgaben (Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln; Berichtswesen)
- Planung und Durchführung von Projekten im schulischen Kontext
- Öffentlichkeitsarbeit

Anforderungsprofil:

- 1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern Deutsch und / oder einer modernen Fremdsprache
- umfangreiche Erfahrungen in Fremdsprachendidaktik, vorzugsweise in Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrerentsendeprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- Erfahrung in Personalführung und Bereitschaft zur verantwortlichen Übernahme von Führungsaufgaben
- umfassende Erfahrungen in der Erwachsenenbildung
- fundierte PC-Kenntnisse
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen serbischen Stellen und Kooperationspartnern im Bildungsbereich
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamtin/Beamter auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst
- Bereitschaft zur Übernahme von Dienstreisen

Arbeitgeberleistungen: Finanzielle Regelungen für ADLK

Bewerbungsverfahren:

Voraussetzung für die Bewerbung ist das abgeschlossene Verfahren zur Aufnahme in die Bewerberdatei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen.

Nähere Informationen finden Sie unter Bewerberinformationen.

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin / Koordinatorin bzw. eines Fachberaters / Koordinators der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit. Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Kultusministerium oder in der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 5

50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte unbedingt gleichzeitig an das im Kultusministerium oder der Senatsverwaltung des Landes zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland.

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen.

Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich die Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende gesundheitliche Belastbarkeit erwartet.

Besondere Hinweise: Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regeleinsatzzeit ermöglichen.

